

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

Erster Abschnitt. Von den wesentlich pastoralen Geschäften des
geistlichen Amts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647

B.

Von den Geschäften des geistlichen Amts.

Die Geschäfte des geistlichen Amtes zerfallen in ordentliche und außerordentliche Geschäfte.

Erster Theil.

Von den ordentlichen Geschäften des geistlichen Amts.

Erster Abschnitt.

Von den wesentlich pastoralen Geschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von der Leitung des Gottesdienstes.

A. Wesen des Gottesdienstes.

Der christlich kirchliche Gottesdienst ist eine Bekenntnisthat der Gemeinde durch Gebet, Zeugniß und Sacramentsfeier in voller Uebereinstimmung mit der Bekenntnißlehre auf Grund der heiligen Schrift; sein Ziel ist, durch Erhebung, Ueberzeugung und Versöhnung die Gemeinschaft mit dem Herrn und den Gliedern seines Leibes zu pflegen, zu sichern und zu segnen.

Der Gottesdienst der evangelisch lutherischen Kirche, welchen der Geistliche zu leiten hat, wird demnach eine zweifache Tendenz haben, nämlich die Gemeinde als eine christliche auf dem allgemeinen Grunde des christlichen Glaubens und als eine kirchlich-confessionelle auf dem

Grunde der besonderen Bekenntnißlehre dieses Glaubens darzustellen. Deshalb muß von dem Geistlichen die innigste Vertrautheit mit der Schrift und den allgemeinen und besonderen Symbolen der Kirche gefordert werden. (Verf.=Ges. der evang. luth. Kirche. Art. 2 u. 87.)

Eigenthümlich sind in dieser Beziehung dem evangelisch lutherischen Gottesdienste das Dogma von der Dreieinigkeit und das Dogma von der Gottheit Christi. Der evangelisch lutherische Gottesdienst kennt keinen andern Gott, als den Dreieinigen. Er ist der Herr, der in ihm wie in jedem christlichen Gottesdienste verehrt wird. Ihm wird das Gotteshaus geweiht, auf Ihn werden die Kinder getauft und confirmirt; in Ihm die Vergebung der Sünden ertheilt und alle Weihungen vollzogen. Die Festzeiten sind nach diesem Dogma und auf dem historischen Grunde seiner Offenbarung geordnet und zahlreiche Bilder und Symbole weisen darauf hin, ja in der alten Kirche wurde jede gottesdienstliche Versammlung und Handlung geschlossen mit den Worten:

„Ehre und Macht sei Gott dem Vater und dem Sohne, unserm Herrn Jesu Christo sammt dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Das Dogma „von der Gottheit Christi“ findet seinen Ausdruck in allen Gebetsformen, Vorklagen, Antiphonen und Hymnen, und das Sacrament des Altars ist ganz Sacrament des Sohnes Gottes und Er ist der Gegenstand der Anbetung.

Ferner charakterisiren den christlich kirchlichen Gottesdienst als einen evangelisch-lutherischen:

- a) die Herrschaft des göttlichen Wortes,
- b) die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen allein durch den Glauben an das Verdienst Christi.

A. Es stehet geschrieben! — Dies Wort ist der evangelisch-lutherischen Kirche Grund, Quell und Waffe! Auf Gottes Wort ruht sie, aus Gottes Wort schöpft sie, mit Gottes Wort kämpft sie. (Oldenb. Verf.=Ges. Art. 2.)

Die heilige Schrift ist also der Wortgeber für den Gottesdienst. Aus ihr werden die Texte gewählt, aus ihr der Unterricht ertheilt, aus ihr der Inhalt heiliger Gesänge gewählt, aus ihrem Geiste ge-

betet, ja selbst alle heiligen Handlungen sollen im Grunde nichts anderes sein, als lebendige Darstellungen des Schriftworts, alle Gebräuche und Symbole nur dazu dienen, das Gemüth auf das Wort der Schrift vorzubereiten. (Cf. Oldenb. K.-D. Corp. Const. S. I. 1. c. 1. §. 7. Verz. Bd. I. S. 30, 71. Oldenb. Verf.-Ges. Art. 87.)

B. Verkündigt aber, erklärt und angewandt wird dieses Wort der Schrift nach Anleitung der Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche, vornämlich in Uebereinstimmung mit der Bekenntnißlehre: daß der Mensch gerecht werde vor Gott allein durch den Glauben an das Verdienst Christi, folglich einer Vertretung außer der einigen durch Christum nicht bedürfe. Der Geistliche leitet also den Gottesdienst nicht als Priester, als Herr des Worts, sondern als Diener des Worts und der Kirche.

Zwei große Verirrungen meidet der Leiter des evangelisch lutherischen Gottesdienstes:

- 1) das priesterliche Schaugepränge bei der Anbetung (z. B. beim Messwesen) und das Schauspielartige rein liturgischer Gottesdienste, wie es z. B. in der englischen Kirche vorkommt; *)
- 2) die Beschränkung des Gottesdienstes auf den Kanzeldienst, wobei der Geistliche bloß als Lehrer erscheint und die Gemeinde erst vor der Kanzel versammelt ist.

Bei der ersten Richtung dient der Gottesdienst mehr zur Verherrlichung des Priesterstandes, als zur Ehre Gottes, bei der zweiten mehr zur Verherrlichung des Lehrstandes.

B. Wesentliche Theile des Gottesdienstes.

Von dem ersten christlichen Gottesdienste heißt es Ap. Gesch. 2 B. 42: „Sie (die ersten Christen) blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebete.“ In diesen Worten sind die wesentlichen Theile des christlichen Gottesdienstes angedeutet, sie sind:

*) Rein liturgische Gottesdienste neben den gewöhnlichen können nicht als unlutherisch getadelt werden, wenn sie selten vorkommen und auf die Predigt des Worts nicht nachtheilig einwirken.

1. Die Predigt.

Das Bleiben in der Apostel Lehre ist nichts anderes, als stete Wiederholung des Apostelworts in freier Reproduction mit dem Zwecke, die Glaubens- und Lebensgemeinschaft mit dem Herrn und den Gliedern seines Leibes auf ihrem Entstehungsgrunde zu erhalten, zu vertiefen und auszubreiten.

Die Predigt hat nach diesem Vorbilde der ersten Gemeinde einen Abschnitt aus dem Apostelworte, sei es Evangelium oder Epistel (Geseß), zu behandeln, d. h. derselbe muß die Grundlage der Predigt sein, sie durchziehen als ihr eigentlichster Gedanke und Inhalt, sie tragen als ihre Stütze, sie berechtigen und bevollmächtigen als ihr Herr. Ohne Gotteswort ist sie keine Predigt, wie das Wasser keine Taufe.

Werden von Zeit zu Zeit Catechismuspredigten gehalten, was vorzüglich da nöthig ist, wo die Kinderlehre vom Gottesdienste getrennt ist, so darf der Prediger nie vergessen, daß der Inhalt aus Gottes Wort stammt und in der Ausführung durch Gottes Wort beleuchtet, begründet und ans Herz gelegt werden muß, daß er nur als Gottes Wort Gegenstand der Predigt sein darf.

Die Predigt ist also eine Dienerin des Worts, und je demüthiger sie unter dem Worte, je einfältiger sie im Worte ist, desto mächtiger und gottgefälliger wird sie mit dem Worte wirken.

Ist der Prediger in frommer Vorbereitung dahin gekommen, daß er aus innerer Erfahrung für das Gotteswort zeugen kann, so wird die Predigt wahr, lebendig, warm und klar zur Gemeinde kommen, dann ist und wird sie nicht gemacht, sondern geboren aus der Fülle des Herzens, und dann hat sie die Macht, den natürlichen Menschen zu überzeugen (vgl. Joh. 16, 8—13). Ist die Predigt endlich aus dem Gemeindeleben, wie es ist, erwachsen, und beleuchtet sie es mit dem Worte Gottes bis zu der Erkenntniß, wie es sein sollte, so wird sie auch im Geiste der Seelsorge das immer mehr zur Gestalt bringen, was die Apostel gründeten, das wahre Gemeindeleben. (Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. 1. 7.)

In der Regel sind die vorgeschriebenen Pericopen zu wählen und ist damit jährlich zu wechseln. (Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. 1. 7.)

In den alten Kirchenordnungen ist die Dauer der Predigt auf eine Stunde bestimmt; doch möchte eine halbe oder dreiviertel Stunde genügen.

2. Die Gemeinschaft.

Hierbei ist in der Apostelgeschichte nicht an die allseitige Theilnahme zu denken, welche beim Gottesdienste wesentlich ist, sondern an die Oblationen der Einzelnen, von deren Ertrag die Liebesmahl (Agapen) und die Abendmahls-elemente entnommen und die Armen unterstützt wurden.

Diese Darbringungen für die Armen haben auch wir noch in unserm Gottesdienste, und sie dürfen in keinem fehlen. Sie sollen, der Kirchenordnung Cap. 1 §. 8 gemäß (wo nicht herkömmlich ein Anderes besteht), nach Eintheilung der Predigt und vorhergegangener Ermahnung durch einen Kirchendiener oder Ältesten eingesammelt werden. Aus ihnen wie aus anderen milden Gaben wird eine kirchliche Armenkasse für verschämte Arme gebildet (bei deren Anwendung auch dahin zu sehen ist, daß sie dem Gottesdienste, so weit nothwendig, durch Sonntagskleidung und Gesangbuchgaben wieder zu Gute kommen). — (Verordn. des D. R. N. vom 20. August 1849. Vergl. den Abschnitt von der kirchlichen Armenpflege.)

3. Das Brodbrechen, Communion.

In den ältesten Kirchenordnungen, auch der Oldenburgischen von 1573, heißt der Hauptgottesdienst, weil er ganz auf das heilige Abendmahl, das Brodbrechen gerichtet ist: Communion. Das war also der Ziel- und Höhepunkt des christlichen Gemeindegottesdienstes, und wenn man Stellen wie Apost. Gesch. 20, 7. 8 u. s. w. 1. Cor. 11, 20 f. liest, so könnte man zu der Ansicht kommen, daß die ersten Christengemeinden nur der Communion wegen zusammengekommen wären.

In jedem Gottesdienste sollte also der Ausgangspunkt das heil. Abendmahl sein, als die vollendete Wiedervereinigung mit dem Herrn, dem dreieinigen Gotte.

4. Das Gebet.

Das Gebet des evangelischen Gottesdienstes ist ein dreifaches: 1) Anbetung, 2) Bitte, 3) Fürbitte und Danksgiving. Von der ersten Art ist das Altargebet mit allgemeiner Beichte und Absolution

(dieses sollte mit dem Angesichte zum Altar gewendet gesprochen werden), von der zweiten das Gebet vor der Predigt (eine Bitte um Kraft und Segen für die Verkündigung des göttlichen Wortes), und von der dritten das allgemeine Kirchengebet (für die Noth der ganzen Christenheit und die in der Gemeinde offenbar gewordene, welches auch eigentlich als liturgisches Gebet vor den Altar gehört).

Das erste Gebet, die Anbetung, sollte nach der Kirchenordnung (Corp. Const. O. S. I. 1. 1. 9) die allgemeine Beichte und Absolution enthalten, denn was kann einer Gemeinde näher liegen, die sich vor dem Herrn versammelt, als der Gedanke an ihre Sünde und Schuld und der Wunsch, sich erst zu reinigen im demüthigen Gebete. So geschah es auch nach den alten Kirchenordnungen: der Nürnberg. von 1533, der Pfälz. von 1537, der Wittenberg. von 1566, der Straßburg. von 1598, der Oldenburg. von 1573. Dies Gebet hat einen rein liturgischen Charakter.

Das zweite steht in der alten Oldenburg. Kirchenordnung von 1573 vor der Predigt und wurde mit dem Vater Unser und dem Gemeindegesange: Nun bitten wir den heiligen Geist u. geschlossen. Es hat einen homiletischen Charakter.

Das dritte, das allgemeine Kirchengebet, hat seine Richtung von der Gemeinde zu Gott und gehört also nicht mehr zur Predigt, die ihre Richtung zur Gemeinde hat, und sollte durch einen Gesangsvers von ihr geschieden, oder zum Altargebet gemacht werden. Sein Charakter ist liturgisch und nicht homiletisch; darum darf es auch nicht frei sein, die Gemeinde muß es schon in sich tragen und sollte es, da sie es nur durch den Liturgen laut werden läßt, immer vorher kennen und zu dem Zwecke in Händen haben. Dieses Gebet soll eben so wenig wie das Altargebet in specieller Beziehung zum Inhalte der Predigt stehen, wohl aber zu der Besonderheit des Tages. (Festgebet). Der Inhalt ist: 1) Kirche und Gemeinde (rechte Lehre, treue Lehrer, Mission); 2) Staat und Stände (Obrigkeit, Kinderzucht, Schule, Wehrstand, Nährstand, Gewerbe und Handel, Nothstand, milde Anstalten); 3) seliges Sterben und fröhliches Auferstehen. (Früher enthielt das Kanzelgebet auch die allgemeine Beichte, Absolution sammt Retention.) (Kirchenordn. S. I. 1. p. 7. §. 9.)

Diesem allgemeinen Gebete folgen die einzelnen Fürbitten und Dankfagungen (für Kranke, Verstorbene, Geborene, Kirchgängerinnen, Verlobte, Verreiste, Communicanten u. s. w.).

Das sind die vier wesentlichen Stücke des Gottesdienstes nach apostolischer Ordnung. Diese vier Hauptstücke, welche alle das Gebet bei sich haben, vertheilen sich auf Altardienst, Predigt, Communion, und werden nur durch den Gemeindegesang zu einem Ganzen verbunden.

Dieser Gesang ist neben den Handlungen ein Hauptmittel der Glaubens- und Lebensgemeinschaft. Er hat eine dreifache Bedeutung im Gottesdienste:

- 1) er soll die äußere laute Theilnahme aller Genossen vermitteln; das ist in einer großen Versammlung nur möglich durch Gesang;
- 2) er soll dem Gedanken eine gleiche Richtung geben;
- 3) er soll dem Gefühle eine gleiche Lebendigkeit und Tiefe verleihen.

Es ist als Regel dabei aufgestellt, der Gesang müsse mit seinem Inhalte dem Worte und der Handlung folgen, also zurückgreifen, wiederholen, nicht vorausgehen, vorbereiten. Diese Regel kann auf das Eingangslied nur in soweit Anwendung finden, als dieses die Gedanken und Empfindungen aussprechen muß, welche durch den Eintritt ins Gotteshaus in der Christenbrust von selbst lebendig werden, oder durch die Bedeutung des Tages, Erfahrungen und zeitige Zustände angeregt sind. Als Hauptgesang wird am richtigsten ein kurzes ächtes Kirchenlied im allseitigsten Sinne gewählt. Die Wahl kann nicht sorgfältig genug sein! (Claus Harms sagt, daß ihm die Auswahl der Gesänge oft Stunden gekostet habe.) Der Gesang hat dann eine unaussprechliche Macht im Gottesdienste, und je reiner und natürlicher er aus dem Glauben gebildet ist, je bestimmter er des Glaubens eigenthümlichen Inhalt ausdrückt, je einfacher erhabener seine Weise ist, desto größer ist diese Macht.

Die Gesangnummern bestimmt der den Gottesdienst leitende Liturg, der Organist oder Küster hat sie von ihm abzuholen und für richtige Anstetzung zu sorgen. (Instr. Corp. Const. O. 1. 59. 79.) Die Orgel begleitet den Gesang ohne lange Vor- und Zwischenspiele.

(Ueber den Gesang vergl. Verordn. Corp. Const. O. I. n. 45. §. 9. S. I. I. I. §. 3. Verzeichniß I. 28. 65. 30. 71. 33. 76.)

Ein Vorsänger oder Gesangsführer mit einem Schülerchore wäre in jeder Kirche zu wünschen. (Cf. Rescr. des Oberkirchenraths vom 26. Juli 1850.)

C. Die Ordnung des Gottesdienstes in der Oldenburg.
evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Nach dem Anfangsgefange wird vor dem Altare ein Gebet gelesen, worauf die Vorlesung des Evangeliums oder der Epistel folgt mit kurzer Erklärung des Wortverstandes, wo es nöthig ist. Hierauf wird der Hauptgesang gesungen, an den die Predigt sich unmittelbar anschließt. Das Gebet des Herrn wird nur ein Mal und zwar am Schlusse der Predigt nach dem Kirchengebete, den Fürbitten, Proclamationen u. s. w. gesprochen und nach demselben sofort der Segen, wobei es dem Prediger überlassen bleibt, wenn er glaubt, daß die Gemeinde es erbaulich finden werde, den Schlußvers auf der Kanzel, sei es vor oder nach dem Segen, mitzusingen. Die öffentliche Catechisation behält die Stelle, welche sie nach dem Herkommen hat. Das Gebet des Herrn wird laut gebetet. Die Predigt darf nur bei besonderen Veranlassungen durch einen Gesang unterbrochen werden.

Die Candidaten, welche den Prediger vertreten, haben sich nach dieser Ordnung zu richten, auch Schullehrer und Küster dürfen sich, wenn sie eine Predigt lesen, nichts dawider erlauben. — Wenn der Pastor verhindert ist, so fallen auch, wenn ein nicht ordinirter Candidat predigt, die Liturgica weg. (Consist.-Verordn. vom 10. März 1841.)

Der Oberkirchenrath hat dieser Verordnung laut Erlaß vom 23. September 1851 nachgefügt:

1. In der Stadt Oldenburg bleibt die Vorschrift der Kirchenordnung von 1725 Cap. I. §. 10 für den Hauptgottesdienst (wegen der anderen Gottesdienste wie sub 2) unverändert in Kraft.

2. In allen übrigen Gemeinden kann, wenn der Prediger mit dem Schlußverse die Kanzel verläßt, von demselben der Segen vor dem Altare gesprochen werden.

3. Wo die Abendmahlsfeier und die sonntägliche Catechisation (nach der Predigt) als integrirende Theile des sonntäglichen Gottesdienstes behandelt werden, fällt der Segensspruch an das Ende des Gesammtgottesdienstes und wird vor dem Altare gesprochen. Wo hingegen Abendmahl und Katechisation als besondere gottesdienstliche Acte bestehen und es üblich ist, daß die zum gewöhnlichen Gottesdienste versammelte Gemeinde demselben nicht bis zum Schlusse beiwohnt, ist wie sub 2 zu verfahren. Die Abendmahlsfeier schließt alsdann abermals mit dem Segensspruche, während die getrennt behandelte Kinderlehre mit einem passenden apostolischen Wunsche geschlossen werden mag.

Die Bedeutung des allgemeinen Kirchengebets, in welchem die allgemeinen Bitten der Gemeinde ihren Ausdruck finden sollen, fordert, daß der Geistliche sich dabei nicht vom Augenblicke gebotener Zusammenstellungen bediene, sondern dasselbe aus der Oldenburgischen Agende oder anderen bewährten Agenden, oder nach eigener sorgfältiger Bearbeitung verlese.

An diesen Erlaß schließt sich ferner eine Anordnung des Oberkirchenraths vom 11. Februar 1856, wonach die Gemeinde das Amen nach dem Schlußsegen singend zu beantworten hat.

D. Besondere Verordnungen über die Gottesdienstfeier.

1. Zeit der Gottesdienstfeier.

Sehr wichtig ist für die Gottesdienstfeier ein pünktlicher Anfang und eine gleichmäßige nicht zu lange Dauer.

In der Stadt, wo an Sonn- und Festtagen mehrere Gottesdienste gehalten werden, gelten besondere Bestimmungen. Z. B. in der Stadt Oldenburg beginnt der erste Gottesdienst in den vier Wintermonaten November bis Februar um 9 Uhr Morgens, der zweite um 11 Uhr, der dritte wie auch die Nachmittagsbeichte am Sonnabende um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags. In den übrigen acht Monaten beginnt der erste um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, der zweite um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, der dritte wie auch die Nachmittagsbeichte am Sonnabende um 3 Uhr Nachmittags.

Auf dem Lande beginnt der Gottesdienst in der Regel von Ostern bis Michaelis um 9 Uhr Morgens, von Michaelis bis Ostern um 10 Uhr.

Der frühere oder spätere Anfang wird von der Kanzel bekannt gemacht.

Das Zeichen zur Vorbereitung und zum Anfange des Gottesdienstes wird durch Geläute gegeben. Dieses beginnt zwei Stunden vor dem Anfange mit 9 Gebetsschlägen (entweder 3 mal 3 als Symbol der Trinität, oder 9 mal 1 nach den Theilen des Vater Unfers); das zweite beginnt eine Stunde vor dem Anfange ohne Gebetsschläge und das dritte zur Zeit des Anfangs. — Die Sitte ist aber auch auf dem Lande in verschiedenen Gemeinden sehr abweichend.

Keine Haus- oder Krankencommunion oder anderes Amtsgeschäft darf (nach mehreren Kirchenordnungen) den Anfang des Gottesdienstes verzögern oder seine Feier unterbrechen.

2. Von den gottesdienstlichen Büchern.

Neue Catechismen, Gesangbücher und Agenden dürfen ohne Zustimmung der Landessynode nicht eingeführt und kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre und Liturgie ohne sie nicht erlassen werden. *) (Verf.-Ges. Art. 80.) Die üblichen Liturgien und Gesangbücher bleiben einstweilen in Gebrauch und können weder gegen den Willen der einzelnen Gemeinden, noch ohne Zustimmung des Oberkirchenraths und der Synode abgeschafft oder geändert werden.

Eine dem gegenwärtigen Bedürfnis der Kirche entsprechende Ordnung des Gottesdienstes (Liturgie, Agende) soll eingeführt und auch auf baldige Einführung eines neuen Lehrbuchs und eines neuen Gesangbuchs soll Bedacht genommen werden. (Verf.-Ges. Art. 116.)

In der Kinderlehre auf dem Lande ist der Catechismus Luthers zu behandeln. (Corp. Const. S. I. 1. 1. c. V.)

*) Die Oldenburg. Geistlichen haben jedoch Freiheit in der Wahl der Agenden und dürfen auch eigene Gebete vortragen. (Vergl. Erlaß des Oberkirchenraths vom 23. Septbr. 1851.) Auch sind sie beim Religionsunterricht nur an den kleinen lutherischen Catechismus gebunden. (Rescr. des Oberkirchenraths vom 14. April 1855. Synodalbeschuß.)

3. Von besonderen Amtspredigten, Fürbitten und Bekanntmachungen.

Als besondere Amtspredigten, welche der Pastor wo möglich selbst zu halten und mit Ausnahme der Eidespredigt vorher anzukündigen hat, sind anzusehen:

1. Die Predigt am Bußtage (am ersten Freitage in den Fasten). Die Liturgie für den Gottesdienst an diesem Tage und der Text zur Predigt wird jedesmal vom Oberkirchenrathe ausgeschrieben. (Gesetz vom 2. Januar 1856. R.-Gesetzblatt II. Nr. 21.)

2. Die Predigt über die Heiligkeit des Eidschwurs. Alle Prediger des Landes haben nämlich an einem Sonntage, den sie selbst wählen können, über den Eid zu predigen und vor dem Schlusse des Jahres zu berichten, daß und wann dies geschehen ist. (Erlaß des D.-K.-R. vom 27. Januar 1851. R.-Gesetzblatt I. Nr. 26.)

3. Die Predigt am Reformationsfeste (den 31. October). Der Text zu dieser Predigt wird alljährlich vom Oberkirchenrathe ausgeschrieben. (Gesetz vom 16. December 1854. Gesetzblatt.) Mit der Feier ist eine Kirchencollecte zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung zu verbinden, die durch Becken oder auf andere Weise geschehen kann. (Bekanntm. des D.-K.-R. vom 21. August 1856.)

4. Auch die Predigt am Saatsfeste (am dritten Sonntage im Mai, ist er der Pfingsttag, am folgenden) und am Erndtbeste (am Freitage vor dem 21. October) können als besondere Amtspredigten betrachtet werden. (Kirchengesetz vom 16. December 1854. Gesetzblatt. Ueber die Synodalspredigt, siehe 2. Theil.)

Zu den besonderen Fürbitten und Bekanntmachungen gehören:

1. Wenn Glieder der Gemeinde als Missethäter zur Zuchthaus- oder Karrenstrafe auf mehrere Jahre oder gar zur Todesstrafe verurtheilt worden, so ist solches in der Gemeinde, wo sie gewohnt haben, mit einer kurzen Ermahnung und Fürbitte bekannt zu machen. (Landesherrl. Verordn. vom 22. März 1790.)

2. Wenn Glieder der Gemeinde auswärts verstorben, etwa auf der See verunglückt sind, so können die Angehörigen eine Personalverlesung nach der Predigt in Verbindung mit einer Fürbitte verlangen.

3. Wünschenswerth sind die Fürbitten für Militairpflichtige, die in Dienst gehen, am ersten Sonntage im Mai, und für Confirmanden

beim Anfange des Confirmandenunterrichts mit Erinnerung an die Verordnung des Consist. vom 2. Novbr. 1842, wonach sie sich von allen öffentlichen Lustbarkeiten entfernt halten sollen.

4. Nach Art. 68 des Kirchenverfassungsgesetzes ist an dem Sonntage vor dem einleitenden Gottesdienste zur Landessynode in sämtlichen evangelisch lutherischen Gemeinden des Landes auf die Bedeutung der Synode hinzuweisen und dieselbe der Gemeindefürbitte zu empfehlen.

5. Veränderungen in der Landesherrlichen Familie werden der Gemeinde fürbittend angezeigt, z. B. Geburts-, Heiraths-, Sterbefälle.

6. Andere die Kirchengemeinde betreffende Bekanntmachungen, welche möglichst kurz und präcis nach den einzelnen Fürbitten und Dankfagungen zu geben sind.

4. Von den Nebengottesdiensten.

1. Von den Fastenandachten.

In der Fastenzeit ist an jedem Freitage (mit Ausnahme des ersten, welcher als Bußtag angeordnet ist) ein Passionsgottesdienst zu halten. Wird er wenig besucht, so kann auch an den Sonntagen in den Fasten eine Betrachtung der Leiden Jesu Christi in der Predigt angestellt werden oder eine Kinderlehre an die Stelle treten. (Circ. des Consist. vom 22. März 1816.) *)

*) Diese Andachten beginnen Vormittags 10 Uhr mit einem kurzen Dank- oder Bittgesange in Beziehung auf die Leiden Jesu; dann folgt ein Altargebet, welches diesen Dank oder Bitte wiederholt und steigert durch die Erinnerung an unsere Unwürdigkeit und Sünde und endet mit dem Preis der göttlichen Gnade. (Die Gemeinde könnte nach diesem Gebete, oder die Confirmanden um den Altar versammelt mit einem Gesangverse zustimmen.) Dann folgt die Vorlesung eines Abschnitts aus der Leidensgeschichte, dem sich ein passender Hauptgesang anschließt. Die Predigt wird gleichfalls über ein Factum oder eine Person in dem Verhältnisse zu dem Herrn oder ein inhaltreiches Wort aus der Leidensgeschichte gehalten. Nach der Predigt wird ein Bußgebet in Beziehung auf die Leiden Jesu gelesen, das mit dem Vater Unser schließt. Diesem folgt ein zum Gebete passender Gesangvers, während dessen der Prediger die Kanzel verläßt und vor den Altar tritt, um mit dem Segen zu schließen. (Eine bestimmte Vorschrift über die Fastenandachten ist außer der angezogenen nicht vorhanden.)

2. Von den Bibelstunden.

Die Bibelstunden gehören in den Kreis der öffentlichen Erbauungen und müssen demzufolge einen gottesdienstlichen Charakter offenbaren. Sie sind eine Pflege des Grundes unserer evangelischen Kirche durch Förderung der Schriftkenntniß und des Schriftverständnisses. Von diesen Säzen aus wurde den Geistlichen empfohlen, öffentliche Bibelstunden mit Gesang, Gebet, Vorlesung und Betrachtung zu halten und sie mit Schlußgesang, Gebet und Segen zu enden. Dieselben sind am Sonntag Nachmittage oder an Wochentagen zu halten. (Erlaß des D.-R.-R. vom 26. Februar 1856.)

3. Die Quartalkinderlehre in der Kirche, welche nach dem Consist.-Circ. vom 26. April 1791 am ersten Freitage in den Monaten Januar, April, Juli und October zu halten ist und bei welcher nach der Consist.-Verordn. vom 14. Septbr. 1810 der kirchlich gottesdienstliche Charakter festgehalten werden soll, möchte auch zu den Nebengottesdiensten gehören. (Siehe Art. 3. §. 2). (Sie ist der letzte Rest der alten Bußtage im Oldenburgischen.)

4. Ueber die in der Kirche zu haltende Copulations- und Beerdigungsfeier siehe die betreffenden Artikel.

5. Vertretung des Predigers bei Leitung des Gottesdienstes.

a. Will ein Candidat den Prediger bei Leitung des Gottesdienstes vertreten, so muß er licentiam concionandi nach einem Tentamen erhalten haben, jedoch fallen auch dann Liturgica weg. (Consist. Verordn. vom 10. März 1841.) Nur ein ordinirter Candidat darf das allgemeine Kirchengebet und den Segen priesterlich sprechen, die Sacramente verwalten und die Trauung verrichten.

b. Ist der Prediger verhindert, den Gottesdienst abzuhalten und durch einen Candidaten oder anderen Prediger abhalten zu lassen, so ist der Küster verpflichtet, eine passende Predigt zu lesen. Derselbe hat sich nach der Consist.-Verordn. vom 10. März 1841 zu richten. Alle Liturgica, Altargebet, allgemeines Kirchengebet und Segen fallen weg. Nach einem Anfangsgesange, der sich auf die Predigt bezieht, verliest der Küster eine vom Prediger ihm mitgetheilte Predigt ohne alle Zusätze, spricht dann die Fürbitten, welche

gewünscht sind, und schließt sie mit dem Vater Unser. Den Schluß des Gottesdienstes macht ein Gesangvers und ein stilles Gebet.

c. Ob fremde Prediger, welche ihre Ordination und Confession nachgewiesen haben, den Prediger vertreten dürfen, hat der Oberkirchenrath zu entscheiden.

6. Schutz der Gottesdienstfeier.

Nach der Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 ist in Art. 1 jede den christlichen Gottesdienst störende Handlung verboten.

Nach Art. 2 ist an Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtagen, welche von einer christlichen Religionsgenossenschaft gefeiert werden, während der Zeit des Hauptgottesdienstes (bei Katholiken Hochmesse und Predigt) das Arbeiten auf dem Felde, überhaupt außerhalb des Hauses und geräuschvolle Arbeit in den Häusern nicht gestattet, Fälle der Noth und Dringlichkeit ausgenommen.

Art. 3 verbietet während dieser Zeit auch allen offenen Handel und das Sigen der Gäste in den Clublocalen.

Nach Art. 7 werden Uebertretungen dieser Bestimmungen polizeilich mit einer in die Gemeindefasse fließenden Geldstrafe bis zu 25 Thalern oder Gefängniß bestraft.

Artikel 2.

Von der Verwaltung der Sacramente und Verrichtung der damit verbundenen Handlungen.

Accedat verbum ad elementum, et fit Sacramentum. (Augustin.)

I. Von der heiligen Taufe.

1. Wesen der heiligen Taufe.

Die heilige Taufe ist ein Act der Initiation, durch welchen der Täufling dem geistlichen Leibe der Gemeinde als Glied Jesu Christi zum heiligen und seligen Leben eingefügt wird. Durch sie wird also die Vereinigung des Täuflings mit dem Herrn nicht bloß sinnbildlich dargestellt, sondern wirksam vermittelt, und in diesem Sinne ist sie Sacrament, von Christus angeordnet und mit Verheißung gesegnet; ein Bad der Wiedergeburt im heiligen Geiste.

Die wesentlichen Stücke bei der heiligen Taufe sind nach liturgischen *) Kirchengesetzen und Kirchenordnungen:

- 1) das Leben des Täuflings;
- 2) reines ungemischtes Wasser und Begießung des Hauptes damit;
- 3) der Befehl und die Verheißung des Herrn (Matth. 28, 19. Marc. 16, 16);
- 4) das Bekenntniß des christlichen Glaubens (Symbolum Apostolicum);
- 5) das Gebet des Herrn;
- 6) die Taufzeugen oder Gevattern;
- 7) die Nennung des Namens;
- 8) der hohepriesterliche Segen.

2. Von den Täuflingen.

Die Täuflinge sind entweder a) Kinder, die von christlichen Eltern geboren sind, oder b) Erwachsene, welche, von Nichtchristen geboren, in die Gemeinschaft der Christen eintreten wollen, Proselyten.

Die zu taufenden Kinder müssen leben, völlig zur Welt geboren (die Taufe ist Wiedergeburt und setzt die Geburt voraus) und noch ungetauft sein.

Wenn es zweifelhaft, ob ein Kind getauft worden ist, so ist es als ungetauft zu betrachten. (Kirchenordn. C. C. S. I. 1. 3. p. 15. §. 5.)

Zur vollen Sicherheit, daß ein Kind getauft worden ist, genügt die Aussage der Mutter nur mit Schein oder Zeugen. **) Ueber einen solchen Fall ist an die oberste Kirchenbehörde zu berichten.

Ueber Findlinge ist vor der Taufe an die oberste Kirchenbehörde und an das Amt zu berichten; sind sie schwach, so können sie sofort getauft werden. (Kirchenordn. C. C. S. I. 1. 3. p. 16, §. 10.)

*) Nach dem kanonischen Rechte gehört zur gesetzlichen Form der Taufe bei Nullitätsstrafe 1) das Begießen des Hauptes mit Wasser, 2) die Aussprechung der Formel: Ich taufe dich im Namen Gottes des V. S. und h. G.

**) Der Geistliche beruhige sich bei einer später erfahrenen Doppeltaufe mit dem Worte Augustins:

Non potest dici iteratum, quod nescitur esse factum.

Auch genügt die Forderung des Kirchenrechts, daß auch ohne zuverlässige Nachricht von der Ungetauftheit eines unbekanntes Kindes die Taufe vorzunehmen ist. (D. Weber system. Darstellung des Kirchenrechts Th. II. 1. S. 135.)

Mißgeburten dürfen getauft werden, wenn sie einen menschlich gebildeten Kopf haben und leben, jedoch ist darüber an die obere Kirchenbehörde zu berichten.

Ein uneheliches Kind wird in der Gemeinde, wo es geboren ist und im Pfarrhause getauft. (Corp. Const. p. 3. 57. §. 7. Past. §. 42.)

Die Geburt des unehelichen Kindes ist mit dem Namen der Mutter dem Amte anzuzeigen. (Corp. Const. S. I. 1. 3. n. 12. Consist.-Rescr. vom 6. Juli 1825.) Die Väter sind zu Protocoll zu vernehmen. Die Protocolle sind in ein Buch einzutragen. (Consist.-Verordn. vom 3. Decbr. 1846.)

Ist die Mutter in einer anderen Gemeinde eingepfarrt und nur zur Vermeidung des Gilats in die Gemeinde gekommen, so hat der Prediger, der die Taufe vollzogen, unverzüglich dem Pfarrer der Mutter Mittheilung zu machen, damit er den Act ohne Nummer und mit Angabe der Kirche, aus deren Taufregister künftig der Extract zu entnehmen sein wird, eintragen kann. (Verordn. des Consist. vom 5. Januar 1845.) Taufgebühren werden nur bezahlt, wo die Taufe verrichtet ist. *) Die im Entbindungs-hause zu Oldenburg geborenen Kinder sind auch dort zu taufen. Dem Pfarrer, zu dessen Gemeinde die Mutter gehört, ist eine Bescheinigung über den Taufact zuzustellen, damit er ihn ohne Nummer in sein Kirchenbuch eintragen kann. (Consist.-Circ. vom 19. Septbr. 1821.)

Die Kinder aus gemischten Ehen werden von dem Geistlichen der Confession getauft, in welcher die Kinder erzogen werden sollen; doch haben die Eltern hiebei auch die Wahl eines andern.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, welchen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen. (St.-Gr.-Ges. Abschn. II. Art. 34. 2.)

Ueber verheimlichte Geburten vergleiche Strafgeseb. II. Buch 1. Tit. Art. 169.

Als Geschwächte ist die Mutter eines Kindes zu betrachten, wenn sie wirklich vor der Ehe geboren hat. (Consist.-Rescr. vom 3. Decbr. 1846. s. Art. Kirchenbücher.)

*) Reisende können ihre neugeborenen Kinder ungetauft in die Heimath mitnehmen. (D. Weber system. Darstellung des Kirchenrechts Th. II. 1. S. 136.)

Anticipirt ist ein Kind zu nennen, wenn es lebendig vor der 34. Woche nach der Copulation geboren ist, es sei denn, daß durch einen Schein des Arztes oder der Hebamme das Gegentheil bewiesen würde. Der Vater eines solchen Kindes ist in 2 Thlr. Brüche zu nehmen. Ist derselbe zu arm zur Zahlung, so kann der Prediger die Brüche erlassen, muß aber eine Bescheinigung darüber, und daß er die gesetzliche Rüge empfangen, für den Rechnungsführer der Kirchenkasse ausstellen. Die Liste solcher Bruchfälligen ist dem Rechnungsführer vor dem 15. Mai jeden Jahrs einzuhändigen. (Consist.-Verordn. vom 22. Septbr. 1824 und 11. März 1841.) *) Bei dem ersten Kinde auswärts Copulirter ist ein Copulationschein zu fordern.

Wenn Personen freiwillig, oder von Hebammen untersucht, ihre Schwangerschaft dem Beamten oder Prediger eingestehen, so ist solches den Hausgenossen anzuzeigen, um sie zur Erhaltung der Leibesfrucht zu beaufsichtigen. (Consist.-Verordn. vom 19. Juni 1804.)

(Hauswirth und Hausfrauen sind verpflichtet, bemerkte und geläugnete Schwangerschaft lediger Weibspersonen dem Beamten anzuzeigen.) (Verz. I. 103. 3.)

Wenn erwachsene Nichtchristen (Profelyten) die heilige Taufe wünschen, so sind die Gründe, welche sie zum Eintritt in die christliche Gemeinde bewegen, mit ihnen eingehend zu besprechen, und wenn sich ihre Lauterkeit herausstellt, so ist über den Fall an die kirchliche Oberbehörde zu berichten, ohne deren Genehmigung kein Geistlicher die Profelytentaufe verrichten darf. Ist die Genehmigung erteilt, so ist dem Profelyten Unterricht in der christlichen Religion zu erteilen und die Taufe nach geschעהner Prüfung und abgelegtem Glaubensbekenntnisse öffentlich oder privatim zu vollziehen und die Confirmation damit zu verbinden, welcher am nächsten Sonntage die Theilnahme am heiligen Abendmahle folgt. Auch die Profelytentaufe fordert Taufzeugen; der Täufling wählt sie selbst.

Hinsichtlich der Taufe eines Juden ist noch vorgeschrieben, daß ein Geburtsschein, Zeugniß der Ortsobrigkeit über sein Verhalten und, wenn die Eltern noch leben, eine Zustimmungsbeseinigung zu

*) Die Mutter eines unehelichen Kindes wird von dem Amte in eine verordnete Brüche genommen.

fordern sind. Der obersten Kirchenbehörde ist aber immer Anzeige zu machen. (Verordn. des D.-R.-R. vom 12. August 1852.) Der Oberkirchenrath supplirt die Elterneinwilligung im Weigerungsfalle.

Juden- und Heidenkinder dürfen getauft werden, wenn die Eltern sie zur Taufe bringen, oder sie von Christen adoptirt werden. Die Gevattern müssen jedoch Christen sein. *)

3. Von den Personen, welche die Taufe verrichten.

Die heilige Taufe darf nur ein ordinirter Geistlicher verrichten, welcher Pfarramtsrechte hat. In der Noth, wenn die Kinder schwach sind und der Geistliche nicht schnell genug erreicht werden kann, darf auch die Hebamme oder ein christlicher verständiger Mann die sogenannte Nothtaufe vollziehen.

Die Hebammen sind deshalb zu unterrichten, wie sie sich im Falle der Nothtaufe zu verhalten haben, insonderheit daß sie nicht ohne dringende Noth solche vornehmen, nur ein völlig gebornes und lebendes Kind taufen dürfen und bei der Taufe vor allen Dingen die Worte der Einsetzung zu sprechen haben. Eine solche Nothtaufe ist nachher, wenn das Kind am Leben bleibt, von dem Prediger zu bestätigen. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. p. 15. Ueber die Bestätigungsweise steht eine Vorschrift in der Agende der Oldenb. Kirche pag. 185.)

Die Hebammen müssen auch vornämlich wegen dieser ihnen obliegenden Nothtaufe unbescholtene Personen sein. (Consist.-Verordn. vom 11. December 1805.)

Die Eltern des Kindes haben dem Geistlichen, der die Taufe verrichten soll, vor der Handlung einen Taufzettel **) einzuliefern, auf

*) Es kann vorkommen, daß Nichtchristen oder Eltern aus andern christlichen Secten ihre ungetauften Kinder taufen lassen wollen, und es fragt sich, ob sie ohne Unterricht getauft werden dürfen? Der preussische Oberkirchenrath hat laut Circ. vom 4. April 1836 vorgeschrieben: „Die Taufe soll nicht länger als nöthig verschoben werden. Ob Unterricht nöthig ist, hängt von der Entwicklungsstufe ab. So lange die Kinder noch unfähig zum Urtheil über Gutes und Böses sind, müssen sie ohne Weiteres getauft werden.“

**) Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Namen der Eltern vollständig und richtig angegeben werden. In Zweifelsfällen ist ein Copulationschein zu fordern, wenn sie auswärts copulirt sind, oder im Kirchenbuche nachzusehen.

welchem Eltern, Geburtstag, Name des Kindes nebst Gevätern verzeichnet sind. (Constit.-Verordn. vom 21. Februar 1810. *) Der Vater muß bei der Taufe gegenwärtig sein. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. p. 14.)

Die Eltern sind zu ermahnen, daß sie ihren Kindern christliche, bekannte Namen geben, daran sie eine stete Erinnerung haben können. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. p. 16. §. 9.)

Der Taufact ist so bald wie möglich in das Kirchenbuch einzutragen, damit ein richtiger Taufschein ausgestellt werden kann. (Constit.-Verordn. vom 14. Februar 1810. **)

4. Von der Zeit und dem Orte der heiligen Taufe.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche hatte man besondere Taufstage: Weihnacht, Epiphania, Ostern, Pfingsten, Johannessfest. Seit dem zwölften Jahrhunderte wurde die Taufe zu jeder Zeit ertheilt.

Binnen welcher Frist die Taufe zu vollziehen, ist in der Oldenb. Landeskirche zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber die ungebührliche Verzögerung ist gesetzlich untersagt. Ungebührlich ist die Verzögerung, wenn sie 6 Wochen seit der Geburt übersteigt. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. 3. p. 15. S. III. 1. n. 88. Gesesamml. Bd. 1. S. 43. Constit.-Verordn. vom 23. Febr. 1816.) Der Prediger hat die Säuglinge zu erinnern und bei fortgesetzter Zögerung an den Oberkirchenrath zu berichten. Die Verordnung ist zu Zeiten in Erinnerung zu bringen, und die Hebammen sind zu ermahnen, dahin zu wirken, daß die Eltern sich zu früherer Taufe entschließen. (Reg.-Bekanntm. vom 6. Jan. 1814.)

Ueber den Ort der Taufe war in der alten Kirche nichts festgesetzt. Ob im Hause oder im Gefängniß, im Meer oder im Flusse,

*) Die Frage: Ob der Pastor als Vater oder wenn er zum Taufzeugen erbeten ist, taufen darf, beantwortet das kanon. Recht: Non liceat ob cognationem spiritualem. Das protest. Kirchenrecht gestattet es.

**) Keinem Wehrpflichtigen ist ein solcher Taufschein mit Amtsfiegel oder Privatfiegel vom 17. bis 26. Jahre seines Alters zu ertheilen, wenn er nicht einen Amtsschein producirt, daß der Ausstellung nichts entgegensteht. (Reg.-Bef. v. 24. Juli 1813. Gesesamml. Bd. 2. II. S. 192.)

am Jordan oder an dem Tiber, das ist ihr gleich, sagt Tertullian. Die Verfolgungen drängten zur Taufe an Privatörtern. Im vierten Jahrhundert wurden besondere Gebäude, Baptisterien, errichtet. Diese rückte man später nahe an die Kirche, bald in die Kirche an den Eingang links, bis endlich die Taufsteine am Altare errichtet wurden. Lange blieb es eine Sitte, die Taufe nur in der Kirche vor der Gemeinde zu verrichten, wohin sie auch als Act der Einverleibung in die Gemeinde gehört. Die Reformirten zuerst und später auch die Bornehmen in der lutherischen Kirche änderten diese heilige Sitte und brachten die Haustaufen in Gebrauch.

Zu den Haustaufen sollte nur ein besonderes kirchlich geweihtes Taufbecken gebraucht werden. Das Wasser ist nach der Taufe sofort wegzugießen.

Beim Kirchgange der Sechswöchnerin ist ein Dankgebet zu sprechen. (Verz. I. 33. 78.)

5. Die Gevattern oder Taufzeugen

wurden in Folge der Sitte der Haustaufen fälschlich als Vertreter der Gemeinde angesehen, während sie nur Gehülfen zur christlichen Erziehung des Kindes sein sollen, welche die Eltern aus den confirmirten Gliedern der Gemeinde wählen.

Diese Gevattern müssen nach der Kirchenordn. C. C. S. I. Cap. III. §. 7. 8 gottesfürchtige, tugendhafte und nicht zu junge Leute sein. Drei Gevattern sind zugestanden, welche der Vater bei der Anmeldung der Taufe dem Pastor zu nennen hat. Niemand soll sich diesem christlichen Liebesdienste entziehen. (Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. p. 15.)

In vielen Gemeinden herrscht der Gebrauch, zwei Gevattern vom Geschlechte des Kindes zu wählen (in Sachsen gehört es zur Ordnung).*)

Als Gevatter ist auch jede der reformirten und päpstlichen Religion angehörige Person, welche sich den desfälligen Ritualibus (Gebräuchen) conformiren will, zugelassen. (C. C. I. 23. 45.)

*) Den Eltern selbst ist das Gevatterstehen bei der Taufe ihrer Kinder nach kanonischem Rechte nur im Nothfalle gestattet. Verstorbene (z. B. Großeltern) dürfen nicht als Gevattern aufgezeichnet und ins Kirchenbuch eingetragen werden. Abwesende, die nicht erscheinen können, müssen schriftlich ihre Zustimmung geben und sich vertreten lassen. Vor der Confirmation und Zulassung zum heiligen Abendmahle darf keiner Taufzeuge sein. (D. Weber Kirchenrecht Th. II. 2. S. 146.)

Auch diejenigen, welche die Sacra vernachlässigen, dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn die Eltern sie wünschen. Juden und Baptisten, welche die Kindertaufe verachten, und Meineidige oder lasterhafte Personen können nicht zugelassen werden, und sind die Eltern bei der Anmeldung aufzufordern, andere zu wählen; wollen sie sich nicht abmahnen lassen, so ist an die kirchliche Oberbehörde zu berichten. (Corp. Const. S. III. 3. n. 42. p. 312.)

Nach Corp. Const. S. III. 2. n. 4. p. 127 sind die Gevattergeschenke verboten.

6. Von der Taufhandlung.

Wenn man die Geschichte der Liturgie und die älteren Kirchenordnungen über die Taufhandlung zu Rathe zieht, so treten überall drei wesentliche Theile hervor: 1) die Entfagung, 2) die Gelobung, 3) die Verheißung. In der Form des Ausdrucks dieser drei Theile weichen die liturgischen Formulare von einander ab.

Die Gestalt der Taufhandlung ist gewöhnlich durch die Agenden vorgeschrieben. Sie kann im Einzelnen verschieden sein, wenn nur nichts Wesentliches fehlt und der nothwendige Zusammenhang der einzelnen Theile nicht mangelt. *) Insgemein wird sie auf folgende Weise verrichtet:

Den Anfang machen die Worte 2. Cor. 13, 13 oder ein eigenes Gebet des Geistlichen. Dann folgt eine kurze Ansprache, welche im Wesentlichen eine Auslegung von Matth. 28, 19 und Marc. 16, 16 sein, oder in Beziehung darauf den Zweck, die Bedeutung und Wichtigkeit der Taufe im Allgemeinen oder in Angemessenheit zu einem vorliegenden Falle ausdrücken und mit Hinweisung auf den sündigen Zustand des Menschen das Bedürfnis der göttlichen Gnadenwirkung fühlbar machen soll.

Auf diese Anrede folgen in der preussischen Agende die Worte: Der Geist des Unreinen gebe Raum dem heiligen Geiste und die Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuze (nach der von Luther beibehaltenen und in mehreren älteren und neueren Kirchenordnungen beob-

*) Das Wesentliche von dem Vorstehenden wird auch in der Oldenburgischen Landeskirche beobachtet. Die Bezeichnung mit dem Kreuze, die Worte: der Geist des Unreinen ic. und das Handauslegen fehlen.

achteten, auch in der preussischen Agende vorgeschriebenen Weise) unter den Worten: „Nimm an das Zeichen des Kreuzes an Stirn und Brust zur Erinnerung, daß Jesus auch für dich gestorben ist und daß du Ihm Geist und Herz weihen sollst und Ihn treu bekennen vor der Welt! Friede sei mit dir!“

Hieran schließt sich nach Luthers Taufbüchlein ein zwiefaches Gebet, welches auch in der preussischen Agende beibehalten ist; dann wird das Evangelium Marc. 10, 13—16 verlesen und das Vater Unser (unter Auflegung der Hand des Geistlichen und auch wohl der Gevattern) gebetet.

Nach alter Sitte folgen dann die Fragen an die Gevattern. Binden keine Vorschriften, so kann der Geistliche das apostolische Glaubensbekenntniß sprechen und damit die Fragen verbinden: „Wollen Sie, daß dieses Kind auf diesen Glauben getauft werden soll? Entsagen Sie, diesem Glauben gemäß, dem ungöttlichen Wesen, und wollen Sie sich diesem Kinde als theilnehmende treue Freunde erweisen durch Fürbitte, Rath und That und ihm Vorbilder christlichen Wandels sein? — so bekennen Sie solches durch Ihr Ja! — Gott segne Ihren guten Willen mit seiner allmächtigen Hülfe!“

Hierauf wird dem Kinde der Name gegeben: Wir nennen dieses Kind N. N. — Dann begießt der Geistliche das Vorderhaupt des Kindes unter Wiederholung seines Namens dreimal mit Wasser und spricht: N. N. ich taufe dich im Namen Gottes des V. S. und h. G. Den Schluß macht ein Gebet voll Dank und Bitte mit hinzugefügtem Segen.

II. Von der Confirmation.

1. Ursprung und Bedeutung der Confirmation.

Eine Confirmationshandlung, vom Bischöfe verrichtet, finden wir schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche. Sie wurde bald nach der heiligen Taufe unter Salbung, Händeauflegen, Kreuzzeichen und Gebet vorgenommen und ist offenbar eine Ueberlieferung des Alten Bundes an den Neuen Bund; denn Israel hielt viel auf solche Weihung, namentlich das Auflegen der Hände des Rabbi er-

theilte einen unaussprechlichen Segen. (Cf. 4. Mos. 27, 18. 5. Mos. 34, 9. Matth. 19, 13.)

Die evangelisch-lutherische Kirche hat äußerlich die Salbung und innerlich die sacramentale Bedeutung von der Confirmation (wie von der Ordination) entfernt, aber die Hauptsache, das Auflegen der Hände und ihre Anwendung als Folge der Taufe zur Erneuerung und Bestätigung ihres Bundes, beibehalten.

2. Die leitenden Grundsätze bei Verrichtung der Confirmation

sind: a. Die Confirmation wurzelt wesentlich in der heiligen Taufe, entlehnt von daher alle ihre Bedeutung, muß ihre totale Beziehung auf die Taufe stets ausdrücken und gleich an die Spitze der Handlung stellen. Zum heiligen Abendmahle steht sie nur im Verhältnisse der Beichte, welche auch stets zur Taufe zurücksteht und den Bund der Reinigung und der Gnade erneuert. Die Beichte nimmt bei Nichtconfirmirten, z. B. einem sterbenden Kinde und bei erwachsenen Täuflingen, die Stelle der Confirmation ein. *)

b. Die Confirmation ist eine getheilte Handlung. Der Pastor allein kann nicht confirmiren, sondern von Seiten der Confirmanden wird eine selbstständige Aneignung des Glaubens der Kirche, Lossagung von der Sünde und allem unfirchlichen Wesen und Annahme der Verheißung verlangt. Solches vergilt der Confirimator im Namen des Herrn und seiner Kirche durch Aufnahme in die Gemeinschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten, durch Verheißung der Gnadenhülfe und Ertheilung des Segens. Diese getheilte Handlung fordert nach ihrer Bedeutung die bildende und erziehende Vorbereitung der Confirmanden und das Ordinirtsein und pfarramtliche Berechtigtsein des Confirimators.

c. Das Bekenntniß des Glaubens und die Verpflichtung zur Treue schließt in das allgemeine Christliche das specifisch Kirchliche

*) Ob einem sterbenden Kinde auf sein dringendes Verlangen das heilige Abendmahl, wenn es seine Bedeutung kennt, gereicht werden darf, ist in der Kirchenordnung nicht bestimmt. Das kanonische Recht fordert ein 7jähriges Alter und hinlängliche Religionskenntniß. (Z. B. v. Espen jus eccl. P. 2. S. 1.)

ein, und diese Einigung ist so zum Bewußtsein zu bringen, daß das Zweite als die rechte Fassung des Ersten erkannt wird.

d. Der letzte Zweck der Confirmation ist confessionelle Fortpflanzung der christlichen Kirche aus sich selbst und Sicherung des christlich kirchlichen Lebens in ihrer Mitte.

3. Die wesentlichen Theile der Confirmation

sind nach der ältesten Verordnung für die Oldenburgische Landeskirche vom 18. April 1703 Corp. Const. I. XLIX. erneuert in der Kirchenordn. vom 16. Juli 1725 Suppl. I. I. Cap. 7.

a. Die herangewachsene (14jährige) und vorbereitete Jugend wird unter Fürbitte zu Gott der Gemeinde öffentlich vorgestellt.

b. Sie legt eine Probe ihres geistlichen Erkenntnisses ab.

c. Sie wiederholt und bestätigt öffentlich ihren Taufbund durch Bekenntniß des apostolischen Glaubens.

d. Sie verbindet sich aufs Kräftigste vermittelt göttlicher Hülfe zur beständigen Verharrung in der evangelischen Wahrheit und Gottseligkeit bis an ihr Ende mit Wort und Hand.

e. Sie wird aufgenommen in die Gemeinde durch den Geistlichen unter Auflegung der Hände, Gebet und Segen, dem die Gemeinde auf irgend eine Weise laut zustimmt.

4. Anforderungen an die Confirmanden.

Zur Confirmation ist ein Alter von vollen 14 Lebensjahren erforderlich. (Kirchenordn. vom 16. Juli 1725 im Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. 7.) Diese Bestimmung ist durch viele spätere Verordnungen wiederholt.

Auch das Staatsgrundgesetz vom 18. November 1852 Art. 34 hat eine Bestimmung, welche das Alter betrifft und hierher gehört; es heißt dort: „die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

Von dem gesetzlichen Alter können einige Monate nachgelassen werden:

- 1) bei Armen=Kindern, welche im Kirchspiele in Dienst treten müssen;
- 2) bei Kindern, welche früher zu Schiffe gehen wollen;
- 3) wenn besondere Gründe die frühere Confirmation fordern.

Die Zulassung ist aber für diese Fälle an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Kinder müssen völlig genügende Religionskenntnisse besitzen.
2. Die armen in Dienst tretenden Kinder müssen noch ein ganzes Jahr nach der Confirmation die sonntägliche Kinderlehre und 2 Tage in jeder Woche die Schule besuchen. (Constit.-Circ. vom 15. März 1794. Verz. II. S. 19. n. 4.)
3. Wer aus besonderen Gründen seine Kinder vor dem 14. Jahre confirmirt haben will, hat um Dispensation bei den oberen Kirchen- und Schulbehörden nachzusuchen.

Gesuche um Dispensation sind zuerst an den Vorsitzenden des Kirchenraths und das Schulinspectorat und mit dessen Gutachten an den Oberkirchenrath bezhw. das Oberschulcollegium einzusenden. (Verordn. des D.-R.-R. vom 30. November 1849. Constit.-Erlaß vom 20. April 1816.)

Die in anderen Gemeinden im Laufe des Schuljahrs, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, confirmirten Kinder sind gleich nach ihrer Rückkehr in die Gemeinde, zu der sie gehören, von dem Schulinspector zu einer Entlassungsprüfung aufzufordern, wenn sie nicht ein genügendes Entlassungszeugniß von ihrem bisherigen Schulinspector beibringen. Werden sie reif befunden, so können sie von der Schulpflichtigkeit und Zahlung des Schulgeldes auf ein Gesuch vom Oberschulcollegium befreit werden. (Bekanntm. des Constit. vom 26. März 1851.)

Kein Prediger darf Kinder aus anderen Gemeinden ohne Erlaubnißschein ihres Seelsorgers confirmiren. Auch dürfen Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pupillen nicht zur Confirmation in andere Kirchspiele, am wenigsten ins Ausland schicken, wenn dieselben in der eigenen Gemeinde nicht fähig befunden sind. (Verz. I. S. 34. n. 81. Constit.-Verordn. vom 21. März 1792.)

Kinder, welche die Schule und Kinderlehre ohne genügende Entschuldigung versäumt haben, können von der Confirmation zurückgewiesen werden, bis sie alle Versäumnisse nach Wochen, Monaten und Jahren nachgeholt haben. (Consist.-Verordn. vom 21. Novbr. 1821. Gesefssamml. Bd. 4. S. 144.)

Die Confirmirten sind zu ermahnen, sich noch 1 Jahr hindurch bei den kirchlichen Catechisationen einzufinden. (Pastor. p. 46. n. 8.)

Alle Confirmanden haben vor der Confirmation einen Impffchein beizubringen. (Consist.-Befanntm. v. 1829. Oldenb. Anz. Nr. 99.)

Während des Confirmandenunterrichts ist den Kindern alle Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten untersagt. (Consist.-Verordn. vom 2. Novbr. 1842.)

Für arme Kinder wird keine Gebühr aus Armenmitteln bezahlt. (Corp. Const. Suppl. III. 1. n. 90.) Sie bleiben noch 2 Jahre nach der Confirmation unter weiterer Aufsicht der Armenbehörde. (Verz. II. 20. 6.)

Jedem Confirmirten ist ein Confirmationsschein unentgeltlich zu ertheilen und daher ein richtiges Verzeichniß der Confirmirten zu halten. In dieses Verzeichniß sind die Confirmirten mit Anführung des vollen Namens der Eltern, des Jahres und Tages der Geburt einzutragen. (Verz. I. S. 26. n. 60. Consist.-Verordn. vom 28. December 1789.) Der Confirmationsschein ist von dem Prediger, bei welchem der Inhaber gebeichtet, bei dessen Uebergange in eine andere Gemeinde dahin zu attestiren, daß derselbe sich ad sacra gehalten. (Corp. Const. S. II. 1. 3. 12.)

Die Confirmationshandlung soll öffentlich in der Kirche geschehen, und ist die Gemeinde am Sonntage vorher, an welchem auch die Prüfung stattfinden kann, dazu einzuladen. Die erste Feier des heiligen Abendmahls folgt in der Regel am nächsten Sonntage nach der Confirmation. (Corp. Const. S. I. 1. 1. c. 7. §. 3. 4. 5.)

5. Confessionsverhältniß und Confessionswechsel betreffende Verordnungen.

Die Confirmation ist ein confessioneller Act, d. h. er bedingt und vollendet die confessionelle Gemeinschaft. Deshalb sind alle Personen, welche einer andern Confession angehörig sind und den Wechsel der Confession nicht wollen, von der Confirmation auszuschließen und

an den Geistlichen ihrer Confession zu verweisen. So z. B. gehören alle Eingefessenen reformirter Confession in dem ganzen Amte Kniphausen in Beziehung auf Catechismus- oder Kinderlehre, Confirmandenunterricht, Confirmation und Vorbereitung zum heiligen Abendmahle der reformirten Kirche in Accum an und sind dem Accumer Prediger, der stets reformirter Confession ist, zugewiesen, bedürfen auch in dieser Hinsicht keine Dimissorialen der lutherischen Geistlichen, in deren Pfarreien sie wohnen. (Gesetz vom 22. Februar 1856.)

Von jedem Confessionswechsel ist dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen. Auch wenn jemand sich den Taufgesinnten angeschlossen und seinen Austritt erklärt hat, desgleichen wenn ein Jude durch die Taufe in unsre Kirche aufgenommen wird, ist diese Anzeige erforderlich. (Verordn. des D.=K.=R. vom 26. April und 12. August 1852. Kirchenordn. vom 16. Juli 1725 C. 3. §. 14. Suppl. I. 1. S. 16.)

Nach dem Normativ für die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche ist der Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern ungehindert, jedoch soll er nicht heimlich geschehen und kein Geistlicher einen solchen Convertiten ad sacra seiner Confession zulassen, bevor derselbe nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden ist. (Normativ vom 5. April 1831. Verordn. vom 7. October 1836.)

In der Const.-Verordn. vom 26. April 1837 ist diese Vorschrift ergänzt, wie folgt:

Wenn jemand aus der evangelischen Kirche auszutreten beabsichtigt, so hat er eine Anzeige bei seinem Beichtvater oder Religionslehrer zu machen. Sollte ein Geistlicher evangelischer Confession nicht in der Gemeinde sein, so hat der Austretende es dem zunächst wohnenden Geistlichen oder dem ersten Geistlichen der Oberkirchenbehörde anzuzeigen. (Norm. vom 5. April 1831 §. 14.) Der Geistliche hat den zum Austritt Entschlossenen zu belehren und ihn zu reiflicher Erwägung seines wichtigen Schrittes zu ermahnen; jedoch darf er die Confession, zu welcher er übertreten will, nicht herabwürdigen.

Tritt jemand zur evangelischen Kirche über, so ist vor der Zulassung ad sacra eine Prüfung oder Belehrung nach Anordnung des Oberkirchenraths vorzunehmen.

6. Von der Confirmationshandlung.

In der Agende der Oldenburgischen Landeskirche ist folgende Ordnung vorgezeichnet:

Nach gehaltener Rede, die etwa mit dem Vater Unser in Anwendung auf die Confirmanden umschrieben geschlossen werden kann, folgt die gewöhnliche Prüfung und alsdann ein Gebet. Nach einer Einleitung wird dann die Bundesfrage vorgelegt, worauf die Kinder antworten: Ja, mit Gottes Hülfe! — Hierauf singt die Gemeinde Nr. 170 des Oldenburg. Gesangbuchs, oder die Kinder singen 169 B. 3. Dann folgt die Einsegnung, bei der jeder dem Prediger die Hand giebt — und der Prediger unter Auslegung der Hand spricht: Der Segen des V. G. und heil. Geistes sei über euch und bleibe bei euch bis in Ewigkeit. Dann folgt Schlußermahnung, Gebet und Segen.

Die natürlichste Ordnung möchte folgende sein:

Die Handlung beginnt nach ihrem Wesen und ihrer Bedeutung mit einem Gesange, in welchem die Taufgnade gepriesen wird (vergl. 165 des Oldenb. Gesangb.). Darauf ist auch das erste Wort und Gebet gerichtet. Die Größe der Liebe und Gnade des Herrn, welche durch die Taufe ihre Kindheit gesegnet hat, wird den Confirmanden vorgehalten, und sie sinken an der Scheidegränze ihrer Kindheit wie Jacob vor dem Herrn hin mit dem Gebete: Ich bin zu geringe Deiner Barmherzigkeit u. s. w. Dazu paßt 169 B. 2 des Oldenb. Gesangbuchs. Der Glaube hebt sie wieder auf, der Glaube an den Vater, der seinen Sohn gegeben, um unserer Armuth zu Hülfe zu kommen und in seinem Geiste den Taufbund durch Vergebung der Sünde erneuert hat. Diesen Glauben an Vater, Sohn und heiligen Geist bekennen sie nun freudig in dem Bewußtsein, daß sie ohne Verdienst gerecht werden vor Gott allein durch diesen Glauben.

Dies ist der erste Theil der Handlung und so natürlich, daß er kaum anders sein kann. — (Thut Buße und glaubt an das Evangelium).

Den zweiten Theil beginnt die Gemeinde mit einer Fürbitte etwa nach 168 (die hier vor Deinem Antlitz stehn, sind Jesu Christi Glieder). — Die Gemeinde bittet für sie um Treue gegen ihren erkannten

Glauben, der Prediger ermahnt sie dazu mit aller Kraft einer herzlichen Rede, und die Confirmanden, gerührt durch die Fürbitte, ergriffen von der Ermahnung — geloben Treue bis in den Tod.

Den dritten Theil, die Aufnahme in die Gemeinde und die Einsegnung, beginnt der Prediger mit einem Gebete, worin er dem Herrn dankt, daß er die Kinder des Bundes seiner Gnade in Christo gewürdigt, und ihn bittet, seine theure Verheißung zu erfüllen. Dann fordert er die Kinder auf, zum Altar zu kommen, um den Segen der Verheißung unter Auflegung der Hände zu empfangen. Sie nahen, reichen dem Prediger die Hand und empfangen den Segen im Namen des V. S. und h. G.

Dann spricht der Prediger ein Dankgebet, dem die Gemeinde mit einem Gesangverse zustimmt, und am Schlusse den hohenpriesterlichen Segen über Alle. — Die Prüfung, welche die Handlung so sehr verlängert, möchte am passendsten den Sonntag vor der Confirmation gehalten werden.

III. Von der Beichte.

1. Bedeutung und Wesen der Beichte.

Von der Beichte heißt es in Artikel XI. der Augsburgerischen Confession: daß man in der Kirche *privatam absolutionem* nicht soll fallen lassen, sondern sie erhalten, wiewohl nicht nöthig ist, in der Beicht alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist. (Ps. 18.) Wer kennt die Missethat! (Nach unsrer Zählung Ps. 19.)

Die Ohrenbeichte wird also von der evang. Kirche verworfen und die Privatbeichte nicht geboten, sondern nur angeboten, denn die evangelische Kirche fordert nur eine Prüfung der Beichtenden im Allgemeinen, verbunden mit Privatabsolution als Bedingung der Abendmahlsfeier, damit Niemand sich mit unreinem Herzen ohne Buße und in Unwissenheit nahe.

Die Beichte ist frei, aber wer das heilige Abendmahl will, muß auch die Beichte wollen, jedoch nur nach kirchlicher Ordnung, nicht

nach göttlichem Rechte. (Augsb. Conf. Art. von der Beichte. Unterricht der Bisfit. Art. 4.)

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist die allgemeine Beichte fast in allen lutherischen Ländern eingeführt. Die Privatbeichte ist aber damit nicht aufgehoben, sondern sie steht jedem frei, der das Bedürfnis hat, und wird bei Sünden grober Art gefordert. Die Privatabsolution soll aber immer mit Auflegung der Hände und Losprechung des Einzelnen beibehalten werden. Auch ist die Erinnerung am Schlusse der allgemeinen Beichte: „daß derjenige, der etwas Besonderes auf dem Herzen habe, sich bei dem Prediger zur Privatbeichte einfinden könne“, zu empfehlen.

Die allgemeine Beichte im ursprünglichen Sinne des Wortes gehört unter die gottesdienstlichen Handlungen der ganzen Gemeinde. Sie ist das Sündenbekenntnis im allgemeinen Kirchengebet, welches die Gemeinde sonntäglich ablegt und Absolution dafür erwartet und empfängt. Diese allgemeine Beichte steht nicht in besonderer Beziehung zum heiligen Abendmahle, sondern findet auch Statt, wenn keine Communion ist. Zu unterscheiden davon ist die Abendmahlsbeichte am Sonnabend; diese ist besondere Beichte und in ihrer Vollkommenheit Privatbeichte. Sie steht in unmittelbarer Verbindung zu der Abendmahlsfeier, ist Vorbereitung.

Die christliche Lehre von der Sünde umfaßt nämlich Zweierlei:

- 1) die allgemeine Sündhaftigkeit, den gemeinsamen sündhaften Zustand in aller Menschen Seelen;
- 2) die besondere Sünde des Einzelnen, welche in ihm eigener Weise aus diesem Grunde hervorgegangen ist, die Sünden der Gedanken, Worte und Werke.

Dieser doppelte Begriff der Sünde bedingt obige zwiefache Beichte. So wurde auch im A. T. Gottesdienste das Bekenntnis der allgemeinen Sündhaftigkeit durch Brandopfer, das der besonderen Sünden durch Schuldopfer dargestellt. (Vergl. Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. Cap. 1. §. 9 und Cap. VIII. §. 1. 2.)

Nur ein ordinirter Geistlicher, der Pfarramtsrechte hat, kann die Beichthandlung vornehmen. Der Laie hat nur das Recht der Absolution in der Noth, wo das Amt fehlt. (Schmalk. Art. pag. 285.)

2. Von der Anmeldung zur Beichte und Zeit.

Die Beichte wird am Sonntage vorher von der Kanzel für den nächsten Sonnabend angekündigt mit der Aufforderung, daß diejenigen, welche Theil nehmen wollen, sich bis zum Mittwochen anzumelden haben. *)

Die sich Anmeldenden werden von dem Prediger oder Küster in ein Buch eingetragen, welches aus Kirchenmitteln anzuschaffen ist. (Verz. I. S. 35. 82. — S. 36. 84. Kirchenordn. Suppl. I. 1. Cap. VIII. §. 3.)

Die verordnete Sonnabend-Beichte darf für Kränkliche, Schwangere, Alte und in großen Gemeinden für Fernwohnende auf den Sonntag Morgen verlegt werden. (Corp. Const. S. II. 1. 3. §. 4.) Der Anfang des Gottesdienstes darf jedoch nicht dadurch verzögert werden.

Fremde und unbekannte Personen haben sich persönlich bei dem Prediger zu melden und den Confirmationsschein mit der Bemerkung, daß sie sich ad sacra gehalten, vorzuzeigen. — Dienstboten sollen in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Beichte gehen. (Verz. I. 26. 60.) — Kein Prediger wird Bedenken tragen, Personen, welche jahrelang von ihrer Parochie entfernt leben müssen, z. B. Kaufleuten, Soldaten, Schiffen u. s. w., wenn sie ihre christliche Confession und Confirmation documentiren, zur Beichte zuzulassen. (Weber R. R. S. 169.)

Diejenigen, welche sich gegen das sechste Gebot vergangen haben, sollen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand und Vermögen vorher zur Censur bei dem Prediger erscheinen, und soll dieser ein Zeugniß oder Bescheinigung darüber ausstellen. (Verz. I. 13. 23. Landesherrl. Rescr. vom 12. Februar 1780.)

Nichtconfirmirte und nicht zur Gemeinde Gehörige können von der Beichte zurückgewiesen werden, sonst keine, auch nicht Sacramentsverächter, Inquisiten, Gemüthsfranke in lucidis intervallis und unterrichtete Taubstumme. Trunkene jedoch, sowie Kranke im Fieberpar-

*) Wichtig wäre es, wenn die Confitenten sich persönlich bei dem Geistlichen meldeten.

risimus schließt ihr Zustand aus. Beharrlich unverföhnliche und eigenmächtig getrennte Eheleute, überhaupt diejenigen, welche dem Prediger Bedenklichkeit wegen ihrer Zulassung verursacht haben, sollen zuvor ermahnt werden und erinnert, ob nicht Aufschieben rathsam sei. *) (Suppl. I. 1. n. 1. c. 8. §. 7. 8.)

Bei einer zu großen Anzahl der Angemeldeten kann der Prediger diejenigen, welche warten können, auf die nächste Vorbereitung verweisen. (Suppl. II. 1. n. 3. §. 5.)

Von der Zeit wird in der Apol. der Augsb. Conf. Art. XI. gesagt: Niemand wird auf gewisse Tage oder Zeit im Jahre zum Sacrament gedrungen; denn es ist nicht möglich, daß die Leute alle gleich auf eine gewisse Zeit geschickt seien. Auch die alten Canones und Väter setzen keine gewisse Zeit. Diesem nach ist der Prediger verpflichtet, wenn Gemeindeglieder die öffentliche Austheilung des heiligen Abendmahls wünschen, die Beichte bekannt zu machen, so wie es denn auch sehr zweckmäßig ist, da, wo das heilige Abendmahl etwa nur im Frühlinge und im Herbst ausgetheilt wird, in der Zwischenzeit im Sommer und Winter einen Beichttag anzusetzen. (Corp. jur. Eccl. S. 6. 33. Webers system. Darst. des K. R. S. 169.)

Zu der Zeit, in welcher viele zu verreisen pflegen, z. B. zur See oder zur Arbeit ins Ausland, möchte es gut sein, einen Beichttag anzusetzen und daran von der Kanzel zu erinnern. Auch ist es gestattet, solchen Personen einzeln und privatim das heilige Abendmahl zu reichen.

3. Von der Beichtthandlung.

a. Das Ziel der Beichtthandlung ist würdige Vorbereitung zur heiligen Abendmahlsfeier durch Buße und Glauben, und ist darauf in der Beichtrede Rücksicht zu nehmen. Die Beichtthandlung setzt die Unwürdigkeit Aller voraus. Hiernach wird ein Eingangslied gewählt,

*) Kein Pfarrer ist zur Sacramentsperre allein befugt, sondern dieses Recht theilt die Oberbehörde; der Pfarrer kann nur abmahnen. Leisten solche Personen der Abmahnung keine Folge, so können sie an die Oberbehörde verwiesen werden und brauchen nicht ohne Weiteres zugelassen zu werden. An diese ist überhaupt in Zweifelsfällen zu berichten. (Z. H. Böhmer jus eccl. P. 3. 41.)

welches das Bekenntniß der Sünde ausspricht und das Verlangen nach Zusicherung der Vergebung weckt.

b. Die Beichtrede sucht dies Bekenntniß zu vertiefen und zu beleben und das Verlangen nach der Gnadengewißheit zu steigern. Sie wird also am besten von einem Bekenntnisse der Schrift aus und ins Leben der Beichtenden eingehen; wenn sie ihr Ziel erreicht glaubt, nämlich den Seufzer des Herzens: „Gott sei mir Sünder gnädig!“ wird sie zur Schrift zurückkehren und das Vertrauen auf die zu empfangende Absolution des Geistlichen zu begründen suchen.

c. Hierauf folgt dann die eigentliche Handlung. Der Seufzer und der Glaube wird von dem Geistlichen in den Beichtfragen zum lauten Bekenntnisse erhoben:

Erkennt ihr und bereut ihr eure Sünden von ganzem Herzen? —
Glaubt ihr an die Gnade und Vergebung des Herrn, welche euch ertheilt wird? Und wollt ihr mit der Hülfe des Geistes Gottes und Christi Sinn und Leben bessern?

d. Auf diese Fragen antworten die Confitenten einmal oder dreimal Ja!

e. Sodann spricht der Geistliche zuerst die Absolution im Allgemeinen über die Beichtgemeinde aus und fordert darnach auf, herzu zu treten und sie einzeln zu empfangen.

f. Die Beichtenden treten um den Altar und der Geistliche spricht die Absolution über jeden Einzelnen mit Auslegung der Hand, oder wie es Sitte ist, und mit den Worten:

„Ich vergebe dir deine Sünden“ —

oder in der Declarativform:
„Ich verkündige dir die Vergebung deiner Sünden“

im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!
Am Schlusse wird dann noch erinnert, daß für besonders beschwerte Gewissen die Privatbeichte bei dem Geistlichen gestattet ist. Soll diese Erinnerung Folge haben, so muß die Gemeinde mit dem Beichtgeheimnisse bekannt gemacht werden.

4. Vom Beichtgeheimnisse oder Beichtfiegel.

In der Oldenburg. Kirchenordnung Suppl. I. I. Cap. VIII. §. 5 heißt es:

Der Prediger soll bei Verlust seines Amtes nicht offenbaren, was einer ihm in besonderer Beichte eröffnet, es möchte dann Verrätherei oder Unglück angehen, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewehret werden, jedennoch muß der Name desjenigen, der es bekannt, so viel möglich ist, verschwiegen bleiben.

Im Strafgesetzbuche Buch 1, Tit. 3. Cap. 2. Art. 687 heißt es:
 „Von der Verbindlichkeit zum Zeugniß in peinlichen Sachen sind befreit: 2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden.“

Luther beantwortet die Frage: Ob ein Pfarrer und Beichtwater, so er darum befragt würde, über das Gebeichtete beim Richter Zeugniß geben müsse:

„Mit nichten nicht; denn man muß kirchlich und weltlich Regiment unterscheiden, sintemal sie (die Kindesmörderin) mir nicht „gebeichtet hat, sondern dem Herrn Christo, und weil Christus „es heimlich hält, soll ich es auch heimlich halten u. s. w.“

Damit stimmen das kanonische Recht und alle Kirchenordnungen überein und setzen auf den Bruch des Beichtgeheimnisses den Verlust des Amtes. *)

IV. Vom heiligen Abendmahle.

1. Wesen und Bedeutung.

Das heilige Abendmahl oder das Sacrament des Altars (sagt Luther) ist der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, unter dem Brode und Weine uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesezt.

*) Nach dem Erkenntniß des Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1853 im Justizministerialblatt 1853 S. 356 tritt für den Geistlichen auch dann die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ein, so oft in Rücksicht auf seine amtliche Stellung überhaupt ihm Mittheilungen in vertraulicher Weise gemacht werden, und ist sein Schweigen den Forderungen einer Aussage gegenüber gerechtfertigt.

Schon die ältesten Kirchenväter Basilius, Ambrosius, Augustin halten es für die Pflicht des Geistlichen, das Anvertraute als ein Geheimniß aufs Strengste zu bewahren, da ihm nicht als einem Menschen, sondern als Vermittler mit Gott, als einem Fürsprecher bei Gott gebeichtet werde.

Das heilige Mahl ist also nicht bloß Zeichen gefeierter und erneuerter Gemeinschaft mit dem Herrn, sondern Zeichen und Zeugniß ihrer Vollendung im Glauben.

Wie die Taufe der Gnadenact der Einverleibung des Menschenkinds in die Gemeinde, den Leib des Herrn, ist, nachdem es der Selbstgerechtigkeit und dem Sündenleben entsagt, so ist das heilige Abendmahl der Gnadenact der Wiedereinverleibung oder die sacramentliche Erneuerung dieses Verhältnisses nach Aufgabe der Selbstgerechtigkeit und des Sündenlebens in Glauben und Buße.

Wesentliche Stücke eines evangelisch-lutherischen Abendmahls sind:

- 1) vorhergegangene Prüfung und Absolution;
- 2) Brod und Wein als Elemente des heiligen Mahles für Alle;
- 3) die Einsetzungsworte des Herrn zur sacramentlichen Weihe der Elemente;
- 4) Glaube an das Wort des Herrn: „Das ist mein Leib, mein Blut, für euch gegeben zur Vergebung der Sünden“ und innerer Gehorsam gegen sein Gebot: Thut es zu meinem Gedächtnisse;
- 5) das Gebet des Herrn;
- 6) die Austheilung und der Empfang. Ohne Gäste kein Abendmahl; *)
- 7) der gemeinschaftliche Genuß; **)
- 8) der hohepriesterliche Segen.

2. Zeit und Ort der Feier.

Hier gilt zunächst das Wort der evangelischen Bekenntnisse, welches bei der Beichte angeführt ist:

„Niemand wird auf gewisse Tage oder Zeit im Jahre zum Sacrament gedrungen.“

Die Gelegenheit zum Empfange soll also immer vorhanden sein und dem Wunsche willig Folge gegeben werden.

*) Hiermit tritt die evangelische Kirche dem Messopfer der katholischen Kirche entgegen.

**) Auch bei Krankencommunionen ist Theilnahme der Angehörigen wünschenswerth.

Das heilige Abendmahl gehört eigentlich zu jedem vollständigen christlichen Gottesdienste und bildet den Schlußstein desselben. Hieraus folgt nach der Oldenburg. Kirchenordn. Corp. Const. S. I. 1. Cap. IX. §. 1—3:

1. Es darf regelmäßig nur in der Kirche öffentlich in der Gemeinde an Sonn- und Festtagen gefeiert werden. (Vergl. Suppl. II. 1. 1. 10.)

2. Es folgt im Gottesdienste nach der Predigt und dem allgemeinen Kirchengebete; wenn eine Taufe in der Kirche stattfindet, so folgt es erst auf diese nach einem Zwischenliede.

3. Die Gemeinde soll sich nicht vor dem Abendmahle entfernen. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. 9. §. 3.)

Ausnahmen von diesen drei Regeln sind folgende:

a. Wenn einer mit den Seinigen aus besonderen wichtigen Gründen eine Privatcommunion in der Kirche wünscht, so kann sie auch an andern Tagen geschehen, jedoch nur in der Kirche, nicht im Hause. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. X. §. 2.)

b. Schwangeren, Kranken, Schwachen, Hebammen und unvermuthet Abreisenden, z. B. Schiffern, kann das heilige Abendmahl auch an Wochentagen, auch nach Umständen in Privathäusern, auch an Sonntagen vor der Predigt (ohne den Gottesdienst zu verzögern und zu stören) gereicht werden.

c. Auch den Gebrechlichen, Tauben, mit Widerwillen erregenden Schäden Behafteten ist Privatcommunion gestattet.

In der Kirchenordnung ist ferner bestimmt und durch spätere Verordnungen erneuert, daß jeder dort communiciren muß, wo er eingepfarrt ist, und Niemand außerhalb der Gemeinde communiciren darf, wenn nicht die obere Kirchenbehörde Dispensation ertheilt hat. (Suppl. I. 1. 9. §. 5.) *)

Das Militair auf dem Friedensfuße communicirt in der Pfarre, wo es sich aufhält. (Consist.-Verordn. vom 23. Juni 1819. Gesetz-

*) Es versteht sich hierbei von selbst, daß durch diese Verordnung nur dem Beichtgehen von einer Gemeinde in die andere gewehrt werden soll, und daß denjenigen, die der Geistliche genau kennt und sich einige Zeit in der Gemeinde aufhalten, das heilige Abendmahl gereicht werden darf. Diensthoten, Gesellen u. pflegt es auch in der Heimath gestattet zu werden.

samml. Bd. 4. S. 72.) Mit einem Urlaubsscheine auch in seiner Heimath. (Consist.-Circ. vom 21. Juni 1820. Instr. für Beurlaubte vom 28. December 1820. §. 15.)

Der Prediger empfängt das heilige Abendmahl in seiner Gemeinde von seinem Collegen oder benachbarten Prediger. (Suppl. I. 1. n. 1. c. 9. §. 6.) Hat der Geistliche es empfangen, so kann er die Administration mit verrichten und es auch den Seinigen reichen.

3. Verwalter des Sacraments und Zulässige.

Nur ein ordinirter Geistlicher ist befugt, das Sacrament zu administriren, jedoch darf er nicht sich selbst das heilige Abendmahl reichen. (Schmalk. Art. P. 2. a. 2. p. 307.) Er soll sich mit brünstigem Gebet zur Administration vorbereiten und mit Würde und Feierlichkeit die heilige Handlung verrichten. In seinem ganzen Verhalten soll sich demüthiges Dankgefühl für die Gnade, die ihn der Verwaltung gewürdigt hat, aussprechen.

Der Prediger hat die Gemeindeglieder zum häufigen Genuß des heiligen Abendmahls zu ermahnen und Verächter des heiligen Abendmahls vor sich kommen zu lassen. Als Verächter sind zu betrachten a) welche trotz aller Ermahnungen sich seiner Feier entziehen; b) zwar dasselbige gebrauchen, aber dabei stets in wissentlichen Sünden fortfahren. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. IX. §. 7. 8.)

Empfangen durften das heilige Abendmahl ursprünglich alle getauften Christen. Im dritten Jahrhunderte konnten sogar unmündige Kinder, wenn sie getauft waren, daran Theil nehmen. Diese Sitte hörte im zwölften Jahrhunderte für das Abendland auf und blieb nur in der griechischen Kirche. In der evangelisch-lutherischen Kirche darf nur ein Confirmirter zugelassen werden, es sei denn, daß ein Unconfirmirter es in seiner Todesnoth verlange.

Hierbei entstehen die Fragen:

- 1) ob fremden Confessionsverwandten das heilige Abendmahl gereicht werden darf;
- 2) ob Personen, die nicht zur Beichte gewesen sind, zurückgewiesen werden dürfen;
- 3) wie es mit Personen zu halten, die gebeichtet und an dem darauf folgenden Sonntage nicht communicirt haben.

Die Sächsische Kirchenordnung antwortet auf diese Fragen:

1. Fremde Confessionsverwandte sind zuzulassen, wenn sie das heilige Abendmahl nach dem Ritus unserer evangelisch-lutherischen Kirche empfangen wollen.

2. Ungebeichteten darf das Abendmahl nicht verweigert werden, jedoch sind sie nach der Feier vorzufordern.

3. Auch die Ausbleibenden sind zu vernehmen, und wenn die Gründe des Wegbleibens von der Communion genügend erscheinen, so sind sie ohne Wiederholung der Beichte am nächsten Communionstage zuzulassen. (Corp. jur. Eccl. S. 430. — S. Decret v. 4. Mai 1632.)

4. Von der Administration des Altarsacraments.

In der heiligen Schrift ist nichts über Art und Weise der Haltung, Consecration, Distribution, Elemente und deren Beschaffenheit, Zeit und Ort, Personen, die es austheilen u. s. w. bestimmt und angeordnet. Diese Anordnung ist also bloß kirchlich. *)

Vier Stücke nennen die alten Kirchenordnungen wesentlich bei der Administration des Altarsacraments:

- 1) die Vorbereitung;
- 2) die Darbringung der Elemente, Brod und Wein im Gebete;
- 3) die Consecration;
- 4) die Darreichung oder Austheilung.

Diese möchten folgende Einkleidung wesentlich rechtfertigen:

1. Der administrirende Geistliche bereitet sich während des Buß- und Glaubensgesanges der Communicanten im brünstigen Gebete zur Verwaltung der heiligen Handlung, tritt dadurch geweiht beim letzten Verse vor den Altar, bleibt mit dem Angesichte dem Altar zugewandt stehen und ordnet still betend die Geräthe und Elemente.

Wenn der Gesang zu Ende, wendet sich der Geistliche zur Gemeinde, spricht den Friedensgruß des Herrn und fordert sie auf zur

*) Für die Oldenburgische evangelisch-lutherische Landeskirche gilt die Kirchenordnungsbestimmung Corp. Const. Oldenb. S. I. 1. Cap. IX. und die Agende pag. 222—263, worauf der Geistliche für die Administration hinzuweisen ist.

Erhebung des Herzens, zum Dankgebete vor Gott und dem Erlöser für das dargebotene Gnadenmittel, wendet sich dann

2. wieder zum Altare und fleht den Herrn an, seine theure Verheißung zu erfüllen und diese Elemente Brod und Wein zur Gemeinschaft seines Leibes und Blutes zu machen und die Communicanten zu würdigen, daß sie dieser Gemeinschaft theilhaftig werden im demüthigen und gläubigen Genusse. *)

3. Dann betet der Geistliche das Vater Unser, und nach Vollendung desselben nimmt er zunächst das Brod, erhebt es, spricht wörtlich die Einsetzungsworte des Herrn, dann den Kelch ebenso, und bei den Worten

„das ist mein Leib,“

„das ist der Kelch des neuen Testaments in meinem Blute“

macht er jedesmal das Kreuzzeichen über Brod und Wein; nach dieser Consecration stimmt die Gemeinde den Gesang an: O Lamm Gottes, unschuldig für uns am Kreuze geschlachtet u. s. w. **)

4. Dann nimmt der Geistliche das Brod, wendet sich zur Gemeinde und spricht: Kommt her zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken (Matth. 11, 28); oder: Wen dürstet, der komme, und wer da will, der nehme das Wasser des Lebens umsonst (Offenb. Joh. 22, 17); oder: Selig, die zum Abendmahle des Lammes berufen sind (Offenb. Joh. 19, 9), oder einen andern Spruch; die Communicanten folgen der Einladung und treten hinzu, erst die Männer, dann die Frauen; die Gemeinde singt unter sanfter Orgelbegleitung während dieses Hingehens ein Abendmahlslied, z. B. Nr. 177: Müde, sündenvolle Seele, mach dich auf, erlöste Seele u. s. w.

Der Geistliche beginnt dann die Austheilung des Brodes von der linken zur rechten Seite des Altars, nimmt dann den Kelch und reicht

*) Der Geistliche gehe aber bei diesem darbringenden Gebete von dem Grundsatz aus, daß das heilige Abendmahl nicht so sehr höchstes Gnadenmittel für den Einzelnen, sondern vielmehr höchster Cultusact für die ganze Gemeinde ist; er betrachte die Communicanten als Vertreter der Gemeinde, die in ihnen mit der Gnadengabe gesegnet wird.

**) Der Geistliche kann diese Worte auch sprechen: O Lamm Gottes, das du trägst die Sünden der Welt, erbarme dich unser! — und gib uns deinen Frieden!

ihn sofort wieder, links anhebend, denen, die das Brod empfangen haben.

Während der Austheilung des Brodes spricht der Geistliche: Nehmet, esset! es ist der Leib Jesu Christi u. s. w. — Nehmet, trinket! es ist das Blut Jesu Christi u. s. w. Diese Worte wiederholt er fortgehend langsam und feierlich. — Dann, wenn Alle, die um den Altar herumstehen, Brod und Wein als Leib und Blut Jesu Christi empfangen haben, spricht der Geistliche zu Allen:

„Dieser Leib und dies Blut Jesu Christi des Sohnes Gottes stärke euren Glauben, vermehre eure Liebe und erhalte euch nach Leib und Seele unsträflich bis auf den seligen Tag seiner Zukunft. Amen!“

Haben Alle communicirt, so spricht der Geistliche ein Lobgebet und den hohenpriesterlichen Segen; am passendsten wäre hier wohl, da die Einzelnen eines Leibes theilhaftig geworden sind, die Form:

Der Herr segne dich und behüte dich u. s. w.

Die Abendmahlsgemeinde wiederholt auch, wie sonst beim Gottesdienste, singend das Amen des Geistlichen am Schlusse des Segens.

Artikel 3.

Die Unterweisung der Jugend und die Beaufsichtigung der Schulen.

Nach dem Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche Art. 88 liegt dem Geistlichen die Pflicht ob, für die Unterweisung der Jugend mittelst der kirchlichen Kinderlehre und des Confirmandenunterrichts zu sorgen und eine gesetzmäßige Aufsicht über die Schulen, vornämlich über den evangelischen Religionsunterricht auszuüben.

Bei dieser Aufsicht über die Schulen steht dem Kirchenrathe eine gesetzmäßige Mitwirkung zu, um den kirchlichen Einfluß auf die christliche Erziehung der Jugend zu wahren. (K.-Verfassungsges. Art. 30. 2. Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 36. 2. 3.)

Auch steht das Recht des beliebigen Schulbesuchs zur Kenntnissnahme von der religiös-confessionellen Bildung jedem Pfarrgeistlichen,

selbst wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, in seinem Pfarrsprengel zu. Ist der Geistliche Mitglied des Schulvorstandes, so ist er nach Art. 9 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 der Localschulinspector und hat in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach Maßgabe der Vorschriften des Oberschulcollegiums; auch der häusliche Unterricht, die Privatschulen und Erziehungsanstalten unterliegen seiner Inspection. (Art. 12, 13.)

Hiernach vertheilen sich die Amtsgeschäfte des Geistlichen unter drei Rubriken:

- I. Geschäfte des Geistlichen als Kirchenlehrers.
- II. Geschäfte des Geistlichen als Localschulinspectors.
- III. Außerordentliche Geschäfte des Geistlichen als Mitgliedes des Schulvorstandes. (Th. II. Art. 2.)

I. Geschäfte des Geistlichen als Kirchenlehrers.

1. Die kirchliche Kinderlehre.

Der Geistliche, dem es am Herzen liegt, für die Fortpflanzung der Gemeinde aus sich selbst und gründliche religiös-confessionelle Bildung zu sorgen, wird sich nicht mit Schulbesuch und Vorbereitung der Confirmanden begnügen, sondern er wird sich mit allem Fleiße an dem religiös-confessionellen Unterrichte zu betheiligen suchen. (Weide meine Lämmer. Joh. 21.)

Ein Mittel dazu ist ihm geboten in der kirchlichen Kinderlehre, welche nach den ältesten Kirchenordnungen getrennt vom sonntags- und festtäglichen Gottesdienste in einem Nebengottesdienste unter Theilnahme der Erwachsenen gehalten wurde (Kirchenordnung von 1573), später in Landgemeinden mit dem sonntäglichen Gottesdienste entweder vor der Predigt (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. 1. §. 5) oder am Ende desselben verbunden ward, um so die abnehmende Theilnahme der Erwachsenen zu erneuen.

Ihr Inhalt war und ist Catechismuslehre, *) oder Unterweisung

*) Wo die Bibelstunden fehlen, möchte sich für diese Kinderlehre auch Bibel-erklärung unter Anknüpfung an den Catechismus empfehlen.

in den Hauptstücken der christlich kirchlichen Lehre durch Fragen und Antworten, und das mit Recht; denn wenn von Erbauung oder Fortpflanzung der Kirche Christi die Rede ist, so ist klar, daß die Kinderlehre den Grund legen muß, und die beste Form ist für sie die catechetische, denn auch die populärste Predigt kann das nicht wirken, was durch faßliche, zergliedernde und anschaulich machende Catechisation gewirkt wird. Zum Gebrauch des Lehrbuchs sind die Geistlichen nicht mehr verpflichtet. (Rescr. des D.-R.-R. vom 14. April 1855.)

Die Kinderlehre ist immer in der Kirche zu halten. Der Gottesdienst bedarf ihrer nicht zu seiner Vollständigkeit, sie aber bedarf des Gottesdienstes, um die Erwachsenen zu erreichen und der Kinder Theilnahme zu sichern. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. I. Cap. V.) Eltern und Vorgesetzte, welche ihre Kinder vom Besuche der Kinderlehre zurückhalten, sind, ehe die verordneten Zwangsmittel angewendet werden, durch den Kirchenboten an ihre Pflicht zu erinnern, welcher dafür 3 gr. Cour. erhält. (Verz. II. 34. 30. I. 15. 30. 29. 68.)

2. Die vierteljährliche Kinderlehre oder das Quartalexamen.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1791 sind die Quartalkinderlehren in der Kirche als Ersatz für die aufgehobenen monatlichen Bettage angeordnet. Aus diesem Grunde ist die Quartalkinderlehre schon bei den Nebengottesdiensten genannt. Sie muß also einen gottesdienstlichen Charakter haben und von Gesang, Gebet, Ansprache und Segen begleitet sein. — Sie ist nach der Landesherrl. Verordn. Verz. I. 27. 63 am ersten Freitage eines jeden Quartals, also im Januar, April, Juli und October, und wenn der erste Freitag auf einen Festtag fällt, am folgenden Freitage zu halten. (Verz. I. 29. 68.) Sie kann als ein förmlicher Kindergottesdienst behandelt werden, auf welchen die Schüler in der Schule vorbereitet werden, und dazu dienen, daß die Kinder gottesdienstlich vorgebildet und erzogen werden. — Haben die Lehrer sich über einen Lehrplan für den Religionsunterricht vereinigt, was so sehr nothwendig ist, so wird die Prüfung der Kinder aus allen Schulen über ein und dasselbe Pensum sehr heilsam wirken und manche Fehler in der Behandlung aufdecken, so daß der Geistliche in dieser Kinderlehre, welche die Gemeinde der

Zukunft versammelt, ein mächtiges Mittel in Händen hat, des Lehramts kirchliche Pflicht zum Bewußtsein zu bringen und den Weg ihrer Erfüllung vorzuzeichnen.

3. Der Confirmandenunterricht.

Dieser wichtigste Theil des geistlichen Lehrgeschäfts zielt auf Herz und Leben; denn er will zunächst einen Act der äußeren und inneren Hingabe an Gott im confessionellen Glauben der Kirche, eine Erneuerung und Bestätigung des Taufbundes in Gebet, Bekenntniß und Gelübde vorbereiten, will Fähigkeit und Trieb dazu geben; er will dann dahin wirken, daß jedes Kind das höchste Uebel, die Sünde, mit ihrer Unart, Gräuel und Strafe erkenne, bereue, hasse und meide und daneben sein höchstes Gut, Gott in Christo, sammt dem geschenkten Heil und Seligkeit, lerne, glaube, liebe, und also durch Betrachtung dieser beiden Stücke, Natur und Gnade, alten und neuen Menschen, Fleisches und Geistes, Todes und Lebens, von der Sünde zu Gott und allem gottseligen Wandel getrieben und Christi Nachfolger werde. (Kirchenordn. Corp. Const. S. I. I. I. c. V. Spec. Grinner. Corp. Const. I. p. 62. n. 45.)

Die Aufgabe des Confirmandenunterrichts ist, 1) Verhörung, ob und wie die Kinder mit dem ganzen Materiale des Religionsunterrichts bekannt gemacht sind; 2) die Ueberzeugung von der Wahrheit und Wichtigkeit der confessionellen Lehre zu vertiefen, zu befestigen und zu beleben und das Unterscheidende derselben zum Bewußtsein zu bringen; 3) die gewonnene Erkenntniß auf alle Lebensverhältnisse in Familie, Staat und Kirche anzuwenden, und zu zeigen, wie der evangelische Christ die Lehre des Heils ziert als Hausgenosse, Bürger des Staats und Glied seiner Kirche, vorzüglich durch kirchlich gottesdienstliches Leben.

Zu diesem Unterrichte wird der Prediger so viel Zeit anwenden, als der Zweck desselben fordert und die anderen Amtsgeschäfte und Ortsumstände nur irgend gestatten. (Pastorale §. 30. p. 22.)

Zweckmäßig ist es, gleich beim Beginne des Unterrichts von Kindern, die nicht in der Gemeinde geboren sind, einen Geburtschein, und von denen, die in andern Gemeinden Schulen besucht haben,

ein Zeugniß ihrer Lehrer nebst Impfschein liefern, auch von jedem Lehrer der Gemeinde ein Schema, wie das angefügte, ausfüllen zu lassen. — Auch möchte die Wichtigkeit des Unterrichts bei seinem Beginne durch eine öffentliche Fürbitte in den Augen der Gemeindeglieder und Kinder sehr gewinnen.

II. Geschäfte des Geistlichen als Local-

schulinspectors. Kirche und Schule stehen im innigsten Zusammenhange und können nicht von einander getrennt werden. (St.-Gr.-Gesetz Art. 82. §. 2.) Bei gesetzlicher Bestimmung der Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens und der Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts muß also die Confession der Kirche und das confessionelle Verhältniß berücksichtigt werden.

Diesen Grundsätzen gemäß ist das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg durch Staatsgesetz vom 3. April 1855 eingerichtet und die Localschulaufsicht ist nach diesem Gesetze dem Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, dem Ersten als dem geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes zuständig. (Art. 9.) Er ist Localschulinspecteur. Dies wichtige Amt soll der Geistliche so verwalten, daß den gerechten Ansprüchen der Kirche und des Staats an die Schule genügt wird, und Kirchenrath und Schulbehörde haben dahin zu sehen, daß nach keiner Seite hin eine Vernachlässigung eintritt. Diese wird nicht eintreten, wenn der Geistliche das Verhältniß von Kirche und Staat richtig aufgefaßt hat, nämlich dahin, daß beide im Dienste des Reiches Gottes auf Erden stehen. *)

Der Geistliche als Localschulinspecteur hat die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts. (Art. 9.) Auch den häus-

*) Der erste Pfarrer kann sich mit Genehmigung der oberen Behörden von einem der übrigen vertreten lassen; auch kann das Oberschulcoll. mit Zustimmung des Oberkirchenraths einen zum Inspector ernennen. (Art. 7. §. 4.) — Jeder Pfarrer hat das Recht, alle Schulen seines Pfarrsprengels zu besuchen, auch wenn er nicht Inspector ist, auch übt der Kirchenrath sein Aufsichtsrecht durch den Pfarrer und einen der Ältesten. (Art. 36.)

lichen Unterricht hat er dahin zu beaufsichtigen, daß er mindestens das für die Volksschule Vorgeschriebene umfasse. (Art. 12.) Privatschulen und Erziehungsanstalten sind ihm anzuzeigen und einmal im Jahre von ihm zu visitiren und der Befund an das Oberschulcollegium zu berichten. (Art. 13.) Bei Gemeindeschulen, welche sich durch ihre Unterrichtsgegenstände und Lehrziele von gewöhnlichen Volksschulen unterscheiden, bleibt die Bestimmung über die Inspection dem Oberschulcollegium vorbehalten. (Art. 8.)

Als Localschulinspector hat der Geistliche demnach

1. Die dienstliche Aufsicht über die Lehrer.

Die Volksschullehrer werden vom Oberschulcollegium ernannt, beedigt und versetzt, jedoch geschieht die Anstellung, wenn es Hauptlehrer sind, unter gutachtlicher Erklärung des Schulvorstandes, und wenn sie zugleich Kirchenbeamte sind, unter Einverständnis mit dem Oberkirchenrathe. Die Angestellten produciren eine darauf sich beziehende Anstellungsbefehlsurkunde und werden dann von dem Schulinspector in ihr Amt eingeführt. (Art. 29. 30. 31.)

Der Schulinspector hat die Erfüllung der Schuldienstpflcht zu beaufsichtigen und bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat er dem Oberschulcollegium Anzeige zu machen. Bei schweren Dienstwidrigkeiten, oder nach wiederholt vom Oberschulcollegium erkannten Strafen ist sofort vom Schulinspector oder Schulvorstande an das Oberschulcollegium zu berichten. (Art. 35. n. 1. 2.)

Kein Lehrer darf den Unterricht willkürlich aussetzen. Urlaubsgesuche sind von den Schullehrern stets bei ihren nächsten Vorgesetzten einzubringen. Für eine stägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu, jedoch hat er, wenn der Urlaub 3 mal 24 Stunden übersteigt, dem Oberschulcollegium Anzeige zu machen. Gesuche um längeren Urlaub werden von dem Schulinspector an das Oberschulcollegium eingesandt, dessen Director nach Rücksprache mit dem Collegium zu Reisen innerhalb Landes bis zu 4 Wochen, außerhalb Landes bis zu 3 mal 24 Stunden Urlaub ertheilt. Weiterer Urlaub erfordert Landesherrliche Genehmigung. Nach einer bloßen Anzeige kann der

Schullehrer, wenn keine bestimmten Geschäfte vorliegen, 24 Stunden abwesend sein. (Schulgesetz Art. 23. Bekanntm. des Oberschulcoll. vom 23. Juli 1856. Instr. vom 4. Octbr. 1837 §. 18.)

Der Schulinspector hat mit den Lehrern einen Lehrplan für alle Schulen der Gemeinde auf Grund der vom Oberschulcollegium vorgezeichneten Grundlinien zu entwerfen und darnach die Lektionsverzeichnisse zu prüfen. (Schulgesetz Art. 3. n. 6. Instr. für die Schulinsp. vom 4. Octbr. 1837 §. 14.)

Die Hauptlehrer haben bei Vertheilung der Schüler in Classen die Genehmigung des Schulinspectors einzuholen. (Schulgesetz Art. 54.)

In jeder Schule hat der Lehrer laut Rescr. vom 19. April 1837 ein Schultagebuch und ferner eine Conduitenliste über das Betragen der Schüler zu führen. Diese Liste ist nach Rücksprache mit dem Lehrer vom Inspector vorzuschreiben. (Instr. vom 4. October 1837 §. 15. 16.)

Den Hülfslehrern, welche den Seminarcurfus noch nicht vollendet haben und nur unter Anweisung der Seminardirection eintreten, ist in jedem Quartale vom Schulinspector eine Aufgabe zu einer schriftlichen Arbeit zu geben und mit Censur an das Seminardirectorium einzusenden. (Instr. §. 20.)

Den Haus-, Hülfs- und Nebenlehrern soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich im Orgelspiele zu üben und sich auf der Seminargrundlage zum Organisten zu bilden; Kirchenrath und Organist haben dafür zu sorgen. (Rescr. des D. R. R. vom 7. Octbr. 1850.)

Die nach Artikel 69 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 in Kraft gebliebene Instruction der Schulinspectoren fordert auch, daß sie durch Einrichtung und Leitung von Conferenzen und gegenseitigen Schulbesuchen zur Förderung der Schulzwecke sorgen und auf den Lebenswandel der Lehrer und das Verhalten der Schulacht gegen sie ihre Aufmerksamkeit richten. (Instr. §. 21. 22. 23. Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 3. n. 5.)

Wenn ein Lehrer stirbt, so hat der Pastor, unter dessen Aufsicht er stand, der Oberschulbehörde und den Provisoren der Schullehrer- und der allgemeinen Wittwenkasse den Todesfall zu melden. (Instr. §. 24.) War der Verstorbene zugleich Kirchenbeamter, auch der Oberkirchenbehörde.

Zur Versorgung der Schullehrer-Wittwen und Waisen besteht eine Kasse, deren Fonds 5923 Thlr. Cour. mit einem Reservecapital von 3500 Thlr. Cour. beträgt. Dieser Fonds wurde am 30. Mai 1837 durch den Generalpredigerverein begründet, indem derselbe in einer Versammlung sofort 190 Thlr. Gold subscribirte, welche Summe bald durch freiwillige Beiträge zu 350 Thlr., durch eine Landescollecte zu 3150 Thlr. anwuchs. Der Großherzog schenkte dem Fonds 1000 Thlr., und der Kirchenrath Clausen übertrug ihm ein Jahrgeld von 40 Thalern, welches während einer Reihe von 20 Jahren für den Verlag eines Lesebuchs zu erheben ist. — Der 1. Januar 1839 ist als Zeitpunkt der Begründung für die Schullehrerwittwenkasse angenommen. Verwittwete Interessenten bleiben so lange Mitglieder, als sie Kinder im pensionsberechtigten Alter am Leben haben, doch zahlen sie, wenn sie nur ein solches Kind haben, nur den halben Beitrag. Zum Genus der Pension ist zunächst die Wittve, so lange sie unverheirathet ist, berechtigt. Stirbt sie, oder verheirathet sie sich, so treten die Kinder, die Söhne bis zum 18ten, die Töchter bis zum 16ten Jahre in den gemeinschaftlichen Genus des vom Oberschulcollegium festgesetzten vollen Betrages, so lange noch zwei Kinder vorhanden.

Der Schuljurat hat den Beitrag der Lehrer zur Schullehrerwittwenkasse für eine Dienstentnahme unter 100 Thlr. — 36 gr. Cour.; unter 150 Thlr. — 63 gr.; unter 200 Thlr. — 1 Thlr 18 gr.; unter 250 Thlr. — 1 Thlr. 54 gr.; unter 300 Thlr. — 2 Thlr. 36 gr.; unter 350 Thlr. — 3 Thlr. 54 gr.; über 350 Thlr. — 5 Thlr. Cour. aus den Schulgeldsgebühren am 1. Juni und 1. Decbr. jeden Jahrs an den Pastoren zu bezahlen und dieser ihn gegen den 15. Juni und 15. Decbr. an den Provisor in Oldenburg einzusenden. Organisten und Küster ohne Schulamt haben den Beitrag in derselben Weise an den Pastoren selbst zu bezahlen. (Statuten vom 3. Novbr. 1841 §. 13. 15.)

Die Wittwenpensionen sind am 1. Juli und 1. Januar fällig, und ist der Pastor verpflichtet, die Quittung mit dem Älteste eigenhändiger Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittve unentgeltlich an den Provisor einzusenden. (Statuten vom 3. Novbr. 1841 §. 22.)

Tritt ein Lehrer der Schullehrerwitwenkasse bei, so ist 1 Thlr. Cour. Eintrittsgeld und, wenn die Frau 10 Jahre jünger ist, ein Heirathsgeld von 2 Thlr. Cour. mit einzusenden. Bei Versetzungen zu einträglicheren Stellen sind auch 2 Thlr. Cour. zu zahlen.

Inhaber von Anfangsstellen, Hilfs- und Nebenlehrer dürfen sich nur mit Genehmigung des Oberschulcollegiums verheirathen. (Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 28.)

Die Lehrer haben dem Schulinspector vor Anfang des April- und Septembermonats eine alphabetische Liste der für das laufende Semester schulpflichtigen Kinder und der dafür fälligen Schulgebühren einzureichen und sie dann beglaubigt dem Juraten zur Hebung zuzustellen. Der späteste Hebungstermin ist der 20. April und 20. September. Gegen den 1. Januar und 1. August hat der Schuljurat dem Schulinspector nachzuweisen, daß sämtliche Schulgebühren aus dem verfloffenen Semester an den Lehrer abgeliefert sind. (Schulverordnung vom 14. Januar 1836. §. 28. 34.)

Das den Lehrern an dem gesetzlichen Dienst Einkommen (nach Art. 37. 38 und 39 des Schulgesetzes vom 3. April 1855) nach Anrechnung der sonstigen Einnahmen noch Fehlende (der Fehlbetrag) ist halbjährlich im Laufe der Monate Januar für das Wintersemester und Juli für das Sommersemester aus der Schulkasse der Gemeinde an sie auszuführen. (Art. 40.)

Art. 39 und 65 des Schulgesetzes sind durch Bekanntmachung des Oberschulcollegiums von 1856 (Oldenb. Anz.) dahin ergänzt, daß den Lehrern dasjenige, was sie etwa für Bestingen der Leichen u. s. w. einnehmen, nicht angerechnet werden, sondern außer ihrer gesetzlichen Einnahme verbleiben soll.

Die Listen der schulpflichtigen Kinder, welche in dem Zeitraum vom 1. November des vorigen Jahres bis zum 31. October des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind den Lehrern im April zuzustellen. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836 §. 20.) Die aus andern Kirchspielen Eingezogenen sind dem Pastoren durch die Schullehrer nöthigenfalls mit Zuziehung der Bauervögte anzuzeigen. (Instr. für die Pr. vom 4. Oct. 1837 §. 11.)

Die Lehrer haben jährlich im Mai ein Verzeichniß sämtlicher Schüler, welche im verfloffenen Jahre die Schule besucht, mit Angabe

der Eltern, der Klasse, der Schulbesuchstage, der Versäumnisse und ihrer Ursachen, der Aufführung und der Kenntnisse dem Schulinspector einzuliefern.

Gegen den 1. April sind den Schullehrern die Schemata zu statistischen Schulnachrichten einzuhändigen, welche sie ausgefüllt gegen (15. April) 1. Mai an den Schulinspector zurückliefern müssen. Der Schulinspector hat dieselben nach seinen eigenen Aufzeichnungen zu revidiren, zu berichtigen und als richtig attestirt vor Ende des Monats Mai an das Oberschulcollegium, oder wo noch ein Superintendent vorhanden, an diesen einzusenden. (Verordn. des Oberschulcoll. vom 28. Februar 1855.)

Die Gesuche um Beihilfen aus dem neuen Landschulfonds zur ersten häuslichen Einrichtung armer Lehrer, zur Förderung der Industrieschulen und zur Anschaffung von Lehrmitteln sind im Februar an das Oberschulcollegium einzusenden.

Die Lehrerinnen der Industrieschulen haben ihre Gesuche bei dem Schulinspector einzureichen und dieser zu bescheinigen: 1) die Zahl der Schüler im verflossenen Jahre; 2) Zahl der Armenkinder unter diesen, für welche keine oder nur geringe Vergütung gezahlt wird; 3) ob das ganze Jahr, namentlich im Winter, und wie viele Stunden in der Woche Unterricht ertheilt ist; 4) mit welchen Arbeiten die Schüler beschäftigt sind; 5) ob der Unterricht mit Erfolg ertheilt worden ist. (Consist.-Verordn. vom 3. November 1820, vom 25. März 1832 und 3. October 1833. Ueber Industrieschulen vergl. Gesetz vom 3. April 1855 Art. 51.)

Die Bruchgelder wegen Schulversäumnisse sind zur Anschaffung der Bruchlisten und Bücher für die Lehrer anzuwenden. (Consist.-Circ. vom 31. December 1833 §. 5.)

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insofern seine Amtsführung nicht dadurch beeinträchtigt wird. Zu jedem andern Geschäfte oder Gewerbe bedarf er der besondern Erlaubniß des Oberschulcollegiums. (Schulgesetz vom 3. April 1855 Art. 22.)

Die Schullehrer haben Portofreiheit für alle Briefe, welche Bewerbungen, Dienstannahme, Unterstützung aus Fonds, Zurückstellung

im Militärdienst betreffen, wenn der Schulinspector dies auf der Adresse bescheinigt. Auch können sie solche Briefe unfrankirt einsenden. (Consist.-Verordn. vom 28. October 1852.)

Der Ortsgeistliche kann dort, wo Küsterdienst und Schuldienst vereinigt sind, nöthigenfalls beantragen, daß mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde die Küster einen geeigneten Gehülfen für den Küsterdienst annehmen. Hierzu sind die Küster bei Vereinigung der Dienste zu verpflichten. (Schulgesez vom 3. April 1855 Art. 65.)

Jeder Nebenlehrer oder Hülfslehrer ist verpflichtet, soweit er dazu im Stande ist, in allen Schul-, Organisten- und Küstergeschäften die Stelle des Hauptlehrers zu vertreten, wenn und soweit dieser verhindert ist, sie selbst wahrzunehmen. (Regulativ über das Verhältniß der Neben- und Hülfslehrer (Oberschulcoll. vom 14. Januar 1856 §. 8.) zu dem Hauptlehrer.

Bei Differenzen haben sich Haupt- und Neben- oder Hülfslehrer immer zunächst an den Schulinspector zu wenden. (§. 18.)

Ueber die Beurlaubung der Schulamtscandidaten siehe Regulativ *) des Oberschulcollegiums vom 26. Juli 1855.

2. Aufsicht des Schulinspectors über den Schulunterricht.

Diese Aufsicht fordert von dem Schulinspector eine fleißige und unerwartete Visitation der Schulen seiner Gemeinde. Er soll nach der Instruction von 1837 in Gemeinden mit 4 Schulen dieselben

*) Der Urlaub der Schulamtscandidaten wird immer nur auf bestimmte Zeit, höchstens 1 Jahr ertheilt unter Vorbehalt früherer Berufung in den Dienst, auch bei nachgesuchter Verlängerung wegen Kränklichkeit u. s. w., zur Annahme einer Privatlehrerstelle, oder ausnahmsweise bei vorzüglicher Befähigung zum Zweck höherer Ausbildung für eine Mittelschule, höhere Bürgerschule oder Gelehrtenschule, wenn das Bedürfniß der Volksschule die Berufung fordert. Nur eine bereits erfolgte Anstellung befreit den höher gebildeten Schulamtscandidaten vom Eintritt in den Volksschuldienst. Weigert sich ein Candidat aus unstatthaft befundenen Gründen dieses Eintritts, so wird er als Candidat entlassen und hat die Bildungskosten dem Seminarfonds zu ersetzen. Die Zeit des Urlaubs wird bei den Anstellungen im eigentlichen Volksschuldienst dem Candidaten nicht angerechnet. Das Oberschulcollegium kann aber im Interesse des Schulwesens bei der Beurlaubung bestimmen, daß und in wie weit die Zeit des Urlaubs künftig berücksichtigt werden soll.

wenigstens monatlich, mit 7 Schulen alle zwei Monate, in den übrigen wenigstens alle drei Monate besuchen; Verhinderungen sind im Besuchsprotocolle und Schulberichte anzuzeigen.

Die Schulvisitationsfahrten sollen nach Landesherlicher Verordnung im Kirchenhofdienste geleistet werden, ungeachtet eines entgegenstehenden Herkommens, auch in Beziehung auf die entstandenen Nebenschulen. Die Fahrten können in der Nähe der Wohnung des Pastors genommen und den sie Leistenden im Register gutgethan werden. (Consist.-Rescr. vom 1. Juli 1842.) Die Fahrten müssen vom Gemeindevorsteher auf Anzeige des Schulinspectors requirirt werden.

Jeder Schulbesuch ist in ein Protocollbuch 1) mit Angabe des Tages und der Tageszeit, 2) der gegenwärtigen Schülerzahl, 3) ihrer Beschäftigung, 4) der vorgenommenen Prüfung, 5) des Urtheils über die Lehrer und 6) die Schüler einzutragen. Außerdem ist am Anfange eines jeden Semesters zu bemerken, wie viele schulpflichtige Kinder von jedem Geschlechte vorhanden und wie viele in jeder Classe; am Schlusse des letzten Semesters, wie viele Kinder von jedem Geschlechte fertig lesen, Dictirtes schreiben, ihre eigenen Gedanken schriftlich aufsetzen, auf der Tafel und nach dem Rechenbuche rechnen können. (Instr. vom 4. Octbr. 1837 §. 3—6.)

Um sich das Material zu seinem Urtheil zu verschaffen, wird der Inspector das Urtheil erstrecken: über das Lesen in der Ober- und Mittelklasse; das Buchstabiren aus dem Kopf und dem Buch in der Unterklasse; die Rechtschreibungs- und Sprachregelnkenntniß; die Auffassungsfähigkeit und Wiedergabe gelesener und gehörter Geschichten, vorzüglich biblischer; die Naturgeschichte und Länderkunde; die Gedächtnißübung durch Hersagen von Sprüchen, Liedern und Catechismusstücken; die Urtheilskraft und die Fähigkeit, die Urtheile in vollen Sätzen auszusprechen; das Kopf- und Tafelrechnen u. s. w. Vorzüglich aber wird er zu untersuchen haben, wie die Erkenntniß des Christenthums nach dem Inhalte des Lehrbuchs und der Bibel beschaffen ist, und darauf halten, daß Lehrer und Schüler regelmäßig an dem öffentlichen Gottesdienste Theil nehmen. Auch wird er die Disciplin in der Schule zu beachten haben. (Instr. vom 4. October 1837 §. 7.)

Der Inspector hat dem Lehrer und den Schülern sein Urtheil

über ihre Leistungen auszusprechen, jedoch Rüge oder Tadel über die Leistung des Lehrers nicht vor den Kindern, und am Ende des Schuljahres über den Zustand der Schulen nach dem Schulbesuchsprotocollbuche an die Oberschulbehörde zu berichten. Dieser Bericht ist jährlich — bei 24 gr. Gold für die Woche im Unterlassungsfalle — gegen den 1. Juni einzusenden und ist nach dem oberlichen Schema einzurichten. In dem Berichte ist noch besonders nachzuführen: 1) eine kurze Charakteristik über die Persönlichkeit und Lehrgaben eines neu eingetretenen Lehrers; 2) ein Urtheil über die Leistungen der Hülfslehrer und ihre Quartalaufsätze; 3) eine Erwähnung dessen, was zur Fortbildung der Lehrer z. B. durch Conferenzen und zur Bekanntmachung der Kinder mit der Sparkasse, der Obstbaumzucht, den Mitteln zur Rettung Verunglückter, der Verderblichkeit des Branntweingenußes, der Strafen für Beschädigung der Bäume und Denkmäler u. s. w. geschehen ist. Dem Berichte ist ein Lectionsplan anzulegen, wenn in demselben etwas verändert ist, sonst anzuzeigen, wann er eingesandt und daß keine Veränderung nöthig gefunden ist. (Instr. der Schulinsp. S. 8.)

Specielle Instructionen zu diesen Nachfügungen geben 1) das Consist.-Rescr. vom 8. Februar 1832, Charakteristik des Lehrers; 2) Regulativ des Consist. vom 9. Januar 1839 über das Verhältniß des Hülfslehrers zum Hauptlehrer (vergl. Gesetz vom 3. April 1855 Art. 24, 27, 41, 54). Instr. für die Schulinsp. S. 20; 3) Regierungsbekanntm. vom 29. Octbr. 1830. Consist.-Rescr. vom 9. Decbr. 1830, die Rettungsmittel betreffend; 4) Consist.-Verordn. vom 20. Dec. 1843 und Regierungsbef. vom 24. Jan. 1818, Branntweingenuß und Baumbeschädigung betreffend; 5) über die Sparkasse s. Landesherrl. Verordn. vom 1. August 1786 und vom 16. März 1844. 11. März 1837; 6) über den Eid, Verordn. vom 11. Decbr. 1758 Suppl. III. 3, S. 313.

3. Aufsicht des Schulinspectors über die Lehrmittel in der Schule.

In keine Schule dürfen Lehr- und Lesebücher ohne Genehmigung des Oberschulcollegiums eingeführt werden. Die Einführung der Religionsbücher bedarf auch der Zustimmung des Oberkirchenraths. (Gesetz vom 3. April 1855 Art. 3 n. 6 und Art. 5.)

In jeder Schule müssen zwei schwarze Wandtafeln von 4 und 3 Fuß Höhe und von 5 und 4 Fuß Breite sein. (Consist.-Circ. vom 13. October 1836. *) Auch sind Lesetafeln, geographische Wandcharten und wo möglich ein Globus anzuschaffen. Die Revenüen des neuen Landschulfonds können dazu angesprochen werden. (Consist.-Verordn. vom 9. März 1831.)

Die Schüler der Volksschule müssen mit folgenden Lehrmitteln versehen sein:

- 1) in der Unterklasse: Fibel, Schiefertafel und Griffel;
- 2) in der Mittelklasse: Lesebuch, Tafel, Schreibbuch, Feder und Griffel;
- 3) in der Oberklasse: Bibel mit Apokryphen, Gesangbuch, Lehrbuch, Tafel, Schreibbuch, Federn und Griffel.

Der Prediger kann diese Lehrmittel nach vergeblicher Annahnung des Lehrers auf Rechnung der Eltern und Vormünder durch den Lehrer anschaffen und die Rechnungssumme durch das Amt beitreiben lassen. (Consist.-Verordn. vom 31. December 1833.)

Die Armencommissionen haben für die Lehrmittel der Armen-
schüler zu sorgen. Die Buchbinder müssen sie zu folgenden Preisen liefern: (Verordn. des G.-Dir. vom 22. August 1835.)

- 1) Bibeln: Hannoversche Ausgabe 1 Thlr. 20 gr. Cour., Rintelner 1 Thlr. Cour., Lemgoer 63 gr. Cour.;
- 2) Gesangbücher 41 gr. Cour.;
- 3) Rechenbücher: von Ranke 29½ gr. Cour., Gieschen 29½ gr. Cour. (Harms 36 gr. Cour.);
- 4) das Lehrbuch 12½ gr. Cour.;
- 5) Wilmsens Kinderfreund 16 gr. Cour.;
- 6) die Fibel 5 gr. Cour.;

*) Die Wandtafeln müssen sich in Angeln drehen. Eine Seite der einen Tafel ist mit Notenlinien, die andre Seite mit Hilfslinien zum Schreiben zu versehen. In ungetheilten großen Schulen müssen drei Tafeln sein. Die Wandcharten von Europa, Deutschland, Oldenburg und Palästina dürfen in keiner Schule fehlen. Auch Planigloben sind zu empfehlen. Ferner sind erforderlich Pestalozzi's Einheits-
tabellen, die Rettungstafeln und Obstbaumzuchttabellen, Vorlegeblätter zur Orthographie u. s. w.

7) der kleine Catechismus 4 gr. Cour.;

8) die Bremer Münze 25 gr. Cour.

Die Auswahl der für die Schulbibliothek anzuschaffenden Bücher steht dem Schulinspector zu.

4. Aufsicht des Schulinspectors über den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder.

Eltern oder deren Vertreter, welche ihre schulpflichtigen Kinder nicht in Privatlehranstalten oder durch genügenden Privatunterricht im Hause unterweisen lassen, sind nöthigenfalls durch das Amt anzuhalten, dieselben regelmäßig in die öffentliche Volksschule zu schicken. (Gesetz vom 3. April 1855 Art. 11. 12.)

Auch diejenigen Kinder, welche sich nicht dauernd im Schulbezirk aufhalten sollen, müssen ohne Ausnahme sofort die Schule besuchen, es sei denn, daß sie für kurze Zeit bloß zum Besuche und nicht zur Hilfsleistung bei der Arbeit bei einem Schulachtseingefessenen sich aufhalten. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836 §. 21.)

Der Schulvorstand kann jedoch Kinder wegen Schwachheit oder aus andern Gründen während der ersten beiden Jahre von der Verpflichtung zum Schulbesuche befreien und auch Kindern, welche noch nicht schulpflichtig sind, den Besuch der Schule erlauben. (§. 20.) Im ersten Falle muß das Schulgeld wegfallen, wenn nicht die Consist.-Verordn. vom 29. September 1784 Anwendung findet. (Cf. Verz. III. 10. 6.) Nach dieser Verordnung sollen Eltern und Vormünder auch dann Schulgeld zahlen, wenn ihre Kinder auch nicht die Schule besucht haben, es sei denn, daß sie sich außerhalb des Wohnorts aufgehalten. (Verordn. vom 18. Decbr. 1833 §. 4. Gesetzsamml. Bd. 8. S. 68.)

Das Schulgeld ist bei Concursen privilegiert. (Hypoth.-Ordnung §. 51 e. S. 45.)

Ueber Kinder, die in der Volksschule nicht gebildet werden können, z. B. Taubstumme, ist an das Oberschulcollegium zu berichten und bei Taubstummen zu bemerken: 1) wie sie und ihre Eltern heißen, 2) wie alt sie sind, 3) wie für ihren Unterricht gesorgt wird, 4) ob die Eltern und Angehörigen vermögend sind. (Consist.-Verordn. vom 5. Mai 1841. Siehe Landesfonds Anhang II. 8. gest. 8. Juni 1820.)

Den in der Schulacht wohnenden Mitgliedern einer anderen Confession, welche einer besonderen Schulacht ihrer Confession noch nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht oder durch eine von ihnen zu begründende Privatschule für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Art. 12. 13. 17 des Gesetzes vom 3. April 1855.

Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so sind sie von allen Schullasten (Schulgeld und Anlagen u. s. w.) befreit.

Machen sie davon keinen Gebrauch und entsprechen sie den Art. 12. 13. 17 nicht, so sind sie verpflichtet, aber auch berechtigt, ihre Kinder an dem Unterrichte in der Volksschule, mit Ausnahme der Religion, Theil nehmen zu lassen, und müssen dann alle Schullasten wie Andre tragen. Die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Confession werden in Bezug auf das Schulwesen nicht als getrennte Confessionen betrachtet. (Art. 46. §. 2. 3. 4.) *)

Auch die Kinder der Juden müssen die Ortsschulen mit Ausnahme der Religionsstunden besuchen, oder die Eltern oder deren Vertreter müssen für ihren Unterricht anderweitig sorgen. (Landesherrl. Verordn. vom 14. August 1827 §. 19. Staatsgrundgesetz Art. 84. §. 2.)

Zur Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder hat der Lehrer nach Vorschrift der Const.-Verordn. vom 31. Decbr. 1833 und der besonderen Anweisung vom 19. Juni 1834 die Kinder, welche die Schule versäumen, in die Versäumnisschemata einzutragen, welche aus der Stalling'schen Buchdruckerei à Bogen 1 gr. Cour. zu beziehen und von den Bruchgeldern anzuschaffen sind. Noch vor Ende des Monats hat der Lehrer den Bruchfälligen davon Nachricht zu geben, damit sie sich bei ihm rechtfertigen können und dann die Versäumnistabellen mit einem Verzeichniß der nach seiner Ansicht zu Bestrafenden vor dem 3. des folgenden Monats bei dem Prediger einzuliefern. Der Prediger revidirt die Verzeichnisse nach den Versäumnis-

*) Bei gemischten Schulen lutherischer und reformirter Confession steht das Recht der Visitation auch dem reformirten Geistlichen zu, und wo er fehlt, dem benachbarten reformirten Geistlichen. So weit nöthig und möglich, ist für abgesonderten Religionsunterricht der reformirten Kinder zu sorgen.

listen, notirt den Betrag der Brüche für die bemerkten halben Tage in denselben und sendet sie vor dem 15. des Monats an das Amt. Das Amt stellt sie mit dem Zahlungsbefehle versehen dem Rechnungsführer der Schulacht zu, welcher sie nach Ablauf der Zahlungsfrist an das Amt zur Execution zurückliefert.

Der Lehrer kann bei sonst regelmäßigem Schulbesuche zwei halbe Tage auch ohne genügende Entschuldigungsgründe erlassen. Sonst entscheidet der Prediger als Localschulinspector über die Entschuldigungsgründe und erteilt, wenn sie genügend befunden werden, den Erlassungsschein, welchen der Rechnungsführer nachher dem Verzeichniß und mit ihm seiner Rechnung anlegt. Die Bruchgelder bilden einen Fonds zur Anschaffung von Lehrmitteln und einer Schulbibliothek. Die Ausgaben für Bücher weist der Schulinspector an.

Bei wiederholten Bruchfällen hängt es von dem Ermessen des Predigers ab, ob die Contravenienten nochmals mit Brüche zu belegen sind oder nicht, im letzten Falle streicht er die Namen und macht eine besondere Anzeige beim Amte, welches die Schuldigen vorladet und in eine Brüche bis zu 10 Thln. oder bis zu 3 Tage Gefängniß verurtheilt. Hilft auch diese Strafe nicht, so sendet der Schulinspector eine attestirte Liste an das Amt und beantragt einen Bericht an die Oberschulbehörde, welche den schuldig Befundenen zu einer Brüche bis zu 25 Thln. oder 8 Tagen Gefängniß verurtheilen kann. (Vergl. mit den angeführten Verordnungen die vom 22. März 1837.)

Zur Erleichterung der Schulpflicht sind zunächst Ferien festgesetzt, nämlich:

- 1) die Weihnachtsferien, vom 24. December incl. bis Neujahr;
- 2) die Osterferien, vom Mittwochen vor Ostern bis zum Dienstage nach Ostern, beide Tage eingeschlossen;
- 3) die Maitagsferien, vom 1. Mai bis 7. Mai, beide Tage eingeschlossen;
- 4) die Erndteferien, drei Wochen, vom Sonntage nach dem Anfange der Hundstage angerechnet;
- 5) die Michaelisferien, zwei Wochen, vom Sonntage nach Michaelis angerechnet. (Schulverordn. vom 14. Januar 1836 §. 23.)

Der Schulinspector kann auf den Wunsch der Schulacht und im Einverständniß mit dem Lehrer die Ferien umlegen.

Ferner sind Befreiungen vom vollen Besuche der Sommerschule unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

- 1) Kinder, die befreit werden wollen, müssen das 10. Jahr vollendet haben;
- 2) sie müssen hinlängliche Fortschritte gemacht und sich gut betragen haben;
- 3) die häuslichen und Vermögensumstände der Versorger müssen ein regelmäßiges Bedürfnis dazu erkennen lassen.

Ausgenommen sind:

- a) Städte, Flecken und viele Marschdistricte, wo der landwirthschaftliche Betrieb die regelmäßige Hülfe der Kinder nicht erfordert;
- b) die Kinder der Wohlhabenden.

Zu Gunsten des Armenwesens ist das Bedürfnis immer anzunehmen. Sie kann bis zu zwei vollen Tagen die Woche geschehen, jedoch sind die Tage für den ganzen Sommer zu bestimmen. Sie wird aufgehoben, wenn diese beiden Tage versäumt werden.

Die Eltern und Versorger haben gegen einen bekannt zu machenden Termin bei dem Schulinspector um die Befreiung nachzusuchen. Derselbe kann Umstände halber auch auf eine bestimmte Zeit ganz oder theilweise vom Besuche der Sommerschule befreien, doch nur bis zu 3 Wochen, dann ist die Befreiung zu erneuern.

Wo keine 5tägige Sommerschule besteht, müssen die Kinder an jedem Tage die Schule besuchen. Auch für die befreiten Kinder ist das volle Schulgeld zu entrichten. (Consist.-Verordn. vom 1. Octbr. 1836.)

Endlich kann der Schulvorstand zur Erleichterung minder vermöglicher Familien bei Geschwistern, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule zu gleicher Zeit besuchen, eine Ermäßigung des Schulgeldes dahin bewilligen, daß für das zweite und jedes folgende Kind nur das halbe Schulgeld entrichtet wird. Das Gesuch ist vor Anfang des Schulsemesters beim Schulvorstand einzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 57. §. 4.)

Wenn Schüler während des Semesters die Schule wechseln, so wird das Schulgeld bezahlt, wo sie im Anfange die Schule besuchten. (Consist.-Verordn. vom 5. December 1792. Verz. I. 37. 87.)

Nach der alten Kirchenordnung dürfen sich die Schüler erst nach der Confirmation in- und außerhalb Kirchspiel in Dienst begeben. Besondere Erlaubniß des Predigers ist bei einem früheren Diensttritt erforderlich. (Kirchenordn. Cap. VII. §. 2.)

Aus der Instruction für sämtliche Nebenschullehrer von 1801 wird noch nachgefügt:

Jeder Schullehrer muß sich mit seinen Hausgenossen eines rechtschaffenen, nüchternen, friedfertigen und unsträflichen Wandels befleißigen.

Das zum Schuldienste gehörige Haus muß jeder selbst bewohnen und darf es nicht eigenmächtig Fremden vermieten und überlassen.

Jeder Lehrer muß die Schule täglich zur bestimmten Zeit anfangen. Auch muß er bei der verordneten Quartalkinderlehre sich einfinden. Die Kinder müssen im Singen der Melodien des Oldenburg. Gesangbuchs geübt sein.

Der Anfang der Schulstunden wird mit einem Gesange und Gebete gemacht und auf ähnliche Art geschlossen.

Auf gute Schulzucht muß jeder Lehrer vorzüglich achten, zwischen kleinen Versehen und groben Vergehen unterscheiden und nicht durch Schläge, am wenigsten in der Hitze, Gehorsam zu erzwingen suchen; er muß die Schüler mehr durch Liebe als Furcht regieren, sie zum guten Betragen gegen einander und zur Reinlichkeit gewöhnen.

Bei größeren Vergehen der Schüler darf er nicht eigenmächtig strafen, sondern muß dem Schulinspector Anzeige machen.

Artikel 4.

Die Verrichtung der übrigen geistlichen Amtshandlungen, Copulation und Begräbniß.

Wollte man die geistlichen Amtshandlungen außer den Sacramenten und der damit zusammenhängenden Beichte und Confirmation unter einem gemeinschaftlichen Namen befassen, so könnte man sie nennen die gottesdienstlichen Weihungen, d. i. unter Gebet, Wort Gottes und Segen vollzogene heilige Handlungen, welche

die Beziehung des Zeitlichen auf das Ewige bei gewissen Lebensverhältnissen und Ereignissen oder bei gewissen Personen und Sachen darstellen und vermitteln. Zu den ordentlichen und oft wiederkehrenden unter diesen Handlungen gehören:

I. Die Copulation oder Trauung eines Brautpaars.

Die Ehe, welche mit der Copulation oder Trauung geschlossen wird, ist ein göttlich Gebot und ein natürlich Recht; ist sie aber ein natürlich Recht, also in der Natur gepflanzt, daß Mann und Weib bei einander seien, so ist sie auch ein göttlich Recht; dieweil aber das göttliche und natürliche Recht niemand zu ändern hat, als Gott selbst allein, so muß der Ehestand jedermann frei sein. (Augsb. Conf. Apol. Art. II.)

Nach diesem Ausspruche ist die Ehe theils eine natürliche, weltliche Angelegenheit, welche den Gesetzen des Staats unterliegt, theils eine religiöse, kirchliche, und die Eheschließung und die Ehegerichte fordern nach göttlichem Rechte eine kirchliche Organisation.

In der ältesten Kirche bis jetzt sind drei Stücke zur Schließung eines Ehebundes erforderlich:

- 1) die Anmeldung — Conciliatio;
- 2) das Aufgebot — Confirmatio per Oblationem;
- 3) die Trauung — Obsignatio per Benedictionem.

Ueber die Anmeldung sagt schon Ignatius ad Polic. II. 5: Die Ehe soll eingeleitet werden unter Gutachten des Bischofs, damit sie geistlich und nicht weltlich geschlossen werde. Dieses Gutachten war aber kein bürgerlich zwingendes Gesetz, sondern kirchliche Bedingung, wer es nicht achten wollte, konnte von bürgerlicher Eingehung der Ehe nicht abgehalten werden; aber kirchlich gültig war solche Ehe nicht, sondern wurde mit Kirchenbuße und Excommunication bestraft und als Concubinat betrachtet.

Fand sich bei der persönlichen Anmeldung und Prüfung von Braut und Bräutigam kein Ehehinderniß, so wurde die Eingehung der Ehe durch öffentliche Fürbitte in der Kirche unter Nennung der Namen confirmirt. Das erste Gesetz über das kirchliche Aufgebot fin-

det man im 12. Jahrhundert, und es gilt seitdem in der Kirche, auch in der ganzen protestantischen Kirche, als kirchlicher Act der Confirmation, nur in Holland und Frankreich ist es bloß weltlich, und in der griechischen Kirche fehlt es ganz.

Das Aufgebot geschah früher immer dreimal, nach Art der röm. Gesetzproclamationen an drei Markttagen.

Dem Aufgebote folgte innerhalb 6 Wochen *) die Benediction oder Einsegnung. Wesentlich ist bei dieser Einsegnung der Ehe oder der Copulation unter Katholiken und Protestanten

1) die ausdrückliche Frage:

„N. N. wollt ihr diese eure gegenwärtige Braut N. N. (oder diesen gegenwärtigen Bräutigam N. N.) zur Ehefrau (zum Ehemann) haben?“

2) das Ringewechseln und die Zusammensetzung der Hände durch den Geistlichen;

3) die feierliche Erklärung: Ich spreche euch ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heil. Geistes;

4) die Formel: Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden;

5) die Handauslegung unter Gebet und Ertheilung des hohenpriesterlichen Segens, welcher kniend empfangen wurde.

Die Texte 1. Moses 2, 18—24, Matth. 19, 3—6, Johannes 2, 1—11 waren gewöhnlich Grundlage der Ermahnung.

Die öffentliche Trauung in der Kirche war von jeher Gesetz, und Privattrauung vor Zeugen Ausnahme. Die Katholiken mußten vor der Benediction eine Messe abhalten lassen. Die Protestanten pflegten am zweiten Aufgebotssonntage zu communiciren. Stille Trauung kam nur vor: 1) bei Armen, 2) bei Geschwächten, 3) bei zweiter und dritter Ehe. Die Braut stand bei der Copulation an der linken Seite

*) Verzögerte sich die Eingehung der Ehe länger, so verlor die Proclamation ihre Kraft und mußte wiederholt werden. Andere Gesetzgebungen variiren zwischen 2 bis 6 Monaten. Geschiedene mußten bei Wiederverheirathung aufs Neue proclamirt werden. Unterlassene Proclamation machte die Ehe nicht ungültig, den Geistlichen und die Contrahenten aber strafbar. Gänzliche Dispensation forderte einen Eid. Bei unaufschiebbaren Trauungen, z. B. einer schwangeren Braut mit einem sterbenden Manne, wurde in favorem prolis die Proclamation präsumirt.

des Bräutigams. Bei Hauscopulationen steht das Brautpaar mit dem Angesichte dem Innern des Hauses zugewandt.

Die gesetzlichen Vorschriften über Anmeldung, Proclamation und Copulation in der Oldenburg. Landeskirche in Betreff ihrer Gestalt sind folgende:

1. Ueber die Anmeldung oder Verlobung.

Das Gesetz vom 26. Januar 1856, R.-Gesetzblatt Bd. II. St. 18 schreibt vor:

„Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben persönlich bei dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu machen und das beizubringen, was behuf der Proclamation und Copulation gesetzlich erforderlich ist. Der Pfarrer nimmt über solche Anzeige ein kurzes Protocoll auf, welches in der Pfarrrregistratur aufzubewahren ist, und bleibt die Bemerkung über den Verlobungsact im Kirchenbuche weg.“

Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Oberkirchenrath unterm 29. Januar 1856 verordnet: Alles Liturgische und Agendarische ist von dem Anmeldungsacte ausgeschlossen, seelsorgende Ermahnungen jedoch gestattet. Ist ein Theil der Brautleute durch Krankheit oder dauernden Aufenthalt in einem andern Kirchspiele am persönlichen Erscheinen behindert, so ist der Pfarrer befugt, von dem persönlichen Erscheinen abzusehen und einen mit gehörig beglaubigter Specialvollmacht versehenen Vertreter des oder der Verhinderten zu der fraglichen Anzeige zuzulassen. Zur Aufnahme der protocollarischen Notiz ist auf Kosten der Kirchenkasse ein Buch anzuschaffen, in welches alle Verlobnisse in der Reihenfolge, in welcher sie zur Anzeige kommen, ohne Verzug einzutragen sind. Die Trauung soll laut Synodalbeschluss (Verhandlungen der 5. Synode pag. 24) innerhalb derselben Frist wie bisher (6 Wochen) der Anmeldung folgen, und werden die Bestimmungen über diese Frist und das Verfahren, wenn sie überschritten wird, durch das Gesetz nicht berührt. (Vergl. Corp. Const. p. 1. n. 55. p. 2. n. 5. 22.)

Auch die nach Art. 118 des R.-Verf.-Gesetzes etwa festgesetzte Gebühr und die Begevergütung, wenn der Act im Hause der Brautleute geschieht, ist nach wie vor zu bezahlen.

2. Ueber das Aufgebot oder die Proclamation.

Die Proclamation eines gesetzlich verlobten Brautpaars *) geschieht an zwei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche der Gemeinde, in deren Pfarrsprengel sich Bräutigam oder Braut seit Einem Jahre dauernd und nicht bloß zum Besuche oder im Tagelohn aufgehalten haben. (Kirchenordn. Suppl. I. 1. c. 2. §. 4. Verz. II. S. 36. n. 34.)

Die Namen der Verlobten werden ohne die Prädicate: Herr, Frau, Jungfrau, Junggesell, Fräulein einfach genannt und eine Fürbitte um Gottes Segen zu ihrem Vorhaben hinzugefügt. (Consiſt.-Verordn. vom 28. Mai 1846.) Die Form kann etwa sein:

„Folgende Personen haben sich ehelich verlobt und werden demzufolge zum ersten Male (sind sie vom zweiten Aufgebote dispensirt, so heißt es zum ersten und zweiten Male) proclamirt:

N. N., ehelicher Sohn des N. N., Hausmanns zu N., und der N. N., gebornen N., und

N. N., eheliche Tochter des N. N., Bürgers zu N., und der N. N., geb. N.

Wenn niemand gegen die Verbindung dieser genannten Personen Etwas zu Recht Beständiges einzuwenden haben sollte, so wolle Gott sie segnen u. s. w.“

3. Ueber die Copulation oder Trauung.

Die kirchliche Einsegnung der Ehe gehört unzweifelhaft in das Haus des Herrn, an Seinen Altar, und ist dahin zu wirken, daß dies allgemeine Sitte werde (Rescr. des D.-K.-R. vom 2. Mai 1853), wo nicht in den örtlichen Verhältnissen besondere Schwierigkeiten entgegen stehen und die gesetzlich erlaubte Copulation in den Häusern der Brautleute verlangt wird.

*) Für den Fall, „wenn die Kirche die Trauung eines Brautpaars verweigern muß“, fehlt die Vorschrift über die Proclamation. In Preußen ist gesetzlich bestimmt, daß die Kirche nicht proclamiren kann, wo sie nicht trauen darf; denn die Proclamation ist kirchliche Confirmation der Heirathsabsicht.

Die kirchliche Handlung kann folgende Gestalt haben:

Nach einem kurzen Anfangsliede treten die Brautleute vor den Altar (die Braut zur linken Hand des Bräutigams und ist sie eine Gefallene, ohne Kranz). (Consist.-Verordn. vom 10. März 1824.)

Der Geistliche spricht zu Anfang die Worte: „Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes!“ — oder ein kurzes Gebet. Dann hält er nach einem Bibelspruche eine Anrede an das Brautpaar über die Heiligkeit, Würde und den Segen des Ehestandes und den daraus folgenden Pflichten.

Hierauf richtet der Geistliche zuerst an den Bräutigam, dann an die Braut unter Nennung ihres vollen Vor- und Zunamens die Frage: N. N., wollt ihr diese eure gegenwärtige Braut N. N. u. s. w., welche Beide mit einem lauten Ja beantworten.

Hierauf läßt der Geistliche die Ringe oder Trauungsstücke wechseln, als Bild der Treue, und fügt die Hände zusammen, zum Zeichen, daß Beide sich nicht verlassen und in treuer Gemeinschaft ihre Lebensbahn gehen wollen.

Der Geistliche legt dann seine rechte Hand auf die zusammengefügte Hände und spricht:

Da ihr euch durch Wort, Treuzeichen und Handschlag vor Gott und diesen Zeugen eine christliche Ehe gelobt, so spreche ich als verordneter Diener Gottes und der Kirche euch ehelich zusammen im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden!

Der Geistliche spricht hierauf noch ein kurzes Gebet und den hohenpriesterlichen Segen über das Ehepaar, welchen es kniend oder stehend empfängt. Knien sie, so legt er ihnen die Hände aufs Haupt. Ein Gesangsvers endet die Handlung. (Cf. Oldenb. Agende pag. 271.)

Die Geseze und Verordnungen, welche bei Schließung der Ehe zu befolgen sind, lassen sich am bequemsten nach den drei Lebensverhältnissen: I. dem Familienverhältniß, II. dem Bürgerverhältniß, III. dem kirchlichen Verhältnisse zusammenstellen.

I. Nach dem Familienverhältnisse hat der Geistliche bei der Anmeldung zu untersuchen:

- 1) wann und von welchen Eltern Braut und Bräutigam geboren sind;
- 2) ob der Bräutigam das 21. Jahr zurückgelegt;
- 3) wie nahe sie mit einander verwandt sind;
- 4) ob Eltern, Vormünder, Großeltern mit der Heirath zufrieden sind;
- 5) ob sie schon ehelich verbunden gewesen und verwittwet oder durch oberlichen Scheidespruch getrennt sind;
- 6) ob sie in sündlicher Leibesverbindung gelebt haben;
- 7) ob sie auch früher nicht erfüllte Eheversprechen gegeben und Einrede zu fürchten haben;
- 8) ob körperliche oder geistige Zustände die Schließung der Ehe zulassen.

II. Nach dem bürgerlichen Verhältnisse:

- 1) wo der Bräutigam und die Braut ihr Domicil haben;
- 2) ob der Bräutigam ein Handwerk erlernt und Gesell sei;
- 3) ob er Besitzer einer Anfangsschulstelle, Hülfss- oder Nebenlehrer sei;
- 4) ob der Bräutigam seiner Militairpflicht genügt oder im Militairdienst stehe;
- 5) ob er sich und diejenigen, deren Ernährung ihm oblag, seit 4 Jahren ohne Hülfe der Armentasse versorgt habe;
- 6) ob er im Staatsdienste stehe und als solcher oder als Hof- officiant einen oberlichen Consens bedürfe.

III. Nach dem kirchlichen Verhältnisse:

- 1) zu welcher Religion und Confession Bräutigam und Braut gehören und ob beide confirmirt seien und sich ad sacra gehalten;
- 2) wo Bräutigam und Braut sich seit einem Jahre dauernd aufgehalten und die Proclamation geschehen müsse;
- 3) wenn sie verwittwet sind, ob das Trauerjahr beendet sei;
- 4) ob der Copulation innerhalb 6 Wochen vom Tage der Anmeldung an etwas entgegen stehe;
- 5) wo sie sich häuslich niederlassen wollen.

1. Gesetze und Verordnungen in Betreff des Familienverhältnisses.

1.

Bei Anmeldung eines Brautpaars ist, insofern Braut oder Bräutigam in einer anderen Gemeinde geboren ist, der Tausschein beizubringen. Ist Braut oder Bräutigam im Auslande geboren, so muß der beizubringende Tausschein mit dem Kirchenstempel versehen sein. Fremde und unbekannte Personen sind nicht zu verloben. (Corp. Const. 2. n. 23. S. 28. Suppl. I. 1. 2. §. 2.)

2.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 29. März 1833 darf keine Person männlichen Geschlechts im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vor völlig zurückgelegtem 21. Lebensjahre heirathen. Ein vor dem 21. Jahre von dem Manne gegebenes Eheversprechen ist gänzlich ungültig und ohne rechtliche Wirkung; selbst im Falle des Beischlafs und der Schwängerung können keinerlei Ansprüche gemacht werden.

Alle zur Proclamation und Copulation sich anmeldende Mannspersonen haben deshalb durch einen Geburtschein oder auf andere glaubwürdige Weise zu documentiren, daß sie das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer sich in oder außerhalb Landes vor dieser Zeit verheirathet hat, verfällt in eine durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängnißstrafe von 4 Wochen. Die Ehe ist aber nicht für ungültig zu achten. Landesherrliche Dispensation soll nur ertheilt werden, wenn durch eine frühere Verbindung das Wohl der Familie wesentlich befördert werden kann und rücksichtlich der Wehrpflichtigkeit keine Hindernisse obwalten; jedoch soll die vorhergegangene Schwängerung niemals als Grund der Dispensation angesehen werden. Auch sind bei dem gesetzlichen Alter von 21 Jahren alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe wie sonst zu beachten.

3.

Ueber die Frage, ob eine Heirath nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zulässig sei, entscheidet die Landesherrliche Verordnung vom 8. März 1830. Nach dieser Verordnung sind

a) durchaus verboten: die Ehen in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades

zwischen Blutsverwandten; zwischen Schwiegerverwandten, Schwiegereltern und Schwiegerkindern u. s. w.;

zwischen Stiefverwandten, Stiefeltern und Stiefkindern u. s. w.;

in der Seitenlinie zwischen Geschwistern, sowohl voll- als halbbürtigen. Dispensationsgesuche werden mit 5–10 Thln. gebrücht.

b) Verboten bis zu Landesherrlicher Dispensation sind die Ehen mit der leiblichen Eltern und Großeltern Voll- oder Halbschwester;

mit der Stiefschwiegermutter;

mit der Stiefschwiegertochter.

Zeugnisse über die absolute Nothwendigkeit zum Wohle der Familie und den bisherigen sittlichen Wandel der Brautleute sind beizubringen.

c) Alle andern Bluts-, Heiraths- und Verwandtschaftsverhältnisse sind kein Hinderniß der Ehe.

Ohne Dispensation sind namentlich erlaubt: die Ehen mit des Vaters oder der Mutter Bruder; unter Geschwisterkindern; mit des Bruders Wittwe wie mit der Frauen Schwester; mit des Oheims Wittwe gleich der Ehe mit der Tante Ehemann; mit der Stiefmutter Schwester und mit des Stiefvaters Schwester; mit der Schwiegermutter Schwester und mit des Schwiegervaters Schwester. (Vergl. Levit. 18 und 20. Gesefsamml. Bd. 6 S. 245.) *)

4.

Zur Eheschließung ist ferner nothwendig, daß die Eltern, wenn sie noch leben, oder nach Ableben derselben die Vormünder ihre Einwilligung ertheilen. Letzteres gilt aber nur im Falle der Minderjährigkeit.

So heißt es im Corp. Const. Oldenb. I. 55. 74: Allen Unterthanen wird hiermit ernstlich und bei willkührlicher Strafe befohlen,

*) Bei Adoption einer minderjährigen oder Arrogation einer volljährigen Person, welche von der höchsten Behörde genehmigt ist, ist in Sachsen höchste Emancipation erforderlich, ohne diese ist eine Heirath zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern nicht zulässig. (Curtius S. des C. R. I. S. 179.)

daß die Eheverlöbniße nicht unter Braut und Bräutigam allein, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, und in Ermangelung deren mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und im Fall deren keiner wäre, mit Zuziehung der nächsten Freunde und Verwandten, und wenn auch diese fehlen, dreier beglaubter Personen geschlossen werden sollen. Verweigern Eltern und Vormünder die Einwilligung ohne genügenden Grund, so hat sich das Brautpaar an die Justizkanzlei zu wenden und eine Supplication des Consenses zu erwirken.

5.

Verwittwete Männer sind nicht vor Ablauf von 6 Monaten des Trauerjahrs, verwittwete Frauen nicht vor Ablauf von 12 Monaten ohne Dispensation des Oberkirchenraths zu copuliren. Diese Dispensation darf von dem Manne erst 2 Monate nach dem Tode seiner Frau, und von der Frau erst 5 Monate nach dem Tode ihres Mannes gesucht werden. Der Todtenschein wird dazu erforderlichen Nachweis liefern. Den Gesuchen um Dispensation sind anzulegen die Atteste des Predigers und Beamten, daß drängende Umstände vorhanden sind und die Supplicanten einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben. Die Frau hat noch besonders eine Bescheinigung des Kreisphysicus oder einer beeidigten Hebamme über ihre Nichtschwangerschaft beizubringen. Mit diesen Attesten sind sie an einen Obergerichtsanwalt zur Eingabe eines Gesuchs auf Stempelpapier, oder, wenn sie arm sind, zur Aufnahme eines Protocolls an das Amt zu verweisen, welches dies Protocoll an die Behörde einzusenden hat. (Consist.-Verordn. vom 17. Jan. und vom 28. Febr. 1821. G.-S. B. 4.)

Sind Eheleute durch oberlichen Scheidungsspruch getrennt, z. B. bei erkannter lebenslänglicher Gefängnißstrafe, so soll dem einen Theile frei stehen, ohne auf etwaige Begnadigung zu warten, auf diesen vom Gericht sofort abzugebenden Scheidungsspruch sich wieder zu verheirathen. *) (Corp. Const. O. S. III. 1. n. 84 vom 22. März 1771.)

*) Wenn das katholische Officialatgericht die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett erkannt hat, so kann sich der protestantische Theil an die resp. Behörde mit der Bitte wenden, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten. (Gesetzsamml. Bd. VI. S. 389. §. 40.)

Beim bekannten Ehebruch kann der beleidigte Theil eine Scheidungsklage nach 2jährigem Stillschweigen nicht mehr erheben. (Reg.-Bekanntm. vom 22. April 1826. Gesesamml. Bd. 5. 2. S. 287.)

6.

Die Ehe eines Ehebrechers mit der Ehebrecherin ist verboten. (Corp. Const. O. S. II. 1. n. 32.)

Eine Schwangere, welche von einem andern, als welchen sie ehelichen will, erweislich geschwängert ist, darf vor ihrer Niederkunft nicht getraut werden. (Canzl.-Rescr. vom 14. Novbr. 1772. Verz. I. 4. 5.)

7.

Ueber die Frage in Betreff der Einrede oder Einsage bei Proclamationen ist die Verordnung der Justizkanzlei vom 2. Januar 1838 genau zu befolgen. Sie lautet:

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung vom 7. December 1836 die Gerichtsbarkeit in Ehefachen der evangelischen Eingeseffenen von den geistlichen Behörden auf die weltlichen Gerichte übertragen ist, erscheint das frühere Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen nicht mehr anwendbar, und sind mit höchster Genehmigung folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Copulation darf nicht vor dem Sonntage, welcher der zweiten Proclamation folgt, geschehen. Ist ein Brautpaar vom zweiten Aufgebote dispensirt, so darf die Copulation nicht früher als an dem Sonntage vollzogen werden, welcher der einmaligen Proclamation folgt.

§. 2. Die Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe ist bei der Justizkanzlei, im Jeverschen beim Landgerichte anzubringen.

§. 3. Eine solche Einsage kann entweder schriftlich durch einen Anwalt oder mündlich zu Protocoll angebracht werden.

§. 4. Niemand ist zu einer Einsage auf den Grund eines Eheversprechens befugt, als eine Frauensperson, welcher eine Klage auf Vollziehung der Ehe gegen den Mann zusteht, der sich anderweitig zu verheirathen beabsichtigt.

§. 5. Das Gericht theilt die Einsage demjenigen mit, gegen dessen Verheirathung sie gerichtet ist, und untersagt demselben bis weiter die Eingehung der beabsichtigten Ehe.

§. 6. Von dem erlassenen Verbote der Eingehung der Ehe setzt das Gericht zugleich den beikommenden Prediger in Kenntniß.

§. 7. Die Prediger dürfen künftig nur die ihnen durch ein gerichtliches Decret bekannt gemachten Einsagen berücksichtigen.

§. 8. Der Prediger, dem eine solche Notification zugekommen ist, darf die Copulation nicht eher vornehmen, als bis ihm von dem Gerichte die Wiederaufhebung des Heirathsverbots bekannt gemacht ist; mit der Proclamation dagegen kann, im Falle Implorant ausdrücklich darauf bei dem Prediger anträgt, der diesem bekannt gemachten Einsage ungeachtet weiter verfahren werden.

§. 9. Findet die Justizkanzlei nach Abhaltung des angeetzten Termins die Einsage unbegründet, so hebt sie das erlassene Eheverbot auf und setzt den Prediger hiervon in Kenntniß.

§. 10. Erscheint nach abgehaltenem Termine die Einsage nicht als offenbar unbegründet und ist keine gütliche Vereinbarung unter den Partheien zu Stande zu bringen, so wird der Implorantin eine Frist zur Anstellung der Klage gegen den Imploranten bestimmt.

§. 11. Wird aber die Eheklage nicht zeitig genug angestellt, so hat die Justizkanzlei das erlassene Heirathsverbot aufzuheben und den betreffenden Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

8.

Es ist die Frage, ob Taubstumme, Schwermüthige und Blödsinnige proclamirt und copulirt werden dürfen. Die Oldenburgische Gesetzgebung beantwortet sie nicht. Das Kirchenrecht sagt: der Prediger hat in diesen Fällen nur zu untersuchen, ob der Taubstumme sich schriftlich und der Blödsinnige sich mündlich mit dem Zweck der Ehe und den Pflichten der Eheleute bekannt zeigen kann und ob er über seine Person bürgerlich frei disponiren darf.

Bei Gebrechen, Blindheit, Lähmung, Taubheit und dergleichen darf, wenn der andere Theil keinen Anstoß daran nimmt, der Prediger kein Bedenken äußern. Auch das Alter ist kein Grund zur Eheverweigerung. (Corp. jur. Eccl. S. 5, S. 585, Cod. Aug. I. 1035.)

II. Gesetze und Verordnungen in Betreff des bürgerlichen Verhältnisses.

I.

Die Copulation steht immer demjenigen Geistlichen zu, in dessen Parochie der Bräutigam zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hat oder nimmt, wenn er auch in weltlicher Hinsicht nicht zur Gemeinde gehört. In diesem letzteren Falle ist es aber zweckmäßig, von der in der Consistorialbekanntmachung vom 30. Juli 1834 erteilten Befugniß Gebrauch zu machen, und vor Vollziehung der Verlobung oder Copulation die Vorbringung einer Bescheinigung von dem Amte des zeitigen Domicils des Bräutigams darüber zu verlangen, daß der beabsichtigten Heirath in weltlicher (polizeilicher und militairischer) Beziehung kein Hinderniß im Wege stehe. (Consist.-Rescr. vom 7. August 1837.)

Bei Ausländern muß diese Bescheinigung immer gefordert werden, daß in weltlicher Hinsicht nichts gegen die Heirath zu erinnern ist. (Consist.-Circ. vom 18. Januar 1826 und 27. März 1833.)

Bei Inländern kann sich der Prediger auch in anderer Weise davon zu überzeugen suchen, daß kein weltliches Hinderniß vorhanden, und bedarf es dann keiner Amtsbescheinigung, doch ist er berechtigt, bei irgend einem Zweifel diese Bescheinigung sich liefern zu lassen. (Consist.-Rescr. vom 30. Juli 1834.)

Fremde, die sich mit einer Inländerin verheirathen und außerhalb Landes häuslich niederlassen wollen, haben einen Amtsattest zu bringen, daß sie in ihrer Heimath mit ihren Frauen angenommen werden sollen. Ohne diesen Amtsattest sind sie nicht zu verloben. (Regier.-Bekanntm. vom 21. Februar 1817. Consist.-Verordn. vom 18. Januar 1826 und 14. Septbr. 1831.) Ist die Braut eine Ausländerin, so hat sie eine Bescheinigung ihres dortigen Beichtvaters beizubringen, daß gegen ihre Heirath nichts zu erinnern ist und die Proclamation geschehen soll. (Verz. II. S. 35. n. 33. 34.)

Fremde, welche noch kein volles Jahr im Lande sind, müssen in ihrer Heimath proclamirt werden, oder bis zur Vollendung des Jahres mit ihrer Heirath warten, dabei versteht sich von selbst, daß sie die

Amtserlaubniß zu ihrer Niederlassung im Oldenburgischen, Geburts- und Confirmationschein, so wie eine Bescheinigung über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder mit Siegel beigebracht haben müssen; auch wird dabei ein Zeugniß ihres kirchlichen und sittlichen Verhaltens nicht fehlen dürfen, wenn ihre Anmeldung zur Proclamation genügen soll. (Vergl. Consist.-Circ. vom 18. Februar 1818.)*

Fremde, welche sich in der Gemeinde nur zeitweilig aufgehalten haben, dürfen auf einen amtlich besiegelten Schein des Predigers ihrer Heimath, daß sie dort proclamirt werden, auch hier proclamirt werden.

Hiesigen Unterthanen, welche sich in Preußen verheirathen wollen, ohne die hiesigen Heimathsverhältnisse aufzugeben, darf der Aufgebotsattest erst nach Ertheilung eines Heimathscheines von dem hiesigen Amte oder Magistrate an den Geistlichen, der den Attest auszustellen hat, zugesandt werden. (Consist.-Verordn. vom 20. Mai 1840.)

2.

Ob der Bräutigam Gesell eines anderen Handwerks als des Maurer-, Zimmerer- oder Steinhauerhandwerks ist, hat der Prediger, bei welchem die Anmeldung geschieht, sicher, wenn nöthig durch einen Amtsschein zu erforschen.

Allen Gesellen, außer den Maurer-, Zimmer- und Steinhauer- gesellen ist nämlich das Heirathen vor der Zulassung als Meister ihres Handwerks von Großherzoglicher Regierung laut Rescr. vom 16. November 1834 verboten. (Vergl. Circ. d. G. vom 14. Sptbr. 1831.)

Gesellen sind also nicht ohne Amtsbesccheinigung zu verloben, zu proclamiren und zu copuliren, auch dann nicht, wenn sie erklären, daß sie ihr Handwerk niederlegen wollen. Bei Maurern, Zimmerern und Steinhauern ist die Amtsbesccheinigung nicht erforderlich, auch bei denen nicht, von welchen der Prediger gewiß weiß, daß sie nicht Handwerksgefallen sind. (Consist.-Bekanntm. vom 14. Jan. 1835.)

*) Es kann der Fall vorkommen, daß die Proclamation eines mehrere Jahre entfernt gewesenen Brautpaars vom Auslande her in der Heimath verlangt wird. Eine solche Proclamation macht die Einlieferung der Bescheinigungen nothwendig, welche das kirchliche Verhältniß fordert, denn die Proclamation ist kirchliche Sanc-tion.

3.

Die Inhaber einer Anfangs-Lehrerstelle, Nebenlehrer und Hülfsllehrer dürfen sich ohne Genehmigung des Oberschulcollegiums nicht verheirathen. (Schulgesetz vom 3. April 1855. Art. 28.)

Kein evangelischer Schullehrer, Organist oder Küster, welcher über 200 Thaler Dienstinnahme hat, darf vor beigebrachter Bescheinigung, daß er sich zur Aufnahme in die allgemeine Wittwenkassensocietät gemeldet hat, verlobt, proclamirt und copulirt werden. (Consist.-Public. vom 11. September 1839.)

4.

Nach dem Inhalte der Bekanntmachung der Großherzogl. Militaircommisson vom 1. Mai 1817 befreit die Verheirathung einen Wehrpflichtigen in keinem Falle von dem Eintritte in den activen Dienst, und er darf für seine Familie auf keine Berücksichtigung und Unterstützung rechnen. Beamte und Prediger haben Braut und Bräutigam dieses wiederholt bekannt zu machen, und hat deshalb jeder Wehrpflichtige auch eine Amtsbescheinigung, daß er seiner Wehrpflicht genügt, beizubringen. (Regier.-Bekanntmachung vom 26. September 1818.)

Der nicht vom Dienste gänzlich befreite oder schon in activen Dienst eingetretene Soldat bedarf eines Consenses von Seiten des Militaircommandos, oder ist er bereits ausgetreten, so hat er seinen Abschied vorzuzeigen. (Bekanntm. der Milit.-Comm. vom 16. April 1826. Verz. II. 53. 19. Gesetzsamml. Bd. 6. S. 598. §. 1. 2.)

Gegen eine Militairperson ist eine Eheklage von einem Mädchen oder einer Frau nicht zulässig, auch im Schwängerungsfalle nicht, und können sie keine Entschädigung aus der Löhnung von ihm erhalten, es sei denn, daß er eigenes Vermögen besitze.

5.

Kein Dragoner, Officier und Steuerofficant, auch nicht ein pensionirter Officier so wie kein Hofofficiant darf sich ohne Genehmigung des Chefs bezw. des Landesherrn verheirathen. (Suppl. II. 1. 30. 1; vom 28. März 1796. Verz. II. 53. 19. Consist.-Rescr. vom 19. April

1843.) Heirathscensense vom Militaircommando oder Hofchefs ge-
nügen aber noch nicht zur Copulation, sondern sie beurkunden nur,
daß rücksichtlich des Dienstes der Heirath nichts entgegen stehe, und
dispensiren nicht von Beibringung der übrigen gesetzlichen Bescheini-
gungen. (Consist.-Reser. vom 5. Mai 1832.)

6.

Wenn ein Mann in den letzten vier Jahren vor seiner Anmel-
dung bei dem Geistlichen eine, wenn auch nur vorübergehende Unter-
stützung aus einer hiesigen Kirchspielsarmenkasse oder, insofern der
Unterstützte keiner hiesigen Gemeinde angehört, aus einem allgemeinen
Armenfonds erhalten hat, oder dessen mit seiner Braut erzeugtes
uneheliches Kind auf Kosten einer hiesigen Gemeinde, oder aus einem
öffentlichen Fonds im Laufe des letzten Jahres unterhalten ist, oder
wenn er nach der Bekanntmachung des Gener.-Direct. vom 22. Jan.
1842 eine Unterstützung für Mitglieder seiner Familie erhielt, deren
Alimentation ihm oblag und von ihm ohne Beihülfe aus der Armen-
kasse nicht geleistet werden konnte, so ist jede Verlobung, Proclama-
tion und Trauung bis nach Beibringung einer besonderen Heiraths-
erlaubnis von der Specialdirection des Kirchspiels, von welchem er
Mitglied ist, oder wenn er aus einem Fonds unterstützt ist, von der
obersten Armenbehörde (der Regierung) zu verweigern. Auch sollen
die Gerichte bis dahin keine Klage aus übrigens rechtsgültigem Ehe-
versprechen gegen einen solchen annehmen.

Verheirathet sich solcher Mann im Auslande, so ist die Frau
zurückzuweisen und er selbst mit 3 bis 6 wöchentlicher Gefängnißstrafe
zu belegen. Geistliche, welche dieser Verordnung entgegen handeln,
sind den Gemeinden für allen Schaden verantwortlich. (Landesherrl.
Verordn. vom 29. März 1833.)

Unterstützungen aus der kirchlichen Armenkasse hindern die Hei-
rath so wenig, wie den Umzug in andre Gemeinden, wenn nicht die
Mittel durch Umlage über die Gemeinden oder durch Entnehmung
aus einem weltlichen Armenfonds gewonnen sind. (Reser. des Ober-
kirchenraths vom 21. Juli 1855.)

III. Gesetze und Verordnungen in Betreff des kirchlichen Verhältnisses.

1.

Die Anmeldung zur Eheverbindung geschieht bei dem Beichtvater der Braut. Abweichungen von dieser Regel erfordern Dimissorialien. Bei der Anmeldung ist ein Geburts-, Confirmations- und Beichtschein zu fordern. Diese gehören zum Eintritt in die Gemeinde. (Cf. pag. 36. n. 10 des Pastorale mit dem Consist.-Circ. vom 21. November 1821.) Dies findet aber nur Anwendung bei Confessionsgleichheit. Bei gemischten Ehen ist Folgendes zu beachten:

Zur Eingehung einer Ehe zwischen Christen und Nichtchristen (Rescr. des D.-R.-R. vom 7. December 1854) darf kein evangelisch-lutherischer Pastor sein Amt leihen. Bei Personen verschiedener christlicher Confession ist der Beschluß des 5. evangelischen Kirchentags wichtig, wenn auch nicht Gesetz, der also lautet:

„Wenn ein evangelischer Christ bei Eingehung einer gemischten Ehe eine solche Gleichgültigkeit gegen seine Confession bekundet, daß er sich nicht mindestens die evangelische Erziehung der Kinder seines Geschlechts sichert, so soll einem solchen die Trauung verweigert werden, und wenn er innerhalb der Ehe nicht demgemäß verfährt, so hat die evangelische Kirche mit einem kirchlichen Disciplinarverfahren gegen ihn einzuschreiten.“

Die Staatsgesetzgebung erklärt die Religionsverschiedenheit für kein bürgerliches Ehehinderniß und gewährt für jede staatsgesetzlich gültige Ehe eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung derselben (Civilehe). (Staatsgrundgesetz Art. 33. 3.) — Ferner wird bestimmt in der Landesherrl. Verordnung vom 14. Januar 1851. §. 4: „In Beziehung auf Eingehung der Ehe sind die einer Kirchengemeinde nicht angehörigen Confessionsverwandten den bestehenden Vorschriften über das Aufgebot in bisheriger Weise unterworfen. Die Trauung darf nur eine vom Staate als dazu berechtigt anerkannte Person vornehmen. Es gehören dahin bis weiter nur die ordinirten Geistlichen der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften und der Landrabbiner.“

Für die gemischten Ehen von Personen verschiedener christlicher Confession ist in der Landeskirche die Landesherrliche Verordnung vom 10. Februar 1810 und vom 12. Februar 1816 zu befolgen. Sie bestimmt: 1) die Verlobten verschiedener Confession sind in den betreffenden Kirchen beider Confession zu proclamiren; 2) die Braut folgt dem Bräutigam zu seiner Kirche, und er begründet die Parochie; 3) die Kinder werden ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen, wenn nicht die Verlobten eine geschlechtlich getheilte Erziehung (der Söhne in der Confession des Vaters und der Töchter in der Confession der Mutter) vor der Ehe durch eine gerichtliche Ehestiftung festsetzen; nach dem Eheschluß ist kein Vertrag mehr zulässig; 4) die Taufe der Kinder kann von dem Geistlichen der Confession geschehen, worin die Kinder erzogen werden sollen. Die Gebühren gleichen dem Parochus des Vaters.

Eine Verordnung des Oberkirchenraths vom 10. Februar 1854 schreibt auf Grund einer früheren Landesherrlichen Autorisation vor: „Verweigert ein katholischer Pfarrer in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder die Copulation, und ist diese Verweigerung und die gehörige ohne Einrede eines Dritten geschehene Proclamation bescheinigt, so kann der evangelische Pastor auf Ansuchen der betheiligten Brautleute die Copulation auch ohne Dimissorialien des katholischen Pfarrers vollziehen. (Von dieser Copulation ist aber dem katholischen Pfarrer zur Eintragung in das Kirchenbuch oder Standesregister unverzüglich Anzeige zu machen.“ (Consist.-Verordn. vom 16. Juni 1852.)

2.

Die Proclamation findet an zwei auf einander folgenden Sonntagen nach der Predigt und dem allgemeinen Kirchengebete Statt, wenn nicht von dem zweiten Aufgebote dispensirt ist. Sie muß dort geschehen, wo sich die Verlobten während des letzten Jahres dauernd aufgehalten haben. Fremde, die noch kein volles Jahr im Lande sind, müssen in ihrer Heimath aufgeboten werden, oder vollgültige Zeugnisse bringen, daß in ihrer Heimath kein Ehehinderniß vorhanden. Können sie das nicht, so müssen sie warten bis nach Ablauf des Jahres, oder Landesherrliche Dispensation suchen. (Kirchenordn. S. I. I. c. 2. §. 4. Verz. II. 35. 33. S. 36. 34.)

3.

Ueber Abhaltung der Trauerzeit siehe I. n. 5. Die Kirche muß dahin wirken, daß die Trauerzeit so wenig wie möglich unterbrochen wird.

4.

Angemeldete müssen sich innerhalb 6 Wochen, vom Datum des Anmeldeprotocolls angerechnet, copuliren lassen. Steht dem ein rechtliches Hinderniß entgegen, so dürfen sie ferner nicht bei einander wohnen. (Corp. Const. I. n. 55. p. 2. n. 5. 22. Suppl. III. I. n. 85.)

Zur Advent- und Fastenzeit ist nach der Mitte der ersten Woche keine Copulation ohne oberliche Dispensation zulässig. (Suppl. I. I. n. 1. c. 2. §. 10.)

Die Brautleute sollen nicht mit Musik zur Kirche kommen und sich alles Schießens und Rufens enthalten.

Auch ist keine Hochzeit mit Tanz an Sonn- und Festtagen oder am heiligen Vorabende eines Sonn- und Festtags zulässig. (Corp. Const. p. II. n. 6. 10. S. 8. 15.)

5.

Die Copulation steht immer demjenigen Pastoren zu, in dessen Pfarrbezirke der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder gleich nach der Copulation nimmt. (Constit.-Verordn. vom 7. August 1837.) Im Stad- und Butjad-Lande ist jede Copulation dem Beamten zu melden. (Verz. I. 109. 17.) In Fever ist der Lader zuzuziehen. (Fev. Verz. I. 35. 140.)

II. Vom Begräbnisse.

Schon die ältesten Christen erkannten, daß in dem dritten Artikel des apostolischen Symbolums die Lehre enthalten sei, daß nicht nur die Lebenden, sondern auch die Verstorbenen zur Kirche oder Gemeinde der Heiligen gehören und daß also die kirchliche Verbindung über das Grab hinausreiche. (Cl. Ansicht der evangel. Kirche. Apol. der Augsb. Conf. Art. 4. Catech. Major Art. II.)

Die evangelische Kirche hat von den Folgerungen aus dieser Lehre nur behalten:

1. Gemeinschaftliche Begräbnißplätze, Kirchhöfe, als unverletzliche, heilige, steuerfreie Derter.

2. Eine kirchliche Todtenfeier, nicht zum Besten der Verstorbenen, sondern der Lebenden, nicht zur Trauererhöhung, sondern zur Trauerüberwindung im Glauben.

Dahin gehört, sagt Luther, daß man sie herrlich trägt, besingt mit tröstlichen Liedern von Vergebung der Sünden, Ruhe, Schlaf, Leben und Auferstehung, daß man ihre Särge schmückt und ihre Gräber mit Grabzeichen zieret; aber ohne päpstliche Gräuel, Vigilien, Seelenmessen, Begängniß, Fegfeuer und anderes Gaukelwerk.

3. Auch ist von der evangelischen Kirche behalten eine Art Todtenbann, vermöge dessen Ungläubige, Verbrecher, Selbstmörder und solche, die öffentliches Aergerniß gegeben, von der Ehre eines christlichen und gemeinschaftlichen Begräbnisses ausgeschlossen wurden. (Böhmer jus eccl. Prot. Thl. II. p. 1072. Corp. Const. 2. 112. 231.)

Wesentlich waren nach altkirchlicher Sitte bei einer christlichen Beerdigung:

- 1) die Begleitung der Leiche als heilige Pflicht für alle Eingeladenen und das Tragen derselben auf Bahren;
- 2) das Läuten der Glocken;
- 3) die Sargbekränzung bei Kindern, Jünglingen und Jungfrauen als Krönung zum Himmelreiche;
- 4) brennende Lichter auf den Särgen als Zeichen des Sieges über den finstern Tod;
- 5) das Singen von Dank-, Sieges- und Trostliedern;
- 6) Leichenreden a) zur Warnung der Lebenden, b) zum Troste der Trauernden, c) zur Ehre der Todten; *)
- 7) Lage des Todten in Sarg und Grab mit dem Angesichte nach Osten gerichtet;

*) Nach der Preussischen Ministerialverfügung dürfen an der Grabstätte nur Geistliche öffentliche Reden halten, wollen jedoch Verwandte oder Freunde des Verstorbenen dessen Gedächtniß durch eine Rede im Trauerhause ehren, so ist ihnen dies gestattet. (Minist.-Verf. vom 17. Juni 1840 und 5. Juli 1842.)

8) Bewerfung des Sarges mit Erde durch den Geistlichen unter den Worten: Vom Staube bist du kommen, Staub mußt du wieder werden; Jesus Christus unser Erlöser wird dich auferwecken am jüngsten Tage. Dies wurde gesungen oder gebetet, dann das V. U. und der Segen gesprochen.

Viele von diesen Stücken sind noch jetzt kirchliche Sitte, alle natürlich und symbolisch wichtig.

Die Oldenburgischen kirchlichen Gesetze und Verordnungen in Betreff der Begräbnisse vertheilen sich unter folgende Rubriken nach I. der Person des Verstorbenen; II. dem Orte des Begräbnisses; III. der Zeit; IV. der Begräbnisfeier.

I. In Betreff der Person

bestimmt das kanonische Recht: Verlustig werden des kirchlichen Begräbnisses 1) Excommunicirte, 2) Selbstmörder, 3) im Duell Gefallene, 4) offenkundige Wucherer, 5) Räuber, Brandstifter und Zerstörer von Kirchen, 6) Sacramentsverächter und öffentliche Blasphemanten, 7) Hingerichtete, 8) Apostaten, Schismaticer und Häretiker.

Die evangelischen Kirchenordnungen beschränken sich auf stille Beerdigungen ohne Gesang, Geläute und Reden.

Die Oldenburgische Kirchenordnung Corp. Const. S. I. 1. 1. 12. §. 8. 9 schreibt vor:

1.

Ueber einen Selbstmörder, ingleichen auch diejenigen, welche in öffentlichen groben Sünden dahinsterven, ist allenfalls an die Kirchenbehörde zu berichten. Wird jemand auf dem Felde oder sonst plötzlich todt gefunden und niemand weiß, wie er umgekommen sei, so muß die Beerdigung verschoben und an das Amt berichtet werden. Eben so wird es gehalten, wenn ein uneheliches Kind in der Geburt oder gleich nach der Geburt gestorben ist. Erst nach Eingang eines Amtsscheins (der auch bei einem Selbstmörder nöthig ist) darf die Beerdigung Statt finden.

Keine Leiche darf deshalb ohne Vorwissen des Predigers auf den Kirchhof gebracht werden; auch unzeitige Geburten sind ihm vor der Einsenkung zu melden.

2.

Der Tod eines Organisten und Küsters ist dem Oberkirchenrath, der Tod eines Schullehrers dem Oberschulcollegium zu melden. (Verordn. vom 22. Octbr. 1851.) Ueber den Tod eines Predigers wird der Kirchenrath berichten müssen.

3.

Wenn Kirchen- und Schulbeamte sterben, welche Theilnehmer an der allgemeinen Wittwenkasse waren, so ist die Anzeige ihres Todes bei der Direction derselben zu machen. (Consist.-Verordn. vom 15. August 1840.)

4.

Stirbt ein Prediger, so ist ein Begräbnißthaler (1 Thlr. Cour.) an den Provisor der Prediger-Wittwenkasse in Oldenburg innerhalb 6 Wochen einzusenden. (Verz. I. 9. 2.) Diesen Thaler zahlt der dem Emeritus Adjungirte (Verz. I. 12. 18) und während des Gnadenjahrs die Wittve oder Kinder eines Predigers. (Verz. I. 19. 44.) Die Versäumung wird mit 6 gr. für jede Woche gebrücht. Die Leichenrede über einen verstorbenen Prediger oder seine Frau hält der Beichtvater. (Corp. Const. p. 2. n. 19.)

Jeder Prediger im Herzogthum Oldenburg ist verpflichtet, zur Versorgung seiner Wittve in die Prediger-Wittwenkassensocietät *) einzutreten und den verordneten Beitrag, in den ersten zehn Dienstjahren 3 Thlr., in den folgenden drei Jahren 2 Thlr., in den drei nächsten Jahren 1 Thlr. von 100 Thalern seiner Dienstentnahme an den Provisor in Oldenburg zu zahlen. (Corp. Const. S. III. 1. n. 103. §. 2.) Das Gesetz Nr. 24 vom 17. Januar 1856 dehnt die Anstalt auf das ganze Herzogthum Oldenburg mit Ausnahme Jeverlands aus.

*) Der Oldenburg. Prediger-Wittwen- und Waisenfonds ist am 8. April 1786 gestiftet und ein alter Fonds von 900 Thln. (von 1614) für Prediger-Wittwen zum Grunde gelegt. Der Fonds beträgt 16,910 Thlr. Gold. Die Verwaltung kostet jährlich 70—75 Thlr. 1854 genossen 24 Wittwen die Pension.

In Vacanzen, wo kein Gnadenjahr Statt findet, werden Beiträge zur Wittwenkasse und Begräbnisthaler von den Aufkünften des Kanzelfundus, dem die Fira beigelegt werden, entrichtet. (Verz. I. 19. 44.) Wird die Einsendung des Beitrags versäumt (der Termin ist der 10. November), so tritt für jede Woche eine Brüche von 24 gr. Cour. ein. — Die Wittwenpension beträgt p. t. 45 Thlr. Cour.

Zur Unterstützung der nachgebliebenen hilfsbedürftigen Kinder evangelischer Geistlichen bildete sich auf Veranlassung des Pastor Bonus zu Rastede im Jahre 1853 ein Verein von Oldenburgischen Geistlichen, dessen Mitglieder sich verpflichten, jährlich am 10. November ein viertel Procent ihrer Dienstinnahme nach der letzten amtlichen Schätzung, jedoch nur von den vollen Hunderten an die Vereinskasse zu zahlen. Mitglied wird jeder evangelische Geistliche des Herzogthums Oldenburg durch Unterschrift der Statuten und Zahlung des statutenmäßigen Beitrags. Der Beitrag kann auch am Versammlungstage des Generalpredigervereins gezahlt werden. Zwei Drittel dieser Beiträge kommen zur Verwendung, ein Drittel dient zur Bildung eines Reservefonds, in welchen auch die Vermächtnisse und Schenkungen fließen. Ein Directorium von drei Mitgliedern, dem ein Ausschuss von vier andern zur Seite steht, leitet alle Angelegenheiten und bestimmt nach Ermessen, welchen Kindern verstorbener Geistlichen die Unterstützung zu gewähren ist. Die Unterstützung wird gegeben von Zinsen, Beiträgen und Geschenken am 3. Juli auf ein Jahr und in Courant.

Auch sind die Kirchenbeamten durch Gesetz vom 16. Decbr. 1854 R.=Gesetzblatt II. n. 12 wieder verpflichtet, für ihre Frauen in die allgemeine Wittwenkasse einzusetzen. Die Anmeldung muß in Gemäßheit der Bekanntmachung der Direction vom 9. December 1814 §. 3 innerhalb 4 Wochen nach entstandener Verpflichtung geschehen. — Die in der Prediger- oder Schullehrer-Wittwenkasse oder durch einen Gemeindewittwenfonds gesicherte Portionenzahl (die Portion beträgt 10 Thaler) wird nach jedesmaliger Feststellung des Oberkirchenraths bei der allgemeinen Wittwenkasse in Anschlag gebracht. (Verordn. des D.=R.=R. vom 27. April 1855. Gesetzsamml. Bd. 12. S. 49.)

Die Prediger-Wittwen und -Kinder haben auf Ansuchen ein Gnadenjahr, während dessen sie alle Einkünfte der Stelle unter Abhaltung der schuldigen Leistungen zu gleichen Theilen genießen. Auch

die Organisten- und Küsterwittwen genießen ein halbes Gnadenjahr (die zu Westerstede und Dedesdorf haben ein volles).

Die Nachbleibenden eines Emeritus und die Mutter eines Predigers haben kein Gnadenjahr. (Consiſt.-Reſcr. vom 12. Juni 1776. Verz. I. 11. 7. C. C. I. n. 62. p. 116. Suppl. III. 1. 13. p. 24. 25.)

Ueber die Delmenhorſter Prediger-Wittwenkaſſe ſiehe Statuten vom 15. Auguſt 1832. Dieſe Statuten ergeben das Nähere über die Einrichtung der Anſtalt, welche die ſogenannten Societätſparren Delmenhorſt, Stuhr, Haßbergen, Schönemoor, Hude, Ganderkeſee, Hatten, Wardenburg, Dötlingen, Berne, Alteneſch, Neuenhundertorf, Warfleth, Bardewiſch, Holle, Zwiſchenahn und Edewecht umfaßt. Beim Abgange von dieſen Stellen hören die Prediger auf Mitglieder zu ſein. Penſion 35 bis 50 Thlr. (jezt 10 Wittwen). Beim Tode eines Interessenten erhalten die Wittwen einen Sterbethaler von 25 Thlr. Gold. Fondsbetrag 10,500 Thlr. (Vergl. Anlage B. 4.)

Ueber die Feversche Prediger- und Lehrer-Wittwenkaſſe ſ. Statuten vom 20. Auguſt 1848. Cf. pag. 256 des Hof- und Staatshandb. des Großherzogth. Oldenburg für 1856. Der Fondsbetrag mit dem Eilerschen Legate (1000 Thlr.) 14,665 Thlr. 8 gr. Gold, 343 Thlr. 9 gr. Cour. und eine Grundsteuer von jährlich 20½ Thlr. Gold und 1½ Thlr. Cour. Die jährliche Penſion beträgt circa 50 Thlr. Gold.

5.

Stirbt ein Vater von minorennen Kindern, ſo iſt ſolches dem Amte, Amtsgerichte oder Magistrate mit Extract über Namen und Alter der Pupillen anzuzeigen. Auch der Tod der Pupillen iſt ſofort dem Gerichte zu melden. *) (Regier.-Bekanntm. vom 20. Juli 1779.) Ferner iſt anzuzeigen, wenn eine Wittve, welche Vormünderin war, ſtirbt oder ſich wieder verheirathet, und dieſ innerhalb 8 Tagen. Auch auf alle tutel- und curatelfähige Perſonen iſt dieſe Verordnung zu beziehen. (Verz. II. 8. 5. — 9. 7.)

Die Anzeigegebühr iſt 12 gr. Gold, wird die Anzeige aber verſäumt und von dem Pupillensreiber requirirt, ſo fällt dieſem die Gebühr zu. (Landesherrl. Bekanntm. vom 17. Mai 1791.)

*) Den Tod der Pupillen melden gewöhnlich die Vormünder, und ſtellt der Geiſtliche dazu den Todtenſchein aus.

Ueber Vermächtnisse und Schenkungen von Bedeutung an Kirchen, Schulen und Arme ist den Oberbehörden Anzeige zu machen. Ueber die Vorzüge und Gültigkeit solcher legata pia vergleiche Corp. Const. S. III. n. 102. 97—99; auch Abschn. 2. Art. 3.

6.

Sterben schwedische oder norwegische Unterthanen in der Gemeinde, so ist ein Todtenschein mit Siegel an den Oberkirchenrath einzusenden, worin Namen, amtliche Stellung, Handwerk, Geburtsort, Alter, Eltern nach Stand und Wohnort, letzter Wohnort des Verstorbenen und muthmaßliche Erben bemerkt sind, so viel nämlich davon zu erfahren. (Consist.-Verordn. vom 11. Novbr. 1847.)

7.

Werden Personen anderer Confession auf dem Gemeindefirchhofe beerdigt, so sind sie nach evang. Ritus zu beerdigen, und ist an den betreffenden Pfarrer der Confession die Beerdigung mit Todes- und Begräbnistag zu melden. (Consist.-Verordn. vom 16. Juni 1852.)

8.

Das Ableben herrschaftlicher Bediente und Pensionisten ist dem Amte anzuzeigen. (Verordn. vom 3. April 1826.) Im Stad- und Butjad. Lande auch das der Eheleute und Verwitweten. (Verz. I. 117. 25.)

9.

Von Fremden, die in der Gemeinde sterben, soll in der Stadt dem Magistrate, auf dem Lande dem Amte Anzeige gemacht werden. (Reg.-Reser. vom 17. April 1824.)

II. In Betreff des Orts der Beerdigung.

1.

Schon die älteste Gesetzgebung verbietet die Beerdigung innerhalb der Städte, und die neueste auch innerhalb der Kirchen, so eine Oldenb. Consist.-Verordn. vom 21. Juli 1802. Die Bestattung erfolgt ordnungsmäßig auf dem Kirchhofe der Parochie, in welcher der Ver-

storbene eingepfarrt oder in deren District er als Fremder gestorben ist. Eigene Erbbegräbnisse sind jedoch gestattet.

2.

Das kanonische Recht erlaubt jedem Mündigen die Wahl seines Begräbnisortes, doch muß es eine geweihte Stätte sein. Die Benutzung von Privatörtern erfordert die Genehmigung der kirchlichen Behörden. (Vergl. Preuß. Landr. Thl. 2. Tit. 11. §. 453.)

3.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Leichen von Nichtangehörigen ihrer Confession, welche keinen eigenen gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhofe ihrer Confessionsverwandten zu bringen pflegen, auf den Gemeindefirchhof aufzunehmen. Bis zur gesetzlichen Regulirung der die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse, sind die Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigung von Gemeindegliedern gelten, und müssen die ortsüblichen Gebühren und Todtengräberdienste, auch Grabstellen in allen Fällen bezahlt werden. (Landesherrl. Verordn. vom 14. Januar 1851. Gesesamml. Bd. 12. S. 541.)

4.

Ein bis zur Verwesung verkauftes Grab darf vor Ablauf von 25 Jahren nicht wieder geöffnet werden, und ist im Register die Lage des Grabes genau zu bezeichnen, der Name und die Herkunft des Verstorbenen, so wie der Beerdigungstag anzuführen. (Consist.-Circ. vom 20. Juni 1797. Verz. II. 27. 23.)

5.

Die Kirchhofsgräber sind mit Pfählen, und diese mit Nummer und Namen zu versehen; die Länge der Pfähle ist $1\frac{1}{2}$ Fuß in der Erde und 2 Fuß über der Erde. Leichensteine sind grade zu richten; Die Kirchhöfe zu vermessen und zu chartiren und jegliche Abtheilung oben und unten mit einem Pfahl zu versehen, wie oben angegeben. Auch ist die Fußzahl der Grabstelle auf dem Grabpfahle anzugeben. (Verz. II. 27. 23.) Die Gräber müssen 6 Fuß Tiefe haben, und die

ausgeworfenen Gebeine sind unten einzusenken. (Corp. Const. S. I. 1. 1. 12. §. 3. 5.)

Kein Leichenstein oder Pfahl darf ohne Anzeige bei der Kirchenbehörde verkauft oder verändert werden. (Consist.-Verordnung vom 29. Mai 1720.)

Jeder, der außer Namen, Stand, Geburts-, Sterbezeit und Fußmaß der Gräber auf seinen Grabstein eine weitere Inschrift hauen oder malen lassen will, hat solches in Oldenburg der Oberkirchenbehörde, in den übrigen Gemeinden dem Prediger zur Beurtheilung und Genehmigung anzuzeigen und vorzulegen. (Consist.-Bekanntm. vom 14. Juli 1819. Gesesamml. Bd. 4. 1. 73.)

Der Pastor darf nicht verstaten, daß andre Gräber geöffnet und gebraucht werden, als welche unstreitig denjenigen gehören, so sie eröffnen wollen; zu dem Ende hat ein Jeder, ehe und bevor eine Grabstelle geöffnet wird, dem Pastoren solches anzumelden. (Corp. Const. S. I. 1. 14. 59.)

Die Transportirung einer Leiche von einem Kirchhofe zum andern darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde geschehen. (Reg.-Bekanntm. vom 22. März 1840.)

6.

Niemand darf einen Begräbnißkeller anlegen ohne Anzeige bei dem Kirchenrathe. Für jedes Grab $2\frac{1}{2}$ Fuß breit wird bei 1 Fuß Erhöhung über der Erde 5 Thlr., für 3 Zoll mehr als 1 Fuß wieder 5 Thlr., für 6 Zoll mehr als 1 Fuß 10 Thlr. an die Kirchenkasse bezahlt. Jeder kann sein Erbbegräbniß öffnen und Leichen an andre Begräbnißplätze versetzen, wenn er es dem Prediger angezeigt hat. (Consist.-Verordn. vom 22. Jan. 1794. Gesesamml. Bd. 5. S. 288.)

7.

Für das Geläute bei Durchführung einer Leiche durch das Kirchspiel, es mag verlangt werden oder nicht, soll 1 Thlr. an die Kirche bezahlt werden, aber keine Stolgebühren; wird das Läuten verlangt, so sind die, welche es verrichten, zu befriedigen. (Verz. I. 27. 23. 1.)

8.

Der Küster hat den Kirchhof reinlich, ordentlich und wohl verwahrt zu halten. (Corp. Const. S. I. 1. 14. 29.)

9.

Die Kirchhöfe oder Todtenhöfe stehen auch unter Aufsicht des Kreisphysicus. (Regier.-Bekanntm. vom 10. Septbr. 1818. Gesesamml. Bd. 3. S. 3. S. 66.)

Die Kirchhöfe sollen genau vermessen und chartirt sein. (Verz. II. 27. 23.)

III. In Betreff der Beerdigungszeit.

1.

Nach der Kirchenordnung soll keine Leiche über 5 Tage ohne erhebliche Ursachen, z. B. Tod im Wochenbette, Tod in Folge eines epileptischen Zufalls und Verunglückung (Corp. Const. S. I. 1. 1. 12) unbegraben bleiben. Sie darf aber nicht zu früh (nicht vor Ablauf von dreimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode) bestattet werden. (Gammer-Public. vom 14. Mai 1810.)

2.

Die Leichen sollen um 2 Uhr Nachmittags auf dem Kirchhofe sein, und sind die Angehörigen der später kommenden, wenn sie vermögend sind, in 1 Thlr., sonst aber in 36 gr. Brüche zu nehmen. Für jede spätere Stunde ist überdies die Hälfte dieser Brüche noch mehr zu zahlen und zwar binnen 8 Tagen bei Strafe der Execution. (Verz. II. 22. 13.) Die Brüche fließt in die kirchliche Armenkasse.

3.

In Oldenburg sollen sie im Sommer des Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 und 8½ Uhr begraben werden. (Consist.-Verordn. vom 10. Septbr. 1818. Gesesamml. Bd. 3. S. 3. S. 61.)

4.

Am Sonnabende und Sonntage soll dort, wo Nachmittagsgottesdienste, z. B. Beichte, Predigt, Bibelstunden sind, keine Leichenbestattung gehalten werden. (Landesherrl. Verordn. vom 17. Novbr. 1682.) Leichenbegängnisse dürfen an Sonn- und Festtagen gar nicht gehalten werden. (Corp. Const. 1. 25. 3.)

IV. In Betreff der Begräbnißfeier.

1.

Die Leichen soll man nach der Kirchenordnung Suppl. I. 1. 1. 12. §. 2) mit ehrlichem Preis, christlichen Gesängen und Predigten begraben, und sind die Gemeindeglieder mit allem Fleiß zu ermahnen, daß sie gerne mitgehen und dem Verstorbenen die letzte Liebe erweisen, so wie vornämlich Freunde und Nachbarn die Leiche zu Grabe begleiten sollen. (Ueber die Zuziehung des Laders in Sever cf. Sev. Verz. II.)

2.

Eine jede eigentliche Gasterei, so wie jedes Gelage im Sterbehause ist sowohl vor als nach der Beerdigung verboten. Den Verwandten und Freunden kann im Sterbehause vor der Beerdigung eine der Tageszeit angemessene mäßige, einfache Bewirthung gereicht werden; nach der Beerdigung ist aber auch dieses, so wie überall das Versammeln im Trauerhause verboten, und sind namentlich die Todtenbiere und dergleichen, sowohl im Sterbehause, als in andern öffentlichen und Privathäusern durchaus untersagt: alles bei polizeilicher Strafe für Wirthe und Theilnehmer. (Reg.-Bef. vom 2. Octbr. 1819. Gesesamml. Bd. 4. H. 1. S. 85.)

3.

Die Glocken sollen nur geläutet werden, wenn die Leiche begraben wird, und nicht über Eine Stunde. Alles Vorgeläute ist verboten. Wird ein Text zur Leichenrede oder Predigt dem Prediger angegeben, so kann solcher, wenn er paßt, genommen werden. Werden mehrere Leichen an einem Tage beerdigt, so wird nur eine Predigt gehalten, doch werden die Personalien (Nachrichten von den Lebensumständen der Verstorbenen) eines jeden Verstorbenen in geziemender Ordnung besonders abgelesen. Die Leichenkränze können in der Kirche mit Vorwissen des Predigers und gegen Erlegung von 1 Thlr. von einem Hausmann, und 36 gr. von einem Köther an einem bequemen Orte aufgehängt werden. Die milden Stiftungen und Vermächtnisse der Verstorbenen können besonders in den Personalien bekannt gemacht werden. (Corp. Const. S. I. 1. n. 1. c. 12, Vergl. Anlage B. 5.)

4.

Stille Beerdigungen sollen auf dem Lande nicht anders als bei Todtgeborenen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern und Armen Statt finden. In andern Fällen bedarf es der Erlaubniß des Predigers, und ist dafür bei Kindern 24 gr., bei Erwachsenen 48 gr. bis 2 Thlr. an die kirchliche Armenkasse zu bezahlen. *) (Consist.-Verordn. vom 19. Februar 1825 und 8. April 1843.) Für Armenleichen wird keine Gebühr aus dem Fonds bezahlt. (Corp. Const. S. III. 1. 90, 91.)

5.

Bei einem Todesfall in der Landesfürstlichen Familie geschieht das Trauerläuten nicht in Zwangshofdienst, sondern die Personen, die es verrichten, müssen dafür bezahlt werden. (Landesherrl. Verordn. vom 10. Novbr. 1796. C. C. 6. n. 3.)

6.

Ist der Prediger krank und wird eine Leichenpredigt verlangt, so sind diejenigen, welche eine Vorlesung des Küsters nicht wollen, schuldig, einen Prediger auf ihre Kosten zu holen. (Verz. I. 11. 12.)

Wenn der Küster lesen soll, so hat er Folgendes zu beachten:

Er holt die Leiche vom Hause ab, oder empfängt sie am Kirchhofe, begleitet sie singend mit den Kindern zum Grabe, läßt sie hinabsenken und betet dann still mit den Anwesenden. Während das Grab gefüllt wird, singt er den Grabgesang, etwa 390, betet dann wieder still und geht mit den Leidtragenden in die Kirche. Hier stellt er sich an ein Lesepult, sei es vor der Orgel oder auf dem Chore, und liest nach einem Gesangverse die ihm von dem Geistlichen eingehändigte Leichenpredigt. Am Ende derselben verliest er das Personale, singt wieder einen Gesangvers und schließt mit dem Vater Unser.

*) In der Verordnung vom 19. Februar 1825 steht zwar nicht kirchliche Armenkasse, das Geld kann aber nach der Beschaffenheit des Gegenstandes jetzt in keine andere Kasse fließen. — An den Menschenblättern Verstorbene sollen still in ausgepechten Särgen beerdigt werden. (Regier.-Bekanntm. vom 17. April 1819. Gesefsamml. Bd. II. S. 57.)

Die Hauptformen der Begräbnißfeier in der Oldenburgischen Landeskirche sind folgende:

1. Die allgemeinste auf dem Lande ist die mit Gesang, Geläute und Leichenpredigt mit folgender Personalverlesung.

Die Verwandten, Nachbarn und Freunde des Verstorbenen versammeln sich im Trauerhause, wo der Sarg auf der großen Hausflur mit dem Fußende nach der offenen Hausthür gerichtet und mit drei brennenden Lichtern und auch wohl mit wohlriechenden Rauchkerzen besetzt aufgestellt ist.

Nach einer einfachen, der Tageszeit angemessenen Bewirthung treten die Versammelten um den Sarg und der Lehrer des Dorfs singt mit einigen Kindern ein Trostlied. Hierauf wird der Sarg geöffnet, damit die Anverwandten und Freunde den Todten noch einmal wie zum Abschiede betrachten können. Der Todte liegt weiß gekleidet mit gefalteten Händen und dem Angesichte der Hausthür zugewendet im Sarge und ruft den Anschauenden das alte Lied ins Herz: „Komm, Sterblicher, betrachte mich, ich lebe, du lebst auf Erden, was du noch bist, das war auch ich, was ich bin, wirst du werden!“ u. s. w. — Dann wird der Sarg geschlossen und nach einem Gebete aufgenommen und unter Begleitung aller Versammelten zum Kirchhofe gebracht, wo er, begrüßt von einem Geläute und empfangen von dem Prediger, um 2 Uhr erscheint. — Der Sarg wird hier auf die Bahre gestellt und nach einem stillen Gebete aufgenommen und unter Geläute und Gesang bis zum Grabe getragen. Den Zug beginnt der Küster mit einigen Kindern, welche langsam und feierlich ein auf den Tod bezügliches Wanderlied singen. Ihnen folgt der Prediger in abgemessener Entfernung, diesem der Sarg, und hinter dem Sarge zunächst die Verwandten, dann die Freunde des Verstorbenen.

Die Männer und Jünglinge des Dorfs tragen die Bahre, erstere, wenn der Verstorbene verhehlicht oder verwittwet war, letztere, wenn er unverheirathet starb. Die Knaben des Dorfs besingen die Leiche.

Am Grabe wird der Sarg von der Bahre abgenommen und mit dem Fußende nach Osten ins Grab gesenkt. Ist er hinabgesenkt,

so spricht der Prediger, zu den Füßen des Sarges stehend, einen Segenswunsch über dem Grabe, oder die Versammlung betet dem Todten still einen Segenswunsch nach. Hierauf wird das Grab unter dem Gesange: „Begrabt den Leib in seine Gruft“ u. s. w. mit Erde gefüllt. Ist der Sarg mit Erde bedeckt, so begiebt sich die Leichenbegleitung nach einem stillen Gebete in die Kirche. Nachdem hier einige Verse gesungen sind, folgt die Leichenpredigt, welche mit dem Vater Unser geschlossen wird. Dann werden die Personalien des Verstorbenen abgelesen und mit einem Friedenswunsche und darauf folgenden Gesangverse, von der Versammlung gesungen, die Handlung geschlossen (in vielen Gemeinden auch mit dem Segenswunsche).

2. Seltener als diese Begräbnisart ist die Parentation. *) Wird diese verlangt, so begiebt sich der Prediger mit dem Küster in das Trauerhaus, stellt sich, wenn die Versammlung zur Kirchfahrt bereit ist, zu den Füßen des Sarges, mit seinem Angesichte ins Haus hinein gerichtet, die Träger stellen sich auf beide Seiten des Sarges und die Verwandten und Freunde zu dessen Kopfende. Der Küster singt hierauf einige Verse aus einem Sterbeliede, dann hält der Prediger die Leichenrede, betet das Vater Unser, verliest die Personalien und spricht den Segen. Den Schluß macht wieder ein Gesangsvers und ein stilles Gebet. Hierauf folgt dann, vielleicht nach einer Pause, die Sargöffnung und das Weitere wie bei Nr. 1 bemerkt. Bei der Kirchfahrt fahren Prediger und Küster voraus und empfangen, wie ad 1 bemerkt, die Leiche, führen sie zum Grabe, und die Feier endet hier mit dem stillen Gebete, wenn nicht auch noch ein Grabsermon oder die Leichenpredigt verlangt ist. Die Personalien bleiben dann nach der Leichenpredigt weg.

3. Die Beerdigung mit Sermon am Grabe (oder bei ungünstiger Witterung am Altare). Diese Begräbnisart findet in mancher Gegend blos bei Kindern Statt. Am Grabe wird der Sermon gehalten, wenn der Sarg eingesenkt ist und im offenen Grabe

*) Die Prediger sollen sich bei den Parentationen aller Titulaturen und Auszeichnungen in Reden und Personalien enthalten. (Consiſt.-Circ. vom 23. Mai 1707. C. C. O. p. 2. 27.)

steht. Personalien werden nicht gelesen, sondern die Data in den Sermon eingeflochten, wo nicht ein Anderes Sitte ist oder verlangt wird. Am Altare nimmt der Sermon die Stelle der Leichenpredigt ein.

4. Die stille Beerdigung. Diese ist nach der Kirchenordnung der Oldenburgischen Landeskirche, was sie nach allen alten Kirchenordnungen ist, nämlich eine Abweichung von kirchlicher Regel, eine gesetzlich gestattete Ausnahme, welche, wenn sie zur Regel wird, als eine Unsitte zu bezeichnen ist.

Als eine Anomalie ist es zu betrachten, wenn bei stiller Beerdigung der Prediger, dessen Wort nicht gehört werden soll, in der Amtstracht erscheint, oder Gesang und Geläute angewendet werden.

Sofern in dem Verlangen nach einer derartigen Beerdigung eine allmähliche Rückkehr zur Kirchensitte erkennbar wird, ist demselben entgegen zu kommen; wo es dagegen als Ausnahme von der allgemeinen ortsüblichen Sitte kirchlicher Beerdigung auftritt, scheint es das Richtige zu sein, daß der Geistliche die Begleitung in der Amtstracht verweigere und auch Geläute und Gesang nicht gestattet werde, um wo möglich die kirchliche Form der Beerdigung aufrecht zu erhalten.

Die Begräbnisordnung für die Stadt Oldenburg findet sich in der Regier.-Bekanntm. vom 21. Juni 1843. Die vorher aufgeführten drei Arten kirchlicher Beerdigung haben in unserem Lande eine in Einzelheiten verschiedene Gestalt, und ist zu wünschen, daß eine Gleichförmigkeit baldigst angeordnet werde. (Vergl. Anlage B. 5. 4.)

Diese Gleichförmigkeit werde so viel wie möglich auch bei den verschiedenen Personen der Verstorbenen beachtet. Der Kirche geziemt es nicht, unter ihren verstorbenen Gliedern einen Unterschied des Alters, des Vermögens oder des Standes zu machen. Nur das Maß der größeren oder geringeren Bedeutung des Verstorbenen für die Kirche, ihr Wesen und Leben kann für die größere oder geringere Feierlichkeit bestimmend sein.

Artikel 5.

Von der speciellen Seelsorge.

Die Seelsorge, welche dem evangelischen Geistlichen obliegt und zu welcher derselbe in einer der Oldenburgischen Kirchenordnung Corp. Const. S. I. 1. c. XIII. eingefügten Specialinstruction aufgefordert wird, theilt sich in eine generelle und specielle.

Die generelle Seelsorge durchzieht die ganze geistliche Amtsthätigkeit als ihr eigentlichster Charakter, macht den Jugendunterricht zu einer Heilserziehung, ertheilt das göttliche Wort der Gemeinde in der Predigt und jedem Einzelnen besonders in rechter ihm eignender Weise, auch dem, der es nicht sucht, bringt es durch gute Bücher in die Häuser zur Förderung häuslicher Andacht, wartet nicht, bis er gerufen wird, geht gern hin, wo Noth ist, sucht das Verlorne, heilt das Verwundete, stärkt das Schwache, pflegt das Gesunde, vereint das Getrennte und trägt Alle fürbittend auf dem Herzen. — Diese Seelsorge ist freier Dienst ohne Befehl und Gebundensein an feste Regeln außer der apostolischen: „Allen Alles zu werden, um sie für Christus zu gewinnen!“ Diese Dienstthätigkeit controlirt nur der Erzhirt. (1. Petri 5, 1—4.)

Die specielle Seelsorge aber, welche hier als besondre Amtspflicht des Geistlichen aufgeführt wird, hat ihre gesetzlichen Vorschriften. Dahin gehören:

1. Der Hausbesuch oder die Hausvisitation.

Diese ist eine sorgfältige Nachfrage und Erkundigung nach eines jeden Hausgenossen Zustand, zu dem Zwecke angestellt, daß ein Seelsorger seine Pfarrgenossen in- und auswendig kennen lerne, ihre Erkenntniß und ihren Wandel erfrage, die häuslichen Verhältnisse erforsche und die Andachts- oder Erbauungsbücher prüfe. Namentlich ist nachzusehen, ob in jedem Hause eine Bibel, ein Catechismus und Gesangbuch vorhanden. (C. C. I. 51. 70.) Ob die Hausgenossen sich (laut Communicanten-Registers) ad sacra gehalten und ob Scandalöse vorhanden, ist ebenfalls zu berücksichtigen. (Suppl. I. 1. X.)

Jeder transflocirte Prediger und jeder erst ins Amt gekommene hat in den zwei ersten Jahren seines Dienstes einen solchen Hausbesuch vorzunehmen. (Verz. I. S. 35. n. 82.) Das in der Pfarrregistratur befindliche Seelenregister ist dabei zu revidiren und, wo es nicht ist, darnach anzufertigen.

Solche Hausvisitation ist von der Kanzel anzukündigen. Niemand, jung oder alt, vornehm oder gering, darf sich ihr entziehen. Sie soll ohne Kosten und Schaden der Besuchten geschehen, nur haben die fernen Dörfer die Fuhrn zu leisten. (Ib. S. 3. 5.) *)

2. Der Krankenbesuch und die Privatcommunion.

Die Kirchenordnung Corp. Const. S. I. I. n. 1. c. XI. legt dem Geistlichen den Besuch der Kranken als eine hochnöthige Pflicht auf, zu deren Erfüllung er keiner besonderen Aufforderung bedürfen soll. Der Geistliche wird diese Pflicht gern erfüllen, und nicht bloß aus dem Grunde, welchen Syrach 7, 39 anführt, weil ihre Erfüllung ihm am sichersten die Liebe der Gemeindeglieder erwirbt, sondern weil sie ihm die beste Gelegenheit zur Ausübung der speciellen Seelsorge giebt. Er soll deshalb die Gemeinde ermahnen, ihm vorhandene Krankheiten anzuzeigen und, wenn sein Besuch zur Reichung des heiligen Abendmahls gewünscht wird, ihn bei Zeiten, wenn die Kranken noch bei gutem Verstande sind, holen zu lassen.

Vor der Ertheilung des heiligen Abendmahls hat der Geistliche die Kranken über ihren Seelenzustand, ihren Lebenswandel und den Grund ihres Verlangens nach dem heiligen Abendmahle auszuforschen, auch zu untersuchen, ob sie mit Andern in Frieden leben und gelebt haben, ob sie unrecht Gut an sich gebracht, was sie wieder zu erstatten haben, wenn sie der Vergebung gewiß werden wollen. **)

*) Dieser verordnete Hausbesuch ist gesetzlich nicht aufgehoben oder verändert, gehört also noch zu den Amtspflichten des Geistlichen unter Berücksichtigung des Art. 121 des Verf.-Gesetzes.

**) Bei jeder Kirche sollte ein besonderes Krankengeräthe sein, namentlich ein besonderer Kelch, und der Altarkelch sollte nie zu Krankencommunionen gebraucht werden. Die übrig bleibenden geweihten Elemente sind jeder abergläubigen Benutzung zu entziehen.

Vesinnungslosen Kranken oder solchen, denen man es abmerkt, oder die es wohl gar gestehen, daß sie nur ihren Angehörigen zu Gefallen das heilige Abendmahl begehren, oder unbusfertigen Selbstgerechten, oder abergläubisch dasselbe Verlangenden wird kein Prediger sofort das heilige Abendmahl reichen.

Die Hausgenossen sollten bei der heiligen Feier gegenwärtig sein, können auch daran Theil nehmen.

Bei dem Besuche reicher Kranken soll der Prediger der verschämten Armen und der milden Stiftungen gedenken und mit zarter Rücksicht und seelsorglicher Weisheit die Gedanken der Kranken darauf richten. (Corp. Const. I. n. 50. S. 70.)

Der Amtspflicht und Amtsbefugniß, Testamente zu verfertigen, sind die Prediger enthoben. Nur in dringenden Fällen darf der Prediger letzte Willenserklärungen aufsetzen, und immer nur in der Eigenschaft eines Zeugen. *) (Landesherrl. Verordn. vom 26. Febr. 1819.

*) Wird ein solcher Auftrag von einem Prediger verlangt, so hat er Folgendes zu beachten:

1. Der Auftrag muß auf einem Stempelbogen von Einem Reichsthaler geschrieben oder damit belegt werden.

2. Denselben müssen sieben männliche unbefohlene Zeugen unterschreiben.

3. Wenn diese Zeugen gerufen werden, so müssen sie ausdrücklich zur Entgegennahme und Unterschreibung einer letzten Willenserklärung eingeladen werden, und daß dies geschehen ist, muß bei der Unterschrift bemerkt werden.

4. Keinem der sieben Zeugen darf in dem Testamente irgend etwas vermacht sein.

5. Diejenigen, welchen etwas vermacht wird, müssen ausdrücklich als Erben eingesetzt werden, und allen denjenigen muß etwas vermacht werden, die geerbt hätten, wenn das Testament nicht gemacht wäre.

6. Die Erben sind mit ihrem vollen Namen, Vor- und Zunamen, und die Geldsummen mit Buchstaben zu schreiben.

7. Den Zeugen braucht der Inhalt des Testaments nicht mitgetheilt zu werden, sondern der Testator muß ihnen nur das Testament vorlegen mit der Erklärung: „In dieser Schrift ist mein letzter Wille enthalten, der nach meinem Tode erfüllt werden soll.“ Dann muß er selbst es vor ihren Augen unterschreiben und sein Siegel beidrücken.

8. Die sieben Zeugen unterschreiben dann auch, und drückt ein jeder ein Siegel bei seinem Namen, was aber mit einem und demselben Patschaft geschehen kann. Der Geistliche unterschreibt nur als Zeuge mit oder gar nicht. Vorher aber ist folgende Bemerkung unter das Testament zu setzen:

Wir unterzeichneten Zeugen erklären hiemit, daß uns N. N. zur Unterschreibung seines Testaments hat rufen lassen, und daß er vor uns erklärt hat, in obiger

Gesetzsamml. 4. Bd. S. 43. Beamteninstr. vom 26. Septbr. 1814. §. 43. S. 40.) Nach derselben Landesherrl. Verordnung soll ein nach dem Budjadinger Landrechte vor dem Prediger und drei Zeugen aufgesetztes Testament nur die Gültigkeit eines Privattestaments haben.

Der Prediger wird es jedoch für seine Pflicht halten, die Kranken früh zu einer amtlichen Aufnahme des Testaments zu ermahnen und immer nur im Nothfalle seine Hand dazu leihen.

Noch mehr wie körperlich Kranke bedürfen Seelenkranke, Angefochtene des geistlichen Besuchs. Bevor der Prediger zu ihnen geht, hat er sich nach allen Umständen zu erkundigen, um nicht von vornherein ihr Vertrauen zu ihm durch einen verkehrten Anfang der Behandlung zu schwächen. Er wird also wo möglich die Angehörigen oder Nachbarn zu sich kommen lassen, um sich mit ihnen darüber zu besprechen.

Vorschriften lassen sich über solche Behandlung nicht geben, weil fast jeder Zustand der Art eine besondre verlangt. Alles ist fast mit dem Vertrauen der Kranken gewonnen.

Ziehen solche Personen aus der Gemeinde des Predigers, oder verläßt er selbst die Gemeinde, so wird er nicht versäumen, in vertraulicher Zuschrift Angefochtene, ängstliche Gemüther, Verschämte und unter Familienverhältnissen Gedrückte ihrem künftigen Seelsorger zu empfehlen.

Sind im Pfarrbezirke gefangene Uebelthäter und Verbrecher, so soll er sie als ebenfalls geistig Kranke fleißig besuchen. Seine Behandlung soll er aber bei solchen Besuchen nicht offen darauf richten, sie zum Bekenntnisse ihrer Verbrechen zu führen, sondern dies Bekenntniß als eine natürliche Folge des Gewinnes einer wahren Bußgesinnung erwarten.

Erfährt der Prediger bei solchen Besuchen etwas Wichtiges, so soll er solches in großer Verschwiegenheit halten. (Corp. Const. S. I. 1. c. XI. §. 5.)

Schrift sei sein letzter Wille enthalten. Wir bezeugen auch, daß er diese Erklärung bei vollem Verstande abgegeben und das Testament eigenhändig vor uns unterschrieben und besiegelt hat. Diese Handlung ist in einem ununterbrochenen Acte geschehen.

So geschehen N. N. den . . . 183 . — Folgen die Unterschriften.

3. Eidesverwarnung und Eidesabnahme.

Außer der Haltung einer jährlichen Eidespredigt (Erlaß des D. R. N. vom 27. Januar 1851) ist der Prediger verpflichtet, wo er nur Gelegenheit findet, das Volk über die Heiligkeit des Eidschwurs zu belehren und vor dem Meineide zu warnen.

Der Prediger hat auch darauf hinzuweisen, daß Keiner ohne Verlangen und Aufforderung des Richters einen eidlichen Revers oder ein eidliches Attestat ad acta liefern darf, und daß außergerichtliche oder schriftliche Eide ohne alle rechtliche Kraft sind. (Corp. Const. S. III. 309. 10.)

Auch Catecheten und Schullehrer soll er dazu anhalten, der Jugend mit allem Eifer einzuschärfen, wie heilig der Eid sei, und wie falsch der gemeine Wahn, als wenn bei einer unbeeidigten Aussage oder Bescheinigung die Hintenansehung der Wahrheit keine Sünde wäre. (Corp. Const. S. III. 313. 16.)

Der Richter soll bei starker Wahrscheinlichkeit eines falschen Eides den gefährlichen Zustand desjenigen, der den Eid thun soll, dem Seelsorger desselben anzeigen, damit er ihm insgeheim zurede und ihn von seinem etwaigen bösen Vorsatz abbringe. (Suppl. III. 3. 314.)

Erhält der Prediger in Criminalfällen die Aufforderung zur Eidesverwarnung, so hat er dieser Aufforderung Folge zu leisten. Eine solche Verwarnung fordert eine öftere Besprechung, und kann der Prediger dazu Einhängigung der Untersuchungsacten verlangen.

Er darf bei dieser Verwarnung dem zum Schwure Entschlossenen nicht gradezu aussprechen, daß er einen Meineid begehe, wenn er schwöre, sondern bange Sorge nur muß sich in der Ansprache kund thun. Bei Durchsicht der Acten hat der Prediger vorzüglich auf die Aussagen des Verbrechers zu achten. Es ist zu wünschen, daß die Zuziehung des Geistlichen zu solchen Eidesverwarnungen häufiger wie bisher in Anwendung komme. (Vergl. Rescr. des Oberkirchenraths vom 26. Januar 1852.)

Eine treffliche Ermahnung und Warnung in Betreff des Zeugeneides findet sich Corp. Const. 3. Th. p. 44. Nr. 46, welche beim Confirmandenunterrichte gebraucht werden kann.

Wenn Prediger zur Abnehmung eines Eides berufen sind, z. B. beim Amtsantritt eines Schuljuraten, so haben sie dies in der Amtstracht zu thun. (Rescr. des D.-K.-R. vom 3. März 1852.)

Die Formel des Eides lautet: So wahr mir Gott helfe! Zusätze zu dieser Formel, so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnisse an die Stelle des Eides tritt. (Staatsgrundgesetz Art. 37.)

1. Admonition Gefallener und Scandalöser.

Nach einer Landesherrlichen Verordnung vom 12. Februar 1780 sollen Alle, welche wider das sechste Gebot sich vergangen haben, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand und Vermögen und ohne Hoffnung einer desfalligen Befreiung zu ihrem Beichtvater ins Haus gehen, und vor selbigem in Gegenwart zweier Zeugen (etwa Aeltesten), welche sie auch selbst mitnehmen können, ihren begangenen Fehler bekennen, auch ihre aufrichtige Reue und Leid darüber zu erkennen geben, und gewärtigen, welche Erinnerungen der Prediger an sie ergehen lassen werde, wornächst dieser verbunden ist, denselben schriftlich zu bescheinigen, daß sie ihrer Schuldigkeit nachgelebt haben. (Verz. I. 13. 23.)

Scandalöse, welche durch ihren Wandel Anstoß und Aergerniß geben, in Unfrieden mit den Ihrigen, mit Freunden und Nachbarn leben, der Ungerechtigkeit, dem Fluchen, der Trunksucht, der Unzucht und andern Lastern ergeben sind, soll der Prediger nöthigenfalls durch den Kirchenboten event. mit Hülfe des Amtes vorladen und ernstlich ermahnen. Helfen die Ermahnungen nicht, so sind sie bei der Kirchenvisitation anzugeben, und wenn wiederholte Ermahnungen fruchtlos bleiben, der Polizeibehörde anzuzeigen, oder es ist über sie an die Oberkirchenbehörde zu berichten. (C. C. 2. S. 231.)

Straft der Prediger auf der Kanzel solche Aergernisse, so richte er seine Worte nicht gegen den Sünder, sondern gegen die Sünde; mit dem Sünder hat er es nur in der Privatadmonition zu thun, und weder seine Person, sein Name, noch seine Verhältnisse, sondern

nur seine Sünde gehört als Gegenstand der Strafpredigt auf die Kanzel, selbst in Leichenpredigten. (C. C. I. n. 45. §. 3 seq. K. V. Art. S. 1. m. 2. 5. Suppl. II. 1. pag. 63.)

5. Sorge für weltlich Arme und von ihrem Verforger Verlassene.

Der Geistliche hat auch die weltlich Armen, vornämlich die ausverdingenen Kinder als Gegenstände seiner speciellen Seelsorge zu betrachten, und auf ihren christlichen Wandel, ihre Erziehung und ihren Unterricht ein wachsamcs Auge zu richten. Zu dem Ende soll er sie bei Gelegenheit besuchen, die Kinder zum Besuche der Schule und Kirche anhalten, und den Alten mit Rath und Trost beistehen. (Verz. II. 20. 6. Vergl. Thl. II. Abschn. 2.)

Auch wird der Geistliche sich verpflichtet fühlen, den Frauen und Kindern verkommener Männer ein trostreicher Beistand zu sein und die Waisen und Wittwen in ihrer Trübsal zu besuchen. Diese sind in ihrer Rath- und Trostlosigkeit ärmer, als die von irdischem Vermögen Entblößten, und haben oft keine andre Zuflucht, als zu dem Prediger der Gemeinde.

6. Fürsorge bei Unglücksfällen.

Wenn der Seelsorger der Gemeinde von einem eingetretenen Unglücke, z. B. einer Feuersbrunst hört, so wird er nicht versäumen, sich der unglücklichen Familie anzunehmen, eben so wenig wird er versäumen, sich mit den Rettungsmitteln Verunglückter genau bekannt zu machen und das Bekanntwerden durch Schulunterricht und kirchliche Kinderlehre zu fördern, damit die geängstigten Angehörigen nicht ohne Rath und Trost bleiben. Die innige Verbindung von Leib und Seele macht leibliches Unglück zu einem Gegenstande der speciellen Seelsorge des Geistlichen; wenn es eintritt, wird oft die Seele des Menschen so ergriffen, daß sie unfähig ist, ihre Gedanken zu ordnen und die rechten Mittel zu ergreifen, da soll der Geistliche mit seiner Ruhe, seiner Umsicht und seinem Ansehen eintreten und zur Ordnung, zur Wahl der rechten Mittel und zur wirksamsten Anwendung derselben rathend helfen. Auch ist die durch Unglück erschüt-

terte Seele in der Regel für heilsame Einwirkungen besonders empfänglich.

Bei Bekanntmachung mit den Mitteln zur Rettung Verunglückter ist es von Wichtigkeit, die einzelnen Fälle unter allgemeine Regeln zu bringen. Diese möchten z. B. folgende sein:

Bei einem Verunglückten, der scheinodt vor uns liegt, stockt das Leben, darum ist die

Erste Regel: Entferne Alles von ihm, was diese Stockung unterhalten und fördern kann, z. B. unnatürliche Lage, Kleidung, Strick, Schlamm, Frost durch kalte Umschläge, Ueberfülle von Blut durch Aderlaß, unreine Luft u. s. w.

Zweite Regel: Reize den Körper durch nervenerschütternde Mittel, z. B. durch Lufteinhauchen, Reiben der Brust, des Unterleibes, der Füße, Besprühen mit kaltem Wasser, reizende Niesmittel, Nigeln mit einer Feder in Nase und Hals u. s. w.

Dritte Regel: Stärke die erwachte Lebensthätigkeit allmählig, z. B. durch erwärmende, belebende Getränke, Waschen mit Wein u. s. w.

In den Schulen sind die einzelnen Unglücksfälle und die dabei nöthige Behandlung der Scheintodten nach der Reg.-Bekanntm. vom 26. Decbr., ausg. 3. Novbr. 1830. Gesesamml. Bd. 6. S. 406 und vom 29. Decbr., ausg. 8. Decbr. 1830 nebst detaillirter Anweisung bekannt zu machen.

7. Aufgabe der Kirchenältesten in Betreff der Seelsorge.

Nach Art. 19 des K.-Verf.-Gesetzes haben die Kirchenältesten die Aufgabe, den Geistlichen in der christlichen Berathung und Pflege der Gemeinde beizustehen. Diese Berathung und Pflege wird mehr wie durch alles Andre durch die specielle Seelsorge geübt, folglich sollen die Ältesten der Gemeinde den Geistlichen auch darin beistehen. Da aber die specielle Seelsorge der geistlichste Theil des Amtes ist und etwas voraussetzt, was von Ältesten nicht erwartet werden kann, so dürfen die Ältesten nicht selbstständig für sich die Seelsorge üben (vergl. Verh. d. 3. Synode Anlage 6. S. 33, denn die einzelnen verschiedenen Gegenstände der geistlichen Seelsorge erfordern eine verschiedene

fortgehende specielle Instruction, welche von dem Geistlichen ausgehen muß, und der Geistliche soll in der Wahl der Aeltesten für die einzelnen Fälle die größte Vorsicht üben, um nicht innerlich Unberufene in diesen Theil der christlichen Lebenspflege, der ein besonderes Verhältniß seines persönlichen Amtes ist, hineinzuziehen.

Die Aeltesten haben also in allen vorkommenden Fällen, welche die specielle Seelsorge in Anspruch nehmen, dem Geistlichen Anzeige zu machen und seine Anweisung zu suchen, und dürfen und sollen nur in innigster Gemeinschaft mit dem Geistlichen und nach seinem Ermessen handeln, weil, wie in den Motiven des Art. 19 des Kirchenverfassungsgesetzes gesagt wird, ein selbstständiges Verfahren der Aeltesten nicht ohne Gefahr großer Verwirrung stattfinden kann.

In inniger Uebereinstimmung mit dem Geistlichen kann aber auch der innerlich berufene Aelteste dem Amte der Seelsorge einen großen Beistand leisten und für die Gemeinde ein Segen werden, weshalb es zu wünschen ist, daß bei der Aeltestenwahl auch darauf vorzüglich das Augenmerk der Wähler gerichtet und dahin geistlich geleitet werde.

Artikel 6.

Von der Führung der Kirchenbücher.

Zu den wichtigsten Geschäften des Pastors gehört die Führung der Register von den Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, denn die diesen Registern entnommenen Extracte haben die Kraft öffentlicher Urkunden, und auf ihrer sorgfältigen und richtigen Führung beruht die Ordnung des bürgerlichen Lebens, und davon hängt nicht selten das Glück einer ganzen Familie ab, wobei es möglicher Weise auf Einen Namensbuchstaben, auf Eine Ziffer ankommt. Darum ist die Führung der Kirchenbücher von dem Geistlichen mit strenger Gewissenhaftigkeit als eine eidlich geheiligte Pflicht zu erfüllen. *)

*) Das in den späteren Verordnungen Enthaltene ist dem Regulativ von 1810 an den betreffenden Stellen gleich beigelegt, und das jetzt Geltende ist in das Regulativ eingetragen. (Verz. III. 33. 30.)

Das Regulativ vom 21. Febr. 1810 und spätere Verordnungen schreiben vor:

1.

Die Kirchenbücher werden aus den gedruckten Listen angefertigt, welche bei dem Buchdrucker Stalling in Oldenburg, à Bogen 1½ gr. Cour., zu haben sind, und dazu aus Kirchenmitteln angeschafft. (Sind die Gemeinden groß, so werden drei Bände gebildet, für die Copulirten von etwa 300 Seiten, für die Gebornen von 500 Seiten und für die Gestorbenen von 400 Seiten. In kleinen Gemeinden genügt Ein Band von etwa 800 Seiten.) Die Seiten müssen paginirt werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Bücher möglichst dauerhaft gebunden werden, auch rein und wohl erhalten bleiben; die Schrift darf nicht mit Sand bestreut werden. (Cl. R.=Gesetzbl. II. n. 16. §. 35.)

2.

Alles, was eingetragen wird, muß leserlich und mit guter Dinte, nicht übermäßig groß und gedehnt, aber auch nicht zu sehr zusammengedrängt, ohne Correcturen und Rasuren geschrieben, auch müssen alle Namen der Personen und Ortschaften mit lateinischen Buchstaben, die Vornamen nicht abgekürzt oder mit bloßen Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben werden. Personen, welche etwa die Namen der Stellen, welche sie bezogen, angenommen haben möchten, sind nicht unter diesen Namen, sondern unter ihrem angebornen Namen, allenfalls mit Bemerkung des Namens der Stelle aufzuführen. *)

Durch Circular vom 23. März 1825 ist zu diesem Punkte hinzugefügt: Daß im Originalkirchenbuche oder im Duplicate Verschriebene soll so, daß es lesbar bleibt, ganz durchgestrichen und die Berichtigung desselben am Rande oder darüber mit der Namensunterschrift des Predigers gesetzt werden.

*) Zu einer sorgfältigen Führung der Kirchenbücher ist es unumgänglich, daß die von den Betheiligten gemachten mündlichen oder schriftlichen Angaben über die Namen und das Alter der Eltern und Ehegatten der Einzutragenden im Kirchenbuche nachgeschlagen bezw. durch Einlieferung von Scheinen documentirt werden: z. B. bei Eintragung der Getauften ist im Copulationsregister, bei Eintragung der Copulirten im Taufregister, bei Eintragung der Verstorbenen im Tauf-, bezw. Copulationsregister nachzusehen.

3.

Das Eintragen der Amtsvorfälle in die Verzeichnisse muß von dem angestellten Pastoren, oder in Vacanzfällen (wie es im Consist.-Circ. vom 22. Januar 1794 verordnet ist) von dem neu eingeführten Prediger durchaus eigenhändig und nicht von fremder Hand, und ohne Aufschub gleich nachdem der Ministerialact verrichtet worden ist, besorgt werden, wenigstens an demselben Tage. (Consist.-Verordn. vom 5. März 1828.)

Während der Vacanz (s. Verordn. vom 22. Januar 1794) soll, falls nicht ein Assistenzprediger sogleich zur Hand ist, der nächste von den benachbarten vicarirenden Predigern sich das Kirchenbuch von der Wittve oder den Erben ausliefern lassen, um die während der Vacanz erforderlichen Scheine ausfertigen zu können; jeder der vicarirenden Prediger hat die Amtsgeschäfte der verwaisten Gemeinde in einem kleinen Buche aufzuzeichnen, wie sie ins Kirchenbuch eingetragen werden, und diese Aufzeichnungen dem neuantretenden Prediger (oder eintretenden Assistenzprediger) zu überliefern, der sie auf Einmal ins Kirchenbuch einträgt mit dem Zusätze:

„Während der Vacanz im Jahre — vom — bis — sind von den benachbarten Predigern zu — — folgende Kinder getauft, — Personen copulirt, — begraben.“

4.

Jedes Verzeichniß wird mit dem 31. December geschlossen, durch Unterschrift des Namens von dem Prediger beglaubigt und mit dem Anfange des Jahres eine neue Seite wieder angefangen; und weil darin eine zuverlässige Nachricht von den in dem verfloffenen Jahre vorgefallenen Amtshandlungen enthalten sein soll, so bestimmt der Tag der Copulation, der Taufe und des Begräbnisses, nicht aber der Tag des Verlöbnisses, der Proclamation, der Geburt und des Todes die Einführung.

Todtgeborne und ungetauft gestorbene Kinder werden mit Nummer in das Tauf- und Begräbnisregister eingetragen, Zwillinge jedes mit Nummer.

5.

In das Verzeichniß der Copulirten werden sowohl die Tage der Proclamation, oder in Dispensationsfällen das Datum des Decrets,

als auch der Tag der Copulation eingetragen. Wenn die Copulation in einem andern Kirchspiele geschehen ist, wird sie daselbst allein gezählt und bleibt dagegen dort, wo bloß Anmeldung und Proclamation gewesen ist, ohne Nummer. Beide Copulirte sind mit Bemerkung ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, nebst Jahr, Tag und Ort der Geburt, so wie des Vaters und der Mutter mit Vor-, Zunamen, Stand und Wohnort einzuschreiben. (Verordnung des Consist. vom 3. December 1846.)

Wird ein durch richterlichen Spruch Geschiedener oder eine Geschiedene getraut, so ist dies zu bemerken und mit dem Datum des Decrets, das die Wiederverheirathung gestattet, zu versehen, auch in der Populationstabelle ist dies anzuführen.

6.

In das Verzeichniß der Gebornen und Getauften ist auch der Tag der Geburt nach Angabe der Eltern einzutragen, und ist darauf zu halten, daß nach der Kirchenordn. Suppl. I. S. 14. §. 1 bei der Taufe eines Kindes der Vater desselben sich wo möglich jedesmal selbst einstelle, und daß vor der Taufhandlung ein glaubwürdiger Taufzettel, auf welchem Eltern, Geburtstag und Name des Kindes sammt den Gevattern verzeichnet, abgegeben werde. Bei den Eltern des Kindes wird im Kirchenbuche Stand und Wohnort derselben und der Familienname der Mutter aufgeführt. Zwillinge, Drillinge, Uneheliche, Todtgeborene werden als solche genannt und in die bestimmte Columne gesetzt.

Bei unehelichen Kindern wird bloß der Name der Mutter eingetragen, auch wird bei unehelichen Kindern von Wittwen und Ehefrauen bloß der Name der Mutter, Vorname und Familienname, und nicht der des resp. Mannes eingetragen. *)

Der von der Mutter angegebene Vater eines unehelichen Kindes wird vorgeladen, ist er Mitglied einer andern Parochie, durch Requisition des betreffenden Predigers, und über die Angabe der Mutter zu Protocoll vernommen, welches nach der Consist.-Verordn. vom 23. März 1825 so lautet:

*) Zweckmäßig scheint es bei allen unehelichen Geburten, das Haus, in welchem sie erfolgt sind, desgleichen den Geburtstag der Mutter anzugeben.

„Geschehen N., den — 185 — im Pastorate.
Nachdem N. N. zu N. als Vater ihres unehelichen Kindes den
N. N. zu N. angegeben hat, so ist derselbe zu dem unterzeich-
neten Prediger geladen und über diese Angabe befragt, worauf
er erklärte, daß er sich als Vater des Kindes bekenne und zur
Bestätigung dieses Protocoll unterschrieb.

Womit geschlossen

Name des Pastors. Name des Comparenten.“

Wenn die Erklärung die Anerkennung der Vaterschaft enthält,
so wird im Kirchenbuche unter dem Namen der Mutter hinzugefügt:
„Als Vater bekannte sich laut Protocoll vom — der N. N.“

Diese Protocolle werden in ein besonderes Buch unter fortlau-
fenden Nummern eingetragen.

Verläugnet der Vorgeladene die Vaterschaft, so wird dieses der
Mutter mitgetheilt. Dann bleibt jede Bemerkung unter dem Namen
der Mutter weg, bis ein die Vaterschaft feststellendes Decret erwirkt
ist. Ein solcher Läugnungsfall soll nach der Kirchenordnung an die
Oberkirchenbehörde berichtet werden. (Kirchenordn. Cap. 3. §. 11.
Consist.-Circ. vom 23. März 1825. *)

In den Fällen, wo zufolge der Consist.-Bef. vom 19. Mai 1830
in einem Eheproceffe der Klägerin die Rechte einer geschiedenen Ehe-
frau des Beklagten beigelegt sind, haben die Prediger auf die Mit-
theilung eines Erkenntnisses des Ehegerichts, welches zufolge der
Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 14. November 1845 (Gesetzbl.
Bd. XI. St. 27) dem von den Partheien vorher erzeugten Kinde die
Rechte der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder beilegt, in dem
Kirchenbuche bei dem Namen des Kindes zu bemerken:

„für legitimirt erklärt durch Erkenntniß der Großherzoglichen
Justizkanzlei (des Großherzogl. Oberappellationsgerichts) vom
— 185 —“

Das mitgetheilte Erkenntniß wird dem Kirchenbuche angelegt. (Consist.-
Rescr. vom 4. Februar 1846.)

*) Jetzt wäre vermuthlich dieser Bericht an die Justizkanzlei einzusenden, da
die Ehesachen an diese Behörde gefallen sind; und dies ist wichtig, da die Vor-
münder unehelicher Kinder die gerichtliche Verfolgung des Stuprators oft ver-
säumen.

Ein von dem Vater zu Protocoll anerkanntes Kind ist, wenn die Eltern sich hernach heirathen, auf ihren Antrag im Taufregister als *per subsequens matrimonium legitimirt* und für ehelich erklärt zu bezeichnen.

Die Taufe eines Kindes von einer unverheiratheten Person oder Wittwe, die zur Vermeidung des Gilats außerhalb ihres Wohnorts Wochen hält, ist dort mit Nummer einzuzeichnen, aber dem Pfarrer der Mutter zu melden, damit er sie ohne Nummer und mit Angabe der Kirche, wo es getauft ist, eintragen könne. (Consist.-Reser. vom 5. Januar 1845.)

Auch über eheliche Kinder, die aus zufälligen Ursachen in einer anderen Gemeinde, als welcher ihre Eltern angehören, geboren und getauft sind, ist an den Prediger der Heimathgemeinde zu berichten, damit sie im dortigen Kirchenbuche ohne Nummer nachrichtlich aufgeführt werden, zum Nachweise, aus welchem Kirchenbuche später der Geburtschein entnommen werden kann.

Anticipirte, d. h. solche Kinder, die vor dem Anfang der 34sten Woche nach der Copulation geboren worden, sind einzutragen mit der Bemerkung unter den Namen der Eltern: „Copulirt am — 185 —“ (Circ. des Consist. vom 11. Septbr. 1825.) Die Notiz „anticipirt“ bleibt weg.

Wenn von Zwillingengeburt ein Kind todtgeboren ist oder vor der Taufe stirbt, so ist bei beiden Kindern mit der Bemerkung Zwilling Bruder oder Schwester von — Nr. auf das andre hinzuweisen, welches von ihm im Verzeichnisse getrennt aufgeführt steht.

Bei Todtgeborenen ist auch im Begräbnisregister der Geburtstag als Todestag aufzuführen. (Consist.-Circ. vom 16. Novbr. 1836.)

Das Kind einer eingepfarrten Person, welches im Entbindungshause zu Oldenburg geboren wird, erhält dort die heilige Taufe, wird aber, jedoch ohne Nummer, auf einen Schein des Predigers in Oldenburg in das Kirchenbuch ihres Domicils eingetragen. (Consist.-Circ. vom 19. Septbr. 1821.)

7.

In dem Verzeichnisse der Gestorbenen ist nicht blos der Tag des Begräbnisses, sondern auch der Tag des Todes nach Angabe dessen,

der die Beerdigung besorgt, und das Alter nach Jahr, Monat und Tag (wozu bei außerhalb Kirchspiel Gebornen ein Geburtschein zu liefern ist), Stand und Wohnort, und bei Unverehelichten der Name beider Eltern, bei den Wittwen der Name des verstorbenen Mannes, bei Ehefrauen Name und Stand des Mannes aufzuführen. Stand und Geschlecht werden in den dazu bestimmten Columnen durch das Zeichen = 1 — ausgesetzt. Todtgeborne Kinder werden auch hier mit Elternnamen und Geschlechtsbezeichnung, Tag der Geburt als Todestag und Tag des Begräbnisses eingetragen. Die Krankheiten, die den Tod herbeigeführt haben, werden sorgfältig erkundet und angegeben, auch unnatürliche Todesfälle, so wie Tod im Kindbette bezeichnet. Die Notiz „Nicht bestimmte Krankheit“ muß so wenig wie möglich vorkommen.

Bei denen, die in einem fremden Hause gestorben sind, ist es zweckmäßig, das Haus zu bezeichnen.

Werden Gemeindeglieder als in der Fremde verstorben oder verunglückt angemeldet, so dürfen sie nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden. Eingehende Notizen können nach dem Consist.-Circ. vom 16. Novbr. 1836 am Jahreschluß dem Verzeichnisse der Verstorbenen mit Angabe der Quelle nachrichtlich beigefügt werden, doch ist auf solche Notiz kein amtliches Zeugniß, sondern nur eine Privatmittheilung zu geben.

Fremde, die in der Gemeinde als Leichen ankommen, oder die in der Gemeinde erkrankt und gestorben sind, werden mit Nummer eingetragen, doch ist zur richtigen Angabe der Mortalität in den Listen das Nöthige zu bemerken, z. B. „Unter den Verstorbenen sind — Fremde beerdigt;“ und in der Liste, welche im Laufe des Januar einzusenden ist, kann angezeigt werden: „Außer den Gestorbenen sind — außerhalb Landes verunglückt oder gestorben“ (wenn nämlich darüber glaubhafte Nachricht beigebracht ist).

8.

Aus dem Verzeichnisse der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen, wie sie mit dem 31. Decbr. geschlossen sind, hat jeder Pastor nach dem in jeder Pfarregistratur vorhandenen Schema eine genaue und richtige Liste anzufertigen und im Laufe des Januar an den

Superintendenten, wo er noch vorhanden, oder an die Behörde einzusenden, und darf auch da, wo der Küster den Auszug anzufertigen hat, die Unterschrift des Pastors nicht fehlen.

Zu diesen Listen sind mit Rescr. des D. R. N. vom 7. December 1854 neue Vordrucke mitgetheilt und verordnet, daß diese, nach den Anleitungen vom 21. November 1854 und vom 6. September 1855, auszufüllen und im Laufe des Monats Januar des folgenden Jahrs an den Oberkirchenrath einzusenden sind. Hierbei ist bemerkt, daß der Fall einer gemischten Ehe zwischen einem Juden oder einer Jüdin und einem Genossen einer christlichen Confession in den Kirchenbüchern unsrer evangel. luther. Kirche nicht vorkommen kann, weil kein Geistlicher nach bestehenden Kirchengesetzen befugt ist, eine solche Ehe zu trauen, ungeachtet das Staatsgrundgesetz (Art. 33) die Religionsverschiedenheit für kein bürgerliches Ehehinderniß erklärt.

Die Vordrucke und Anleitungen zur Ausfüllung werden in jeder Pfarrregistratur vorhanden sein. — Die Uebereinstimmung der Liste mit dem Kirchenbuche ist am Schlusse zu beglaubigen.

9.

Von dem Kirchenbuche soll jährlich das Duplicat oder eine genaue vollständige Abschrift für das Generalkirchenarchiv in Oldenburg unter der Aufschrift „Kirchensachen“ eingesandt werden. Dabei ist zu beobachten:

a. Das Duplicat wird auf Kosten eines jeden Kirchspiels entweder von dem Küster oder von einem gut schreibenden Nebenschullehrer, wie bei dem Original selbst sub 2 verordnet ist, geschrieben, und zwar auf die bei dem Buchdrucker Stalling zu habenden Listen. Die Bogen werden uneingenäht einzeln gelegt, nicht beschnitten, nicht zu dicht an den innern Rand (und ohne Correcturen und Rasuren) beschrieben. Die unbeschriebenen halben Bogen werden zum künftigen Gebrauche abgeschnitten. Der Name des Kirchspiels, Jahres und die Seitenzahl wird auf jeder Seite bemerkt. (Jede Seite muß genau ebenso viel als das Original enthalten.)

b. Für jede angefangene Seite, die genau ebenso viel enthalten muß, als das Original, werden 2 gr. Cour. bezahlt; dafür hat sie der Abschreiber auch mit dem Pastor zu collationiren, mit dem Kirchen-

buche übereinstimmend zu paginiren, und der Pastor hat die collationirte Liste durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen.

c. Die Einsendung dieser Abschrift ist gegen den 16. März bei 1 Thaler Brüche für jeden späteren Tag zu beschaffen. (Constit.-Verordn. vom 7. Februar 1816.)

d. Jeder Abschreiber darf sich nur der gedruckten Listen bedienen, die Buchdrucker dürfen davon nicht unter einem halben Buch, aber wohl mehr auf einmal verabsolgen lassen. Die übrig bleibenden sind in der Pfarrregistratur sorgfältig zu bewahren, und erst, wenn sie völlig verbraucht sind, neue anzuschaffen.

(Das Duplicat ist postfrei, wird aber, wenn obige Vorschriften nicht erfüllt sind, auf Kosten des Einsenders zur Verbesserung zurückgesandt.) (Gesetzsamml. B. 6. p. 203.)

In Betreff der Führung des Kirchenbuchs sind ferner folgende Verordnungen zu beobachten:

1.

Jeder Eingeseffene ist laut Landesherrl. Verordn. vom 28. Aug. 1826 verbunden, wenn er zur Aenderung seines Namens oder wegen eines Zusatzes die Genehmigung der Regierung erhalten hat, die Nachtragung seines neuen Namens in den Kirchenbüchern zu beantragen.

Dieses muß im Taufregister, im Copulationsregister und, wenn die Nachtragung von den Nachkommen auf Grund einer von den Vorfahren bewirkten Regier.-Genehmigung gesucht wird, auch im Begräbnißregister neben dem bisherigen Namen und mit Angabe der Regier.-Genehmigung und des Datums geschehen.

Für sämtliche Eintragungen können die Gebühren, welche für sonstige Eintragungsfälle hergebracht sind, gefordert werden. Im Grab- und Stuhlregister bedarf es der Umschreibung nicht. Die in jedem Jahre geschehenen Nachtragungen sind in einer besondern Bei-

lage mit dem Duplicate am 16. März an das Generalkirchenarchiv einzusenden. (Verordn. des Consist. vom 3. Septbr. 1828.)

2.

Die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Kirchspiels-Eingepfarrten, welche einer der im Herzogthum Oldenburg anerkannten Kirchengemeinden nicht angehören, mit Ausnahme der Juden, sind von dem Vater, Ehemann oder nächsten Angehörigen innerhalb acht Tagen bei polizeilicher Strafe dem Ortspfarrer, in den Kreisen Vechna und Kloppenburg dem katholischen, in den übrigen protestantischen Gemeinden des Herzogthums dem protestantischen anzuzeigen, welcher darüber eine besondere dem Kirchenbuche anzulegende Liste führt. Gebühren werden dafür nicht bezahlt. (Landesherrl. Verordn. vom 14. Januar 1851.)

3.

In allen Fällen, wo Prediger in Bezug auf Inländer (nicht Ausländer), die einer andern von der Staatsregierung als Corporation anerkannten Religionsgesellschaft angehören, Amtshandlungen vornehmen, welche eine Eintragung ins Kirchenbuch veranlassen müssen oder die Beerdigung einer solchen Person auf dem Kirchhofe der Gemeinde gestatten, sind sie verpflichtet, dem betreffenden Geistlichen unverzüglich die zum Zwecke der Eintragung in das Kirchenbuch oder Landesregister erforderliche Anzeige zu machen. (Verordn. des D. R. N. vom 28. Juni 1852.) Ist eine Erklärung des Uebertritts zur Confession des Pfarrers vorangegangen, z. B. auch von Seiten der Eltern für ihre Kinder oder von denen, welchen Erziehungsrechte zustehen, so ist die Anzeige nicht erforderlich.

4.

In den einzusendenden Populationslisten sind nur diejenigen Frauenspersonen als Geschwächte aufzuführen, welche wirklich vor Eingehung der Ehe entbunden sind. (Consist.-Verordn. v. 3. Dec. 1846.)

5.

Wenn Scheine aus dem Kirchenbuche ausgestellt werden, so sind die Correcturen nicht abzuschreiben, sondern gleich das Richtige. Solche Scheine sind nicht Abschriften, sondern Zeugnisse aus dem Kirchenbuche, die als übereinstimmend mit demselben beglaubigt werden und verschiedene Form haben können.

Aus dem Kirchenbuche ist alljährlich zu extrahiren:

- a. die oben sub 8 näher bezeichnete Liste der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen (diese ist an den Oberkirchenrath im Laufe des Januar einzusenden);
- b. eine Liste der gebornen und lebenden Kinder (für das Amt zur Anfertigung der Impfliste, im Februar);
- c. das oben sub 9 bemerkte Duplicat, welches gegen den 16. März an das Generalkirchenarchiv einzusenden ist;
- d. eine Liste der schulpflichtig werdenden Kinder für die Schullehrer der Gemeinde vor dem 1. Mai;
- e. eine Liste der zur Frühväter Brüche Notirten, gegen den 15. Mai dem Kirchenrechnungsführer zuzustellen;
- f. die Liste der Wehrpflichtigen, welche im Laufe des Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, vor dem 15. October für das Amt (diese ist unaufgefordert einzusenden);
- g. am Schlusse des Jahrs ein Verzeichniß der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen, um sie am Neujahrstage der Gemeinde mitzutheilen.

Die von den Ortspfarrern geführten Listen über die Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle der Juden sind an den Landrabbiner abgegeben und damit auch die mit der Führung jener Listen verbundenen bisherigen Verpflichtungen der Pfarrer zur Ertheilung von Extracten aus denselben und zu den Anzeigen in Beziehung auf die Wehrpflicht, Bevormundung und Schutzpockenimpfung nach den darüber bestehenden Vorschriften auf den Landrabbiner übergegangen. (Reg.-Bekanntm. vom 22. Juni 1855.)

Nach dem Staatsgrundgesetze Art. 214 steht eine neue Ordnung der Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) in Aussicht. Solche Ordnung wird aber die Führung der Kirchenbücher nicht aufheben, denn auch die Kirche bedarf für die Pfarrregistratur die genauen Verzeichnungen der angegebenen Veränderungen.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Geschäften des Geistlichen, welche ihm als kirchlichen Gemeindevorsteher obliegen.

Wenn der Geistliche als Pastor sich mit Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit weidend, leitend, schützend, tröstend, segnend mit dem Ganzen und dem einzelnen Gliede seiner Gemeinde in Verbindung setzt, so wirkt er mehr unmittelbar, als wenn er die Thätigkeit der Kirchenältesten leitet und fördert, die Geschäftsführung des Rechnungsführers und der unteren Kirchenbeamten beaufsichtigt, die Vertretung der Gemeinde durch Leitung der Wahlen vermittelt, die Führung der Protocolle und Correspondenzen, so wie die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses besorgt. In diesem Geschäftskreise wirkt er mittelbar als kirchlicher Gemeindevorsteher, und Alles steht unter seiner Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit, so weit es nicht einer besonderen Verwaltung unterwiesen ist. Dahin gehört Folgendes:

Artikel 1.

Von der Sorge für christlich kirchliches Leben, kirchliche Erziehung und Sabbathfeier.

Diese Sorge fordert von dem Kirchenrathe zunächst ein vorbildliches Leben, und hat der Pfarrer dahin zu sorgen, daß er selbst und die Kirchenältesten, welche ihm durch Wahl der Gemeinde zugeführt werden, ein solches Leben führen und durch Kirchlichkeit, gläubige Kindererziehung und christliche Sabbathfeier den Gemeindegliedern vorleuchten.

Ist ihm dies gelungen, so wird sich bei den Ältesten von selbst der Trieb zum Einwirken auf Andre für ein solches Leben bilden und solche Thätigkeit durch gegenseitige Mittheilung und Anregung erstarben.

Die Geseze und Verordnungen, welche dem Wirken der Kirchenältesten in dieser Beziehung zu Hülfe kommen, sind folgende: